

KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.

Rechtliche Schritte '24

2. KAV-Teamlauf

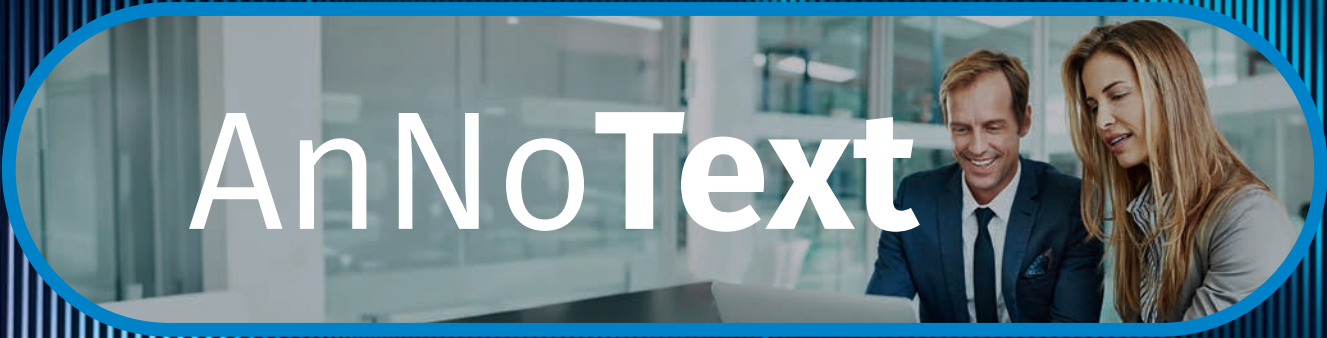


15. Kölner Anwaltstag &
Mitgliederversammlung

Oldtimer-Tour
27. September 2024

GALA Kölner Juristen
22. November 2024

Flow
Tech



AnNoText

Speed
Grow

AnNoText

Die All-in-One-Kanzleisoftware für automatisierte Aktenflows

Mit AnNoText beschleunigen Sie den gesamten Aktenflow – und managen dank hoher Funktionstiefe, KI-Tools sowie Automatisierung für Workflows und Dokumente mühelos Ihre gesamte Kanzlei und alle Mandate.



Jetzt kennenlernen:

→ annotext.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch unser 15. Kölner Anwaltstag war ein voller Erfolg. Im Rahmen der **EXPOKAV**, die mit einem neuen Konzept in Gestalt von Vorträgen innerhalb der Ausstellung viel Lob erhalten hat, konnten sich unsere Kolleginnen und Kollegen über die neusten Angebote unserer bewährten und neu hinzugekommenen Kooperationspartner informieren. Dabei stand nicht alles, aber vieles unter dem in der heutigen Zeit dominierenden Motto der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz (KI). Daneben gab es wie immer kostenfreie hochkarätige Fortbildung für unsere Kolleginnen und Kollegen und es wurden nach guter Tradition wieder von unseren Kooperationspartnern gestiftete Preise verlost.

Am besten merken Sie sich den nächsten Termin für den 16. Kölner Anwaltstag am 15. Mai 2025 bereits jetzt vor.

Eine wichtige Anmerkung liegt mir beim Thema KI am Herzen. Gerade versuchen alle, sich diese zu Nutzen zu machen – auch die Justiz. So ist wohl auch beabsichtigt, dass zukünftig eine KI die digitalen Akten der Justiz durchforstet und damit auch unsere Schriftsätze, die wir bei den Gerichten einreichen. Unsere Schriftsätze sind unser ureigenes Gedankengut und geistiges Eigentum, über dessen Nutzung nur wir zu bestimmen haben. Wir haben für unseren Mandanten und für seinen Rechtsstreit geschrieben, nicht für andere. Mit unseren Ideen verdienen wir als Freiberufler wie Künstler Geld und diese Ideen dürfen nicht kostenlos missbraucht werden. Urteile zitieren Aufsätze und andere Entscheidungen, aber nicht unsere Schriftsätze. Dann aber müssen deren Inhalte nicht über die Hintertüre für andere Verfahren – und das auch noch ohne Nennung unserer Schriftsätze als Fundstelle – verwertet werden. Deswegen sollten Sie zu gegebener Zeit überlegen, ob Sie Ihre Schriftsätze zukünftig mit einem Zusatz dergestalt versehen, dass Sie sich die Nutzung als Rechteinhaber dieses Werkes vorbehalten.

An die **EXPOKAV** schloss sich unsere Mitgliederversammlung an. Der scheidende Präsident des Finanzgerichts Köln, Benno Scharpenberg, bei dem ich mich bei dieser Gelegenheit nochmals herzlich für seine netten Worte bedanke, berichtete in seinem Grußwort davon, dass das Land Nordrhein-Westfalen allen Ernstes beabsichtigt, die Zahl der jährlich einzustellenden Referendare deutlich zu reduzieren. Man kann das nur noch mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen. Wir alle kennen überlange Verfahrensdauern bei den Gerichten. Wir alle wissen, dass der Personalbedarf bei den Gerichten in den nächsten Jahren im Hinblick auf die in den Ruhestand gehenden Baby-Boomer immens sein wird. Wie soll dieser Bedarf befriedigt werden, wenn keine frischen

Volljuristinnen und Volljuristen mehr nachkommen? Das gilt umso mehr, weil nicht nur die anderen Bundesländer die Justiz finanziell besser ausstatten, sondern auch, weil die Absolventinnen und Absolventen des ersten Staatsexamens eher nicht nach Nordrhein-Westfalen zurückkehren, wenn sie schon für ihr Referendariat in ein anderes Bundesland wechseln mussten.

Die mickrigen Erhöhungen des RVG der letzten Jahrzehnte und das alljährliche zähe Ringen von uns, um dann noch nicht einmal alle paar Jahre die Inflation ausgeglichen zu bekommen, passt leider in dieses Bild des Totsparens des Rechtsstaats. Anscheinend reicht es nicht, die Anwaltschaft durch Sparmaßnahmen zu schrumpfen – jetzt ist auch die Richterschaft dran.

Aber die neue Sparmaßnahme, weniger Referendare einzustellen, trifft nicht nur die Richterschaft. Was soll denn aus der ohnehin schon kränkelnden Anwaltschaft werden? Der Rechtsstaat bedarf der starken Anwaltschaft. Justiz, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft sind das Yin und Yang des Rechtsstaats. Auch die Anwaltschaft muss den demographischen Wandel stemmen. Auch von uns hängen in den nächsten Jahren ganz viele die Robe an den Nagel. Bei uns fehlt der Nachwuchs bereits heute, weil sich kaum noch jemand nach dem zweiten Staatsexamen dazu entschließt, eine Kanzlei aufzumachen und für den anwaltlichen Bedarf der Bevölkerung als selbständige Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zur Verfügung zu stehen. Zu gering ist die Entlohnung nach dem RVG, dafür zu hoch die Arbeitszeit. Wenn Nordrhein-Westfalen jetzt noch beim Referendariat spart, kommt keiner mehr nach, um die anwaltliche Vertretung und Rechtsberatung der Bevölkerung abzusichern. Diese hat aber ein Recht auf eine Beratung und Vertretung durch eine Anwaltschaft auf Augenhöhe, also Volljuristinnen und Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt.

Wir brauchen mehr Richterinnen und Richter, wir brauchen mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und wir brauchen eine bessere Bezahlung der Anwaltschaft, damit sich wieder mehr nach dem Referendariat für die Anwaltschaft entscheiden.

Am Rechtsstaat darf man nicht sparen!

Aber nun wieder zurück zu unserem 15. Kölner Anwaltstag: Auch wenn die staatlichen Sparmaßnahmen derzeit, wie es scheint, verstärkt auf unseren Rücken ausgetragen werden, und wir uns dagegen in jeder Form, wie z. B. einer schriftlichen Eingabe an den Justizminister zur Wehr setzen müssen, was natürlich bei unserem abschließenden Abendessen ein Thema war, stellt dieser Kölner Anwaltstag neue Rekorde auf: 811 Teilnahmebescheinigungen, so viel, wie noch nie, konnten wir dieses Jahr unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausstellen. Wenn das nicht mal ein Rekord ist! Auch das sehr positive Feedback seitens der Aussteller, die sich über die teilweise sehr tiefgehenden Gespräche dieses Jahr besonders freuten, zeigt uns, dass wir unsere Mitglieder mit den richtigen Themen adressieren.

Ihr Markus Trude

Vorsitzender

6

15. Kölner Anwaltstag & Mitgliederversammlung

16

Rechtliche Schritte 25. September 2024

KAV Intern

- 6 | 15. Kölner Anwaltstag
- 10 | Bericht zur Ordentlichen Mitgliederversammlung
- 16 | Rechtliche Schritte 2024 - B2Run
- 18 | „Die Rolle der Justiz im Klimastreit“
- 20 | „Von Geldwäsche zu Gehirnwäsche“
- 21 | Honorierte Autorentätigkeit für das KAV Magazin
- 22 | Herzlich Willkommen im KAV
- 23 | Mitgliedervorteile
- 24 | Telekom – Neuer Kooperationspartner
- 25 | Corominas Consulting – Neuer Kooperationspartner
- 26 | KAV Partnerschaften
- 28 | Der KAV in sozialen Medien

Aktuelles & Wissenswertes

- 30 | Offener Brief an den Justizminister NRW – Gefährdung des Rechtsstaats
- 32 | RECHTSPERSÖNLICH – Doppelinterview mit Susanne Wernerus und Axel Hauser
- 36 | RVG-Reform
„Die Schwächsten nicht vergessen“
- 38 | Porträts Kölner Hochschullehrer aus der NS-Zeit – Carl Schmitt

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

- 42 | Informationen zu Terminen und Veranstaltungen 2024
- 43 | Berufsrechtliche Fortbildung
- 44 | GALA Kölner Juristen 2024
- 46 | RefaRep und Klausurenkurs
- 48 | Rechtliche Schritte 2024 - B2Run
- 49 | Oldtimer-Tour durch die Eifel
- 50 | Veranstaltungen der Kölner Juristischen Gesellschaft
- 51 | Refrendariat – und was dann?

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) **Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:** Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV)
Redaktion: Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwältin Frauke Griesel (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwalt Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) **Anzeigen:** Heike Filipczyk | filipczyk@koelner-anwaltverein.de
Adresse und Geschäftsstelle: Kölner Anwaltverein e. V. | Oberlandesgericht Köln | Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln | info@koelner-anwaltverein.de
Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH | Am Hambuch 5 | 53340 Meckenheim **Satz & Gestaltung:** Stephanie Zajonz | info@sz-mediendesign.de

44

GALA Kölner Juristen

22. November 2024

49

Oltimeer-Tour

27. September 2024

Ausschüsse & Arbeitskreise

- 52 | Ausschuss Arbeitsrecht
- 54 | Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz
- 56 | Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht
- 57 | Ausschuss Insolvenzrecht
- 59 | Ihre Mitarbeit im Ausschuss
- 60 | Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club
- 61 | Ausschuss Steuerrecht

KAV SEMINARE

- 64 | Übersicht KAVSeminare
- 96 | Sommer- Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2024
- 97 | Fax-Anmeldung für Seminare
- 98 | Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

Verschiedenes

- 3 | Editorial
- 4 | Impressum
- 5 | Bildnachweise
- 100 | Fax-Anmeldung für die GALA Kölner Juristen
- 102 | Annoncen
- 106 | KreAtiv – Das hört ja gut auf!

Bildnachweise

vitleo/stock.adobe.com | Patricia Banczyk/bewegende-momente.com | your123/stock.adobe.com | Belogorodov/stock.adobe.com
 Markus Linden/www.markuslinden.de | pavel1964/stock.adobe.com | DinaBelenko/stock.adobe.com | eopleimages/istockphoto.com
 katobonsai/stock.adobe.com | Production Perig/stock.adobe.com | sebra/stock.adobe.com | Wikipedia/de.wikipedia.org/wiki/Carl_Schmitt
 danmorgan12/stock.adobe.com | Coelln Coloer/coellncoloer.com | Laura Grocholl/videoproduktion-grocholl.de | koldunova/stock.adobe.com
 nmann77/stock.adobe.com | Svyatoslav Lypynskyy/stock.adobe.com | Björn Wylezich/stock.adobe.com | Tierney/stock.adobe.com
 Artem/stock.adobe.com | Danomyte/stock.adobe.com | Icons by Freepik/flaticon.com

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.



15. Kölner Anwaltstag

Digital unterwegs – im KAV zu Hause

Auch in diesem Jahr konnte der KAV erneut viele interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Köln und dem Kölner Umkreis zu einem umfangreichen und hochaktuellen Programm willkommen heißen.

Die diesjährige Veranstaltung stand unter dem Motto „Digital unterwegs – im KAV zu Hause“ und gab einen spannenden Einblick in die Welt der digitalen Mobilität. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den aktuellen Entwicklungen im Bereich Legal Tech und KI und ihrer Bedeutung für die Arbeit von Rechtsanwaltskanzleien. Hochkarätige Referenten

wie Prof. Dr. Rolf Schwartmann von der TH Köln sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Sommer konnten hierzu und zu vielen anderen Themen ihr Fachwissen teilen.

Das der traditionsreichen in Präsenz ausgerichteten jährlichen Fachtagung inkl. Fachausstellung entgegengebrachte große Interesse zeigt sich anschaulich in der Zahl der Seminarbuchungen sowie der Teilnehmer, die sich gegenüber denen des Vorjahres ähnlich verhielten. Im Rahmen dieser stets innovativen, vorrangig an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichteten Veranstaltung kamen die Mitglieder und

Gäste des Vereins kostenfrei in den Genuss verschiedener, größtenteils FAO-fähigen Fachvorträge. Innerhalb der thematisch breit ausgerichteten Vorträge vermittelten die Referenten die neuesten Entwicklungen in den Bereichen des Legal Techs, wie dem Einsatz von KI in Kanzlei-management-Anwendungen sowie aktuelle Rechtsprechung in vielen Rechtsgebieten. Die erstmalige Gelegenheit zu 20-minütigen Kurzvorträgen kamen auf beiden Seiten – Ausstellern wie Zuhörern – sehr positiv an. In anschaulichen und sehr kurzweiligen Vorträgen gaben die Referenten einen zukunftsweisenden Ausblick über die Entwicklung im Kanzleimanagement sowie Expertentipps zur Optimierung des Kanzleimarketings.

Weiterhin hatten die Teilnehmer allerlei Gelegenheiten zum tieferen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Möglichkeit zu individuellen Beratungsgesprächen auf der parallel stattfindenden Fachausstellung **EXPOKAV**. Hier standen den Besuchern den ganzen Tag über neben Branchenriesen auch Start-ups für Informationsgespräche zur Verfügung. Die Besucher konnten innerhalb eines umfangreichen Portfolios an nützlichen Dienstleistungen und digitalen Anwendungen für Kanzleien, wie Kanzleiwebsites, Cloud-Software, Online-Tools oder KI-Lösungen auswählen und sich beraten lassen.

Zu den diesjährigen Ausstellern zählten ACTAPORT, ANWALT.DE, Verlag C.H. Beck mit beck-online, DATEV, DKV – Deutsche Krankenversicherung, fastlaw.online, Deutsche Telekom mit Cisco Meraki, HDI Versicherungen,

JUPUS, juris, RA-MICRO Köln, Sack Fachmedien, die Stein Gruppe, stp.one, Thax Software GmbH und Wolters Kluwer Deutschland.

In diesem Jahr sorgten erneut der „KAV VIP-Pass für KAV Mitglieder“ sowie der nach dem durchschlagenden Erfolg von letztem Jahr erneut verteilte „Aussteller-Pass“ mit kostenfreien Serviceleistungen rund um die Verpflegung vor Ort für eine nette Überraschung, in der das Chili con bzw. sin Carne mittags das Highlight für viele darstellte. Zudem erhielten alle Jubilare vor Ort ihre persönlich überreichten Jubiläumsgeschenke. Bei einem coffee to go kamen die Gäste während der Pausenzeiten mit Kolleginnen und Kollegen sowie Ansprechpartnern der ausstellenden Unternehmen ins Gespräch und konnten die speziell für KAV Mitglieder im Rahmen der KAV Kooperationspartnerschaft entwickelten Sonderkonditionen kennenlernen und von ihnen profitieren.

Neben der KAV Candy-Station sorgten auch die kleinen Küchlein in verschiedensten Geschmacksrichtungen, mit freundlicher Unterstützung von Wolters Kluwer Deutschland, für kulinarische Begleitung. Spannend unterhalten wurden die Messebesucherinnen und -besucher von vielen super nützlichen bis absolut witzigen Give aways auf dem Messerundgang. Vertreter des KAV Vorstandes und der KAV Ausschüsse und Arbeitskreise standen als Gesprächspartner den KAT-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern für Fragen und Anregungen den Tag über gerne zur Verfügung.

Am 25. April 2024 öffnete das Hotel Pullman Cologne in diesem Jahr zum 15. Mal seine Pforten für den Kölner Anwaltstag (KAT) – die weit über die Kölner Stadtgrenzen hinaus bekannte und erfolgreich etablierte juristische Fachtagung mit angegliederter Fachausstellung.

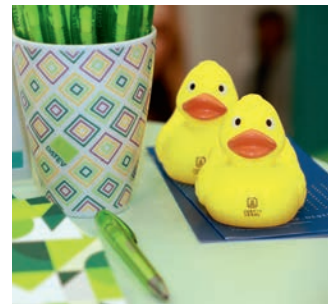


Zur Tradition des KAT gehörte auch in diesem Jahr wieder das Gewinnspiel mit attraktiven Preisen, welche dank der freundlichen Unterstützung der KAV Partnerunternehmen realisiert werden konnten und sich erneut großer Beliebtheit erfreute.

Die anschließende Ordentliche Mitgliederversammlung des zu den größten deutschen Interessenvertretungen der Anwaltschaft zählenden Vereins, an der zahlreiche Ehrengäste aus der Justiz – wie etwa der amtierende Präsident des Oberlandesgerichts, Dr. Bernd Scheiff, der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, der Präsident des Finanzgerichts Köln, Benno Scharpenberg und der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln, Dr. Stephan Neuheuser – teilnahmen, fand ihren Ausklang bei einem gemeinsamen kostenfreien Abendessen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und hielt so eine weitere Plattform zum zwanglosen Networking bereit.

Für die Teilnahme am 15. Kölner Anwaltstag sowie für das in uns gesetzte Vertrauen in die Organisation bedanken wir uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Referentinnen und Referenten und Ausstellern sehr herzlich und freuen uns darauf, Sie alle am 15. Mai 2025 zum 16. KAT erneut mit weiteren spannenden Themen begrüßen zu dürfen.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.





Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV am Donnerstag, 25. April 2024 im Pullman Cologne Hotel



„Wertschätzung und Verständnis prägen die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Kölner Anwaltverein“

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) fand im Hotel Pullman Cologne statt. 79 Kolleginnen und Kollegen nahmen an der Mitgliederversammlung teil.

Auch zahlreiche Ehrengäste waren erschienen, nämlich: Herr Präsident des Oberlandesgerichts Köln Dr. Bernd Scheiff, Herr Präsident des Finanzgerichts Köln Benno Scharpenberg, Herr Vizepräsident des Finanzgerichts Köln Dr. Jürgen Hoffmann, Herr Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein, Frau Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln Birgit Herkelmann-Mrowka, Frau Leitende Oberstaatsanwältin Stephanie Sauer, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stephan Neuheuser, Frau Präsidentin des Sozialgerichts Köln Beatrix Debus, Herr Direktor des Arbeitsgerichts Köln Dr. Dirk Gilberg, Herr Präsident des Amtsgerichts Köln Dr. Dietmar Dumke sowie Herr Vizepräsident des Landgerichts Köln Dr. Thomas Stollenwerk.

Herr Kollege Markus Trude, Vorsitzender des Kölner Anwaltverein, begrüßte die Ehrengäste und die übrigen Anwesenden und stellte nach

Tagesordnung

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2024
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahlen von Ausschussmitgliedern
8. Ehrung der Jubilare
9. Verschiedenes

der Begrüßung fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die insoweit maßgebliche Vier-Wochen-Frist wurde eingehalten, nämlich durch Verteilung und Versendung der Einladung nebst Tagesordnung im KAV Magazin-Ausgabe 01/2024.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas Herr Kollege Trude die Liste der im letzten und bereits in diesem Jahr verstorbenen Mitglieder und bat um kurzes Gedenken.

Herr Kollege Trude trat sodann in die Tagesordnung ein.

TOP 1 – Jahresbericht des Vorsitzenden – „Herausforderungen für die Anwaltschaft“

Herr Kollege Trude beschrieb zunächst die Mitgliederentwicklung des Vereins. Der Mitgliederrückgang konnte erfreulicherweise gestoppt werden. In 2023 war sogar ein Mitgliederzuwachs auf 3.755 Mitglieder zu verzeichnen. Es sei jedoch zu erwarten, dass die Mitgliederzahl in den nächsten Jahren wieder fallen werde. Die Anwaltschaft schrumpfe und sei bundesweit erstmals um 6,5 % zurückgegangen. In allen Bereichen fehle es an Nachwuchs.

Die Seminare, die der KAV anbiete, würden sehr gut angenommen und auch die persönlichen Netzwerktreffen. Es bestehe ein guter Draht zur Justiz und auch die gemeinsamen Veranstaltungen wie z. B. die Sportevents und Netzwerkveranstaltungen seien beliebte Möglichkeiten, sich außerhalb des Gerichtssaales zu sehen.

Herr Kollege Trude schloss seinen Bericht mit dem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die er namentlich erwähnte.

Rückfragen zu seinem Bericht gab es keine.



RA Markus Trude

TOP 2 – Grußworte – „Bedeutende Stärkung unseres gemeinsamen Rechtssystems“

Benno Scharpenberg, Präsident des Finanzgerichts Köln, hob zunächst hervor, dass er sich freue, nach vielen Jahren seiner Tätigkeit und kurz vor seinem Ruhestand nochmals eingeladen worden zu sein, das Grußwort zu sprechen.

Er lobte die Zusammenarbeit mit dem Kölner Anwaltverein. Diese lebe von gegenseitigem Vertrauen und Unterstützung. Man bringe sich gegenseitige Wertschätzung und Verständnis entgegen und die vielen Veranstaltungen des KAV böten neben dem fachlichen Austausch auch die Möglichkeit, die menschliche Seite zu entdecken.

Für Entsetzen sorgte allerdings seine Nachricht, dass aus Spargründen aus Düsseldorf der Plan bekannt geworden sei, dass ein Drittel der Referendarstellen in NRW wegfallen sollen.



Benno Scharpenberg, Präsident des Finanzgerichtes Köln

TOP 3 – Kassenbericht des Schatz- meisters – „Erfreuliche Entwicklung“

Der Schatzmeister des KAV, Herr Kollege Dr. Jörg Luxem, erstattete sodann den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Finanzen hätten sich gut entwickelt und man habe mit Augenmaß gewirtschaftet. Die Seminare seien gut gebucht worden, so dass sich unter dem Strich ein Gewinn von rund € 13.000,00 ergäbe.

Frau Kollegin Alexia Joannidis und Herr Kollege Marcus Welp hätten die Kasse geprüft und es hätten sich keine Beanstandungen ergeben.

Er bedankte sich bei den Kassenprüfern und dem externen Steuerberater Christian Mester und schloss seinen Bericht. Rückfragen gab es keine.



RA Dr. Jörg Luxem

TOP 4 – Entlastung des Vorstandes

Aus der Mitte der Versammlung heraus stellte Herr Kollege Dr. Peter Thümmel den Antrag, den Vorstand zu entlasten und ihm das Vertrauen auszusprechen. Die Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand dann einstimmig.

TOP 5 – Wahl der Kassenprüfer

Frau Kollegin Joannidis und Herr Kollege Welp stellten sich wieder zur Wahl. Beide wurden einstimmig bei einer Enthaltung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Frau Kollegin Joannidis nahm die Wahl an. Die Annahme seiner Wahl hatte Herr Kollege Marcus Welp bereits vor der Mitgliederversammlung erklärt.

TOP 6 – Wahlen zum Vorstand

Bevor Herr Kollege Trude zu den Wahlen zum Vorstand überleitete, dankte er im Namen des gesamten Vorstandes Herrn Kollegen Dr. Markus Vogelheim ganz herzlich für die vielen Jahre ehrenamtlichen Engagements für den Verein. Kollege Dr. Markus Vogelheim gehörte dem Vorstand des Kölner Anwaltverein insgesamt 11 Jahre an und engagierte sich hier insbesondere bei der Planung und Organisation der GALA Kölner Juristen.



RA Dr. Markus Vogelheim und RA Markus Trude

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hatte der Vorstand mitgeteilt, in der Versammlung 2024 die Kollegin Lara Itschert und den Kollegen Axel Hauser zur Wahl, sowie den Kollegen Dr. Björn Kupczyk, LL.M. zur Wiederwahl vorzuschlagen. Zunächst wurde Herr Kollege Carsten Schuster als Wahlleiter bestimmt. Er stellte fest, dass sich außer den genannten Kandidatinnen und Kandidaten keine weiteren Kandidaten gemeldet hätten. Er bestimmte Frau Mandy Wolf und Frau Sonja Hafner als Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu Stimmzählerrinnen.



RA Carsten Schuster

Er bat die Kandidaten darum, sich kurz vorzustellen, die dieser Bitte nachkamen.

Herr Kollege Schuster bat zunächst um Handzeichen für die Wahl von Kollegen Dr. Björn Kupczyk, LL.M. Dieser wurde einstimmig bei einer Enthaltung gewählt und nahm die Wahl an.



RA Dr. Björn Kupczyk, LL.M.

Auch für Kollegin Lara Itschert und Kollegen Axel Hauser fiel das Wahlergebnis eindeutig aus. Sie wurden jeweils einstimmig bei einer Enthaltung gewählt und nahmen die Wahl an.



RAin Lara Itschert



RA Axel Hauser

Herr Kollege Schuster gratulierte zur Wahl und schloss sodann die Vorstandswahl und übergab die Sitzungsleitung wieder an Herrn Kollegen Trude.

TOP 7 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

An die Wahlen zum Vorstand schlossen sich dann die Ausschusswahlen an. Herr Kollege Dr. Markus Vogelheim stellte sich als Wahlleiter zur Verfügung und wurde einstimmig mit einer Enthaltung zum Wahlleiter gewählt. Er stellte anschließend fest, dass die Formalien zu den Wahlvorschlägen eingehalten worden seien. Er wies auf die am Eingang zum Saal ausgehangenen aktuellen Listen der Kandidatinnen und Kandidaten hin und bestimmte sodann die Damen Sonja Hafner und Mandy Wolf zu Stimmzählerrinnen. Frau Hafner teilte mit, dass sich 79 wahlberechtigte Kolleginnen und Kollegen im Saal befänden.

Die Ausschüsse wurden sodann jeweils en bloc einstimmig gewählt. Dies führte zu folgenden Ergebnissen:

Bank- und Kapitalmarktrecht (einstimmig bei 3 Ent.)

RA Frederik Hermans
RA Florian Kelm, LL.M.
RAin Maria Cayetana Koch Garzón
RA Stefan Matthias Moericke
RA Jens Achim Steinborn

Gewerblicher Rechtsschutz (einstimmig bei 7 Ent.)

RA Dr. Markus T. Bagh, LL.M.
RAin Dr. Linda Bienemann
RA Dr. Johannes Gräbig
RA Dr. Dennis Groh, LL.M.
RA Dr. Marcel Leeser
RAin Britta Iris Lissner, LL.M.
RAin Dr. Fee Mäder
RAin Dr. Gabi Mülleians, LL.M. oec.
RA Christian Schmitt
RAin Dr. Marie Teworte-Vey
RAin Julia Wasert
RA Dr. Marc Zain

Internationales Recht (einstimmig bei 5 Ent.)

RAin Dr. María Armingol Suárez
 RAin Carmen Azabache Chero de Breiderhoff, LL.M.
 RA Nils Bruckhuisen
 RA Dr. Stephan Grigolli
 RAin Gisela Meißner-Roggen
 RA Jürgen Sauren
 RAin Funda Seleserpe-Özgür, LL.M.

Medizinrecht (einstimmig bei 8 Ent.)

RA Dr. Marc Anschlag, LL.M.
 RAin Dr. Annette Bäumer
 RAin Daniela Etterer
 RA Frank Heckenbücker
 RA Jens-Peter Jahn
 RA Roger Kühn
 RA Jörg Paßmann
 RAin Dr. Christine Schröter
 RAin Kim Victoria Seibert
 RA Oliver Viehweg
 RA Stefan von der Linde
 RAin Dr. Corinna Wagner



RA Markus Trude, RA Dr. Ulrich Wackerhagen, RAin Dr. Anke Leineweber, RA Dr. Björn Kupczyk, LL.M., RA Dr. Kurt Reinking, RA Karl Kurze (v. l.)

TOP 9 – Verschiedenes

Dieser Tagesordnungspunkt blieb ohne Wortmeldungen, sodass Herr Kollege Trude die Mitgliederversammlung um 19:30 Uhr schloss und zum gemeinsamen Dinner einlud.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus
 Mitglied des Vorstandes

Die Gewählten der vier vorbenannten Ausschüsse hatten bereits vor der Mitgliederversammlung in Textform erklärt, dass sie im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.

Mit seinem Dank an die ausgeschiedenen Mitglieder der Ausschüsse schloss Kollege Markus Trude diesen Tagesordnungspunkt.

TOP 8 – Ehrung der Jubilare

In diesem Jahr wurden vier Mitglieder des Kölner Anwaltvereins geehrt, die bereits 50 Jahre Mitglied sind. Dies waren in alphabetischer Reihenfolge: Rechtsanwalt Karl Kurze, Rechtsanwältin Dr. Anke Leineweber, Rechtsanwalt Dr. Kurt Reinking und Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wackerhagen. Herr Trude stellte die Jubilare der Mitgliederversammlung kurz vor, dankte ihnen für die lange Mitgliedschaft und überreichte jeweils einen Präsentkorb und eine Mitgliedsurkunde.



RECHTLICHE SCHRITTE 2024 - B2Run

Der Kölner Anwaltverein lädt Sie herzlich zu seinem 2. KAV-Teamlauf ein!

Netzwerken kann auch sportlich sein! Neben unserer Facebook-Gruppe „JURANOTALONE“, unseren zahlreichen rechtsspezifischen Netzwerkveranstaltungen sowie Symposien zu allgemeineren Themen bieten wir allen sportlich Engagierten eine zusätzliche Plattform: unseren KAV-Teamlauf. Hier können Sie sich nicht nur sportlich betätigen, sondern auch Networking betreiben.

Nach dem großen Erfolg und der starken Nachfrage nach einer Wiederholung unseres KAV-Teamlaufs RECHTLICHE SCHRITTE 2023 im Rahmen des B2Run haben wir uns für eine Fortsetzung entschieden und die Anzahl der Startplätze auf 25 erhöht.

Starten Sie mit uns am **25.09.2024** um 17:00 Uhr (Laufbeginn) gemeinsam durch!

Sehr herzlich laden wir Sie zu unserem 2. KAV-Teamlauf in Köln ein. Unternehmen Sie mit uns RECHTLICHE SCHRITTE und haben Sie **#gemeinsamaktiv** teil an einem unvergesslichen Team-Erlebnis.

Was erwartet Sie?

Ein KAV-Teamtreffpunkt direkt auf dem Eventareal bildet das Epizentrum rund um den Lauf: hier treffen wir uns vor dem Start und auch nach dem Lauf und können unsere persönlichen sportlichen Errungenschaften ausgiebig miteinander feiern.

Außerdem erwartet Sie eine abwechslungsreiche Strecke entlang der Jahnwiese, vorbei am Adenauer Weiher und durch den äußeren Grüngürtel von insgesamt 5,3 km Länge. Genau richtig, um auch als noch nicht ganz so trainierte Läuferin bzw. trainierter Läufer mitmachen zu können und als bereits erfahrene Läuferin bzw. erfahrener Läufer mit Spaß dabei zu sein. Sie sehen, wir bieten Spaß und Sport für alle – für jeden ist etwas dabei.

Im Anschluss an den Lauf, wir starten als KAV-Team im einheitlichen KAV-Trikot um 17:00 Uhr, beginnt die große After-Run-Party in den Business-Ebenen des RheinEnergieSTADION.

Und auch das dürfen Sie erwarten:

- Eigene Startnummer
- Professionelle, individuelle Zeitnahme
- Getränkeversorgung am Start und auf der Strecke mit Wasser
- Zielverpflegung
- Individuelle Urkunde
- Finisher Medaille

Der KAV-Teamlauf ist natürlich für alle KAV-Mitglieder gratis, dank der freundlichen Unterstützung unserer Kooperationspartner und kostet Sie im worst case nur Ihren Schweiß.

HDI | Soldan.de

SteinGruppe
IHR PARTNER FÜR MOBILITÄT

Sie möchten sich direkt anmelden?

Das können Sie gerne hier:
www.b2run.de/koelner-anwaltverein



Weitere Details zu dieser Veranstaltung:

www.koelner-anwaltverein.de/event/rechtliche-schritte-2024-gemeinsam-laufen-mit-dem-kav/



Oder brauchen Sie vielleicht noch etwas Inspiration?

Unserer Fotoreportage vom Vorjahr:

www.koelner-anwaltverein.de/rechtliche-schritte-2023-gemeinsam-laufen-mit-dem-kav/



Wir freuen uns auf Ihre aktive Teilnahme und ein wunderbares Team-Event zusammen mit Ihnen. Gern gesehen sind natürlich auch alle diejenigen, die uns vor Ort anfeuern und einfach mit dabei sein wollen.



DRT | DEUTSCHER REFATAG

Frühbucher- Preis sichern

Bis zum 31.08.2024
anmelden und
40,- € sparen!

DEUTSCHER
RENOPREIS
2024

14. Deutscher Refa-Tag 2024

25. und 26. Oktober 2024 im CongressCentrum Pforzheim CC

Fortbildung für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher,
Office-Manager und erfahrene ReNo-Fachangestellte

 refatag.de



@refatag

Eine Veranstaltung von:

| Soldan

„Die Rolle der Justiz im Klimastreit“

Symposium vom 10. April 2024 im Verwaltungsgericht Köln



Im wunderschönen, altherwürdigen und historisch bedeutsamen Saal des Verwaltungsgerichts in Köln, in dem u. a. NS-Verbrechen im sogenannten Lischka-Prozess abgeurteilt wurden, eröffnete die Gastgeberin Präsidentin Birgit Herkelmann-Mrowka am 10.04.2024 das bei den Kölner Juristen erneut sehr großen Anklang gefundene brandaktuelle Symposium des Kölner Anwaltvereins mit dem Titel „Die Rolle der Justiz im Klimastreit“, organisiert vom KAV Arbeitskreis Recht + Politik unter der Koordination und Verantwortung von Rechtsanwalt Jürgen Sauren.

Die Veranstaltung thematisierte das zweifelsohne delicate Thema der sogenannten Klimaklagen, das in der Medienberichterstattung bislang nur sehr spärliche Beachtung findet.

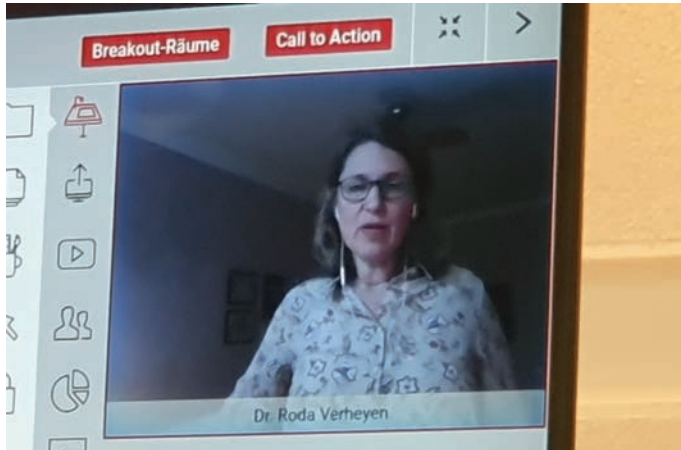
Die Referentinnen und Referenten Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen aus Hamburg, leider kurzfristig an einer persönlichen Teilnahme verhindert, aber per Videokonferenz online dazugeschaltet, Professorin Dr. Anja Schiemann, Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln, Professor Dr. Kirk Junker, Direktor des Environmental Law Center an der Universität zu Köln und Leiter des Lehrstuhls für US-amerikanisches Recht sowie sein wissenschaftlicher Assistent Marvin Jürgens gaben unter Moderation von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Comes aus ihrem jeweiligen persönlichen Tätigkeitsschwerpunkt heraus eine Übersicht über die verwirrende, aber auch höchst interessante Vielfalt der unterschiedlichen Ansätze, die Justiz mit ins Boot der Klimaschützer zu holen. Diese sehr unterschiedlichen Versuche, sei es durch zivilrechtliche Klagen gegen Unternehmen, durch öffentlich-rechtliche Prozesse gegen Staaten oder auch durch Beschwerden einzelner Bürger bei den Verfassungsgerichten oder Internationalen Spruchkörpern wie z. B. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie die Vielfalt dieser Bemühungen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder z. B. in den Niederlanden, aber auch in Frankreich und weiteren Nachbarländern regten im Nachfeld der Einzeldarstellungen eine lebhaft Diskussion innerhalb des Plenums an.

Abschließend luden Rechtsanwalt Jürgen Sauren als Sprecher des Arbeitskreises und KAV Vorstandsmitglied Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Jörg Luxem alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter Ehrengast Dr. Thomas Gutknecht, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, zum geselligen Veranstaltungsteil bei Getränken und Canapés in den alten Schwurgerichtssaal des 1826 eingeweihten Verwaltungsgerichts ein.



Unser Dank richtet sich an dieser Stelle besonders an:

Frau Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen aus Hamburg, die sich trotz widriger Umstände per Videokonferenz zuschaltete und den Anwesenden eine Übersicht über den Status quo zum Thema Klimaklagen und hier im Speziellen über die Rechtsprechungen und laufenden Verfahren vermittelte.



Frau Professorin Dr. Anja Schiemann, für Ihre Versuche, das Strafrecht in den Schutz gegen die anthropogen verursachten Klimabeeinträchtigungen einzubinden.



Die Herren Professor Dr. Kirk Junker und seinen wissenschaftlichen Assistenten Herrn Marvin Jürgens für Ihre Ausführungen zu den vielfältigen Ansätzen im Bereich des internationalen Umweltrechts.



Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Comes für die nicht ganz triviale und sehr gelungene Moderation dieses spontan hybrid durchgeführten Symposiums.



Sowie an die Gastgeber, hier besonders Frau Präsidentin Birgit Herkelmann-Mrowka, Frau Vizepräsidentin Frau Stefanie Seifert sowie das gesamte Team des Verwaltungsgerichts Köln, die uns die Räumlichkeiten großzügiger Weise zur Verfügung stellten und uns so wundervoll bewirteten.



„Von Geldwäsche zu Gehirnwäsche“

Veranstaltung „Geldwäscheproblematik im Kunstbetrieb“ vom 14.05.2024

Am 14.05.2024 fand im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Anwälte & Kunst“ des Kölner Anwaltvereins in der Galerie Anja Knoess ein ganz besonderer Abend statt.

Im herrlichen und gleichsam künstlerischen Ambiente der Galerie Anja Knoess mit ausgestellten Werken des Künstlers Eberhard Ross durfte ein erlesener Teilnehmerkreis in den Genuss einer Netzwerkveranstaltung der besonderen Art kommen. Nach einem lockeren Stehempfang ging es unter der Moderation von Rechtsanwältin Fatma Atasever, Vorstandsmitglied im Kölner Anwaltverein, los mit einem Impulsvortrag der Rechtsanwältin Yasmin Mahmoudi zum Thema „Geldwäscheproblematik im Kunstbetrieb“, in dem sie insbesondere auf die Verpflichtungen im Kunsthandel nach dem Geldwäschegesetz und deren Probleme in der praktischen Umsetzung einging.

Es folgte ein kurzer Bezug zur Praxis aus Sicht der Galeristin Anja Knoess, die insbesondere auf die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung und auf die erhöhten bürokratischen Hürden hinwies. Sie spannte sodann den Bogen von der Geldwäsche zur Gehirnwäsche und schaffte damit eine ideale Überleitung zur Kunst, zu dem was sie vermag und zur aktuellen Ausstellung.

In einem abschließenden Künstlergespräch mit dem anwesenden Künstler Eberhard Ross konnten die gespannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sodann bei teilweise musikalischer Begleitung Einblicke in die Arbeit und Schaffenskraft des Künstlers nehmen, der den Anwesenden dadurch die Verbindung zwischen Musik und Kunst als „Klang der Farben“ näherbringen wollte und sogleich einen tieferen Blick in seine Kunst gewährte.

Fast fließend ging die Veranstaltung dann in den kollektiv kommunikativen Teil über, bei dem sich viele anregende Gespräche ergaben

und die Anwesenden einen herrlich sommerlichen Abend bei Canapés und kühlen Getränken ausklingen lassen konnten.

Wir freuen uns auf die nächste Veranstaltung dieser Art, die uns sehr wahrscheinlich zur Art Cologne führen wird. Wir werden Sie rechtzeitig informieren!



Honorierte Autorentätigkeit für das KAV Magazin

Schreiben Sie!

Möchten Sie uns mit einem eigenen Artikel als Autor in unserem Magazin unterstützen, so erhalten Sie für diese Autorentätigkeit von uns eine Vergütung. Dies soll interessierte Mitglieder und Leser dieses Blattes dazu anregen, Artikel zu schreiben, die hier veröffentlicht werden können.

Dabei soll es nicht nur um juristische Beiträge gehen, sondern um alles, was die Kölner Juristenwelt bewegen und interessieren könnte. Wir wissen, dass es Zeit und Mühe kostet, einen Artikel zu verfassen. Wir hoffen, dass durch unser Vergütungsmodell das Interesse erhöht wird, an diesem Blatt mitzuarbeiten.

Themen, über die Sie schreiben möchten, sollten Sie vorher mit der Redaktion abstimmen.



Das Modell, nach dem vergütet wird, stellen wir auf unserer Webseite unter folgendem Link vor:

www.koelner-anwaltverein.de/autoren

Richten Sie Ihre Themenvorschläge und Anfragen gerne an:

RA Carsten T. Schuster

Tel.: 0221 - 285602-0

schuster@koelner-anwaltverein.de

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder zu ändern oder ganz vom Abdruck Abstand zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und viel Erfolg.

Ihr Redaktionsteam



Herzlich Willkommen im KAV

Wir freuen uns, seit dem 01.01.2024 folgende Kolleginnen und Kollegen und Referendarinnen und Referendare als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können:

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RA Jan Abele, Bergisch Gladbach

RA Luciano Altamura, Troisdorf

RAin Katharina Balzer, Wiehl

RAin Anastasia Baumann, Köln

RA Dr. Yannik Beden, Köln

RAin Sarah Behr, Leverkusen

RAin Anna Bender, Köln

RA Alexander Bungart, Köln

RA Caspar Bunke, Köln

RAin Lisa-Lorraine Christ, Köln

RA Michael Derus, Köln

RA Kai Niklas Elfering, Köln

RAin Anouk Falloux, Köln

RA Christopher Fellsches, Köln

RA Marc Finner-Prével, Köln

RAin Katja Flaiz, Köln

RA Moritz Jan Füser, Köln

RA Ali Can Göğcebulak, Köln

RA Dr. Baris Güzel, Köln

RA Daud Haque, Köln

RAin MiRAHartmann, Köln

RAin Janika Hinrichs, Köln

RA Alexander Hofmann, Köln

RAin Paulina Jürgens, Köln

RA Dr. Johannes Kaesbach, Köln

RA Marcel Kerkmann, Köln

RAin Anna-Carina Klinkhammer, Köln

RA Victor Knaisch, Köln

RAin Ilknur Kon-Gunawan, Köln

RA Alfred Kraus, Köln

RA Mario Andreas Kühn, LL.M., Köln

RAin Katrin Ladegast, Köln

RA Kevin Leibold, LL.M., Köln

RAin Dr. Lea Lorbach, Köln

RAin Nele Mahlstedt, Köln

RAin Janett Mai, Köln

RAin Anna Mehlmann, Gummersbach

RA Niklas Melljes, Köln

Herrn Dipl.-Kfm. Heinz-Willi Michels, Köln

RA Maximilian Minner, Köln

RA Patrick Morsch, Köln

RAin Janika Münzel, Köln

RA Mauritius Nagelmüller, LL.M., Köln

RA Martin Neu, LL.M., Köln

RA Matthias Marc Offermanns, Köln

RA Aaron Paeffgen, LL.M., Bonn

RA Timo Peters, Köln

RAin Dr. Verena Pianka, Königswinter

RA Till Pierburg, Köln

RA Dr. Lukas Piroth, LL.M., Köln

RAin Julia Plate, Köln

RAin Jana Prasse, Köln

RA Ben Leon Riedel, LL.M., Köln

RAin Maren Britt Roos, Köln

RA Andreas Rübo, Köln

RAin Judith Carla Rübsam, Köln

RA Dr. Thomas Schäffer, Köln

RA Claus Christopher Schiller, Köln

RA Tristan Schmitz, Köln

RAin Leona Schmole, Köln

RA Raphael Schorlemer, Köln

RAin Kristina Solovey-Mahmouh, Köln

RAin Julia Stab, Köln

RA Florian Ströter, Köln

RA Federico Trimarchi, Köln

RA Keerthan Udayakumar, Köln

Frau Theresa Vogelgesang, Düsseldorf

RA Marko Vraetz, Köln

RA Dustin Weil, Köln

Als Mitglied des KAV genießen Sie unter anderem folgende Annehmlichkeiten:



- ✓ Vielfältige Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Tagungen und Großevents
- ✓ Online-Buchungsportal für Fortbildungen
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung unserer Fortbildungen
- ✓ Besondere Preisvorteile für Jungmitglieder* bei der Buchung von Fortbildungen aus dem KAV Fortbildungsprogramm
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung der vom KAV und der Deutschen Anwaltakademie (DAA) veranstalteten Fachanwaltslehrgänge in Köln
- ✓ 29 Fachausschüsse und Arbeitskreise und viele von diesen organisierte Netzwerkveranstaltungen
- ✓ Zahlreiche Veranstaltungen zum Knüpfen und zur Pflege von Kontakten
- ✓ Drei Ausgaben des KAV Magazins
- ✓ Kostenfreier Robenverleih in allen neun Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Köln
- ✓ Kostenfreier Zugang zur KAV Lounge im LG Köln
- ✓ Korrespondenz und Dialog mit Kölner Gerichten und weiteren Institutionen
- ✓ Parkplätze für Rechtsanwälte auf dem Justizparkplatz vor dem Justizparkhaus am Justizzentrum Köln
- ✓ Unterstützung und Informationen zu günstigen Gruppenversicherungsverträgen, dem Versorgungswerk und zur obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung
- ✓ Vielfältige Sonderkonditionen und Vorteile bei den KAV Kooperationspartnern
www.koelner-anwaltverein.de/partner
- ✓ Option zur Nutzung des KVB JobTickets
- ✓ Rechtsberatungsstelle in der KAV Geschäftsstelle im LG Köln
- ✓ Telefonischer Notdienst in Strafsachen
- ✓ Durch die Mitgliedschaft des KAV im DAV: Nutzung sämtlicher Angebote des DAV

*Jungmitglieder: Ordentliche Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V., deren Erstzulassung innerhalb der letzten 2 Jahre stattgefunden hat und die ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Neuer Kooperationspartner

Telekom – Die Profis für lückenlose Sicherheit in Ihrem Netzwerk

Als Rechtsanwälte haben Sie besondere Pflichten: Berufsgeheimnis, Verschwiegenheit, Sicherheitsanforderungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), elektronischer Rechtsverkehr (ERV), Dokumentationspflichten u. v. m. Ihre digitale Infrastruktur muss diese Pflichten und Aspekte respektieren und schützen. Das beginnt zu allererst beim Netzwerk.

Mit der Telekom gehen Sie auf Nummer sicher

Sie selbst können sich nicht mit der Netzwerk-Komplexität beschäftigen. Deshalb brauchen Sie einen rundum zuverlässigen und kompetenten Partner – die Telekom. Wir sind auch morgen noch auf dem Markt und liefern innovative Kommunikations-Technologien – alles aus einer Hand. Mit Cisco Meraki haben wir einen der weltweit größten Netzwerkpartner, sodass Sie auch von dieser Seite maximale Zuverlässigkeit und Sicherheit erwarten dürfen.

Cisco Meraki Managed Service (CMMS) – Service und Sicherheitsnetzwerk erster Klasse gemanagt von der Telekom

Was bedeutet das für Sie?

- Sie kaufen bei der Telekom das Netzwerk als Service ein und keine Geräte: Ihr Netzwerk wird über die Cloud gemanagt, gepflegt, aktualisiert, gemonitort, gesichert – 24 / 7.
- Der Cloudbetrieb erfolgt in deutschen Rechenzentren durch erfahrene Experten der Telekom.
- CMMS versorgt Sie und Ihre Endgeräte mit sicherem LAN/WLAN – Netzwerkgeräte sind Teil unseres Service.
- Sie haben höchsten Schutz vor Cyberattacken.
- Sie minimieren das Risiko, dass Ihre Daten und Informationen ausgespäht, manipuliert, kopiert oder zerstört werden.

Lassen Sie sich als KAV-Mitglied von einem Experten der Telekom individuell und persönlich beraten.



Connecting
your world.



Hier geht's zum Netzwerksicherheitspaket
speziell für Rechtsanwälte:
www.netzsicherheit-kav.de

LÜCKENLOSE NETZSICHERHEIT

In Kooperation mit



FÜR DIGITALE
KOMMUNIKATION



Neuer Kooperationspartner

Corominas Consulting – Ihre Spezialisten für Kanzleimarketing

Fühlen Sie sich von der Welt des Online-Marketings überwältigt? Sind Sie besorgt, dass weitere Investitionen wieder nicht die erhofften Ergebnisse bringen? Bei uns sind Sie in sicheren Händen. Unsere Agentur ist spezialisiert auf Kanzleien wie Ihre und wir verstehen die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse, denen Sie gegenüberstehen. Lassen Sie uns ihnen zeigen, wie wir Ihre Sorgen in Erfolge verwandeln können.

Unser Vorteilsangebot an Sie

Als KAV Mitglied erhalten Sie von uns einen Preisnachlass in Höhe von 10 Prozent auf die Einrichtungsgebühr.

Über uns

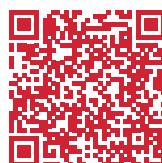
Corominas Consulting ist eine spezialisierte Agentur für digitales Marketing, die sich ausschließlich auf Kanzleien konzentriert. Unser Ansatz vereint juristische Expertise und zehnjährige Erfahrung im Online-Marketing, um Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten.

Unser Team wird von unserem Geschäftsführer Alessandro Corominas, LL.M. Legal Tech geleitet, einem Juristen mit einer Dekade Erfahrung im Online-Marketing. Dieses einzigartige Know-how ermöglicht es uns, die spezifischen Herausforderungen und Chancen im Kanzleimarketing besser zu verstehen und erfolgreich umzusetzen.

Vertrauen Sie auf die langjährige Erfahrung und Expertise unseres Teams.

Ihr Ansprechpartner

Alessandro Corominas, Jurist & Marketingstrategie
service@corominas-consulting.de
www.corominas-consulting.de



Hier geht's zu unserer Partnerseite:

www.koelner-anwaltverein.de/partner/corominas-consulting-gmbh/



Kanzleimarketing aus einer Hand



SEO für Anwälte

Mehr erfahren



Social Recruiting für
Anwälte

Mehr erfahren



Social Media Marketing
für Anwälte

Mehr erfahren

KAV Partnerschaften

Seit vielen Jahren hält der Kölner Anwaltverein eine enge Verbindung zu Unternehmen, die speziell auf die Anwaltschaft zugeschnittene Lösungen und Angebote bereithalten. Entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten und profitieren Sie als KAV Mitglied von attraktiven Angeboten, die Ihnen unsere Partner im Partnerbereich unserer Webseite detailliert vorstellen.





Weitere Informationen erhalten Sie
in unserem KAV Partnerbereich auf
unserer Webseite unter:

www.koelner-anwaltverein.de/partner

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV
Geschäftsstelle für Fragen und Anregungen um das Partnerangebot
des KAV zur Verfügung.

KAV SOCIAL MEDIA

Neben seinem Webauftritt ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, Instagram und Xing sowie unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten. Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

-  www.instagram.com/anwaltverein
-  www.facebook.com/KAVerein
-  www.xing.com/net/koelneranwaltverein
-  www.twitter.com/koelneranwalt
-  www.youtube.de – Kölner Anwaltverein
-  www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



#juranotalone – Die Initiative von und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf der Startseite unserer Webseite verlinken wir zum Themenschwerpunkt: Aktuelles zur gegenwärtigen Lage und informieren Sie dort so aktuell wie nur möglich über alle Themen, die für Sie wichtig und essentiell in Bezug auf unsere Berufsausübung sind.

Ferner möchten wir den **Kolleginnen und Kollegen** weiterhin helfen, die Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer bestehenden Mandate benötigen. Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich bei uns zu melden, die – im besten Fall unentgeltlich – bereit sind, in Not geratenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen.

Referendarinnen und Referendaren bieten wir ebenso unsere Hilfe an. Wir bieten den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen unsere Unterstützung an. In unserem Netzwerk #juranotalone können sie unter anderem nach vorübergehenden Beschäftigungen suchen. Der Anwaltschaft fehlt insbesondere in der Zeit der Pandemie wegen personeller Ausfälle aufgrund von Quarantänen oder akuten Corona-Fällen Unterstützung im Kanzleialltag. Daneben können Referendarinnen und Referendare ihr praktisches Wissen ausbauen und vertiefen.

Alle Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare, die von der Pandemie betroffen und in Ihrer Berufsausübung gehindert sind, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bitte melden Sie sich bei uns:

Telefon: 0221 285602-0 | E-Mail: hilfe@koelner-anwaltverein.de

Für diejenigen, die bei Facebook aktiv sind, haben wir dort eine eigene Gruppe eingerichtet. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone“ hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert. Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.

>> www.facebook.com/groups/juranotalone

KAV bei LinkedIn

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit Oktober 2020 führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile über 1.360 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei LinkedIn zu folgen:

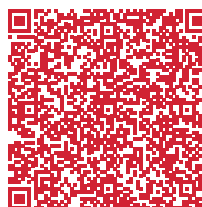
www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter **RECHTZEITIG INFORMIERT**. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu

Treffen, Empfängen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Webseite des KAV oder direkt über diesen QR-Code für diesen Service registrieren.



**Registrieren Sie sich hier
für unseren Newsletter.**

Robenverleih im gesamten Landgerichtsbezirk Köln

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Mitglieder des KAV können sich daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den Termin wieder zurückzugeben.



Offener Brief an den Justizminister NRW Dr. Benjamin Limbach vom 29. Mai 2024

Gefährdung des Rechtsstaats durch Einsparungen zu Lasten der Anwaltschaft und der Justiz

Sehr geehrter Herr Justizminister,

als größter Anwaltverein des Landes Nordrhein-Westfalen sehen wir uns vor dem Hintergrund aktueller Mitteilungen aus Ihrem Ministerium veranlasst, auf eine Gefährdung des Rechtsstaats durch Einsparungen im Bereich der Justiz hinzuweisen.

Zum Rechtsstaat gehört, dass allen Menschen der Rechtsweg offensteht und sie nicht nur erwarten können, dass die Justiz mit hoher Qualität und angemessener Zeit Recht spricht und Verfahren erledigt, sondern auch dass die Menschen für ihre rechtlichen Probleme und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Ansprechpartner an ihrer Seite haben, die sich mit der Justiz auf Augenhöhe befinden, was nur die freie und damit selbständige Anwaltschaft leisten kann.

Für die Anwaltschaft ergibt sich bereits seit Jahrzehnten das Problem, dass in bestimmten Bereichen eine Interessenwahrnehmung kein auskömmliches Einkommen mehr bietet und diese deswegen nur noch eingeschränkt von der Anwaltschaft abgedeckt werden. Die Zahl der selbständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schrumpft erstmals seit Jahrzehnten deutlich. Parallel dazu wenden sich die Menschen bekanntermaßen von der Zivilgerichtsbarkeit ab, weil den Menschen eine Erledigung in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen durch die Gerichte kaum noch versprochen werden kann. Häufige Richterwechsel, immer komplexere Lebenssachverhalte sowie immer schwierigere Gesetze machen die rechtliche Vertretung für die Anwaltschaft und die Arbeit für die Richterschaft immer anspruchsvoller und zeitaufwendiger.

Um also den Rechtsstaat für die Zukunft zu sichern und die seit langem bekannten Defizite zu beheben, bedarf es einer Investition in den Rechtsstaat und keiner Einsparungen. Rechtsstaat ist Teil der Daseinsvorsorge. Der Zugang zum Recht muss gewährleistet bleiben.

Wie wir als Kölner Anwaltverein erfahren haben, setzt sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht nur unzureichend für eine deutliche und dringend gebotene Erhöhung der Gebühren des RVG ein, weil dies Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe teuer macht, sondern plant jetzt auch noch den Abbau von Referendarstellen, so dass es zukünftig jährlich eine deutliche Reduzierung des Nachwuchses an Volljuristinnen und Volljuristen in Nordrhein-Westfalen geben wird.

Damit wird die oben dargestellte Situation nur noch weiter verschlimmert werden. Wenn der Nachwuchs in Justiz und Anwaltschaft fehlt, wird die Dauer der Verfahren noch länger, es wird noch mehr Richterwechsel geben, um mal da und mal dort die Defizite abzudecken, und die Anwaltschaft wird den Bedarf der Menschen nach unabhängiger Vertretung und Beratung schlichtweg nicht mehr befriedigen können, weil kaum noch jemand den selbständigen Anwaltsberuf ergreift.

Bereits jetzt wandern gute Absolventinnen und Absolventen in das Angestelltenverhältnis und gut bezahlte Positionen in der Wirtschaft ab. Weder gehen diese in die Justiz, noch in die selbständige Anwaltschaft, um die rechtsstaatlich notwendige Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern. Es ist deswegen dringend notwendig, für mehr Nachwuchs und eine bessere finanzielle Ausstattung von Anwaltschaft und Justiz zu sorgen, statt zu sparen und zusätzlich den Nachwuchs künstlich zu verknappen.

Wir halten es deswegen dringend für geboten,

1. dass Sie sich auf Bundesebene für eine deutliche Anhebung der Gebührensätze des RVG einsetzen, um den Anwaltsberuf wieder attraktiv zu machen und so die rechtsstaatliche Grundversorgung mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern,
2. die Anzahl der Referendarstellen nicht zu senken, sondern mindestens auf bisherigem Niveau zu halten, besser zu erhöhen, um den Bedarf an Nachwuchs für die selbständige Anwaltschaft und die Justiz zu decken, der in Zukunft in der Anwaltschaft wegen des demografischen Wandels noch steigen wird,
3. die Justiz mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten, dass Bürokratie abgebaut und überlange Verfahrensdauern vermieden werden.

In unseren Augen muss der Staat gerade in der heutigen Zeit für einen leistungsfähigen Rechtsstaat sorgen. Die Bürger haben einen Anspruch auf flächendeckende Versorgung mit Anwältinnen und Anwälten und auf eine zügig und professionell arbeitende Justiz.

Die Nachrichten, die uns erreicht haben, lassen uns daran zweifeln, ob dies zukünftig hinreichend sichergestellt sein wird. Die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats ist in Gefahr, wenn nicht sogar bereits geschwächt.

Auch würde die Anwaltschaft es sehr begrüßen und steht für Gespräche jederzeit bereit, wenn die Anwaltschaft von der Justiz bei der großen Aufgabe des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung mehr eingebunden würde.

Unterzeichnet vom Vorsitzenden des Kölner Anwaltverein e. V.
RA Markus Trude



Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. und die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V. haben eine Petition gestartet, die keine Sparmaßnahmen zulasten der angehenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in NRW fordert. Damit entspricht dies in wesentlichen Teilen unseren Forderungen.

Wir unterstützen diese Petition und möchten Sie bitten, sich auch daran zu beteiligen.



Hier geht's zur Petition:



KAV RECHTPERSÖNLICH

Doppelinterview mit Susanne Wernerus, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Köln und Rechtsanwalt Axel Hauser, Vorstandsmitglied im KAV

SW



Geboren 1974 und aufgewachsen in Aachen, Studium der Rechtswissenschaften in Köln von 1993 bis 1999, anschließend Rechtsreferendariat bei dem Landgericht Aachen, Einstieg in den Richterberuf im Mai 2001 bei dem Landgericht Aachen, tätig in der Justizverwaltung seit 2005, Einsätze bei dem Landgericht Aachen und den Amtsgerichten Heinsberg und Aachen sowie dem Justizministerium NRW, zuletzt Vizepräsidentin des Landgerichts in Aachen.

Verheiratet, 2 Kinder im Alter von derzeit 9 und 12 Jahren.

AH



Rechtsanwalt Axel Hauser wurde am 01.12.1976 in Düsseldorf geboren, ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach dem Studium und Referendariat in Bonn wurde er 2008 als Rechtsanwalt zugelassen und erwarb im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit die Fachanwaltstitel im Verkehrs- und Versicherungsrecht. Er war bereits Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht des Kölner Anwaltverein (KAV) und ist nun in den Vorstand des KAV gewählt worden.

BERUFLICH:

?

Welche höchstrichterliche Entscheidung war für Sie die bahnbrechendste bzw. unerwarteste im Laufe Ihrer bisherigen juristischen Laufbahn?

SW

Die Entscheidungen zum Klimaschutz finde ich in diesem Sinne wegweisend und spannend.

Aufgrund meiner Zuständigkeit für die Gewerbemietsachen bei dem Oberlandesgericht befasse ich mich eingehender mit Entscheidungen zu diesem Rechtsbereich. Das Urteil des BGH aus Januar 2022 zur Einordnung der Folgen der Corona-Pandemie kommt mir bei dieser Frage als richtungsweisende Entscheidung in den Sinn.

AH

Eine einzelne Entscheidung zu nennen ist schwer, mir fällt aber spontan der erst im April ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.04.2024 – 1 BvR 2290/23 zur Verfassungsbeschwerde von Julian Reichelt ein. Höchstgerichtliche Entscheidungen, die die Meinungsfreiheit zum Gegenstand haben und diese stärken, haben für mich aus juristischer Sicht immer eine hohe Bedeutung.

?

Gibt/Gab es einen Juristen, der für Sie Vorbildfunktion hat oder den Sie bewundern?

SW

Mich beeindruckt z. B. die Geschichte von Erna Scheffler. Sie war mehr als zehn Jahre die erste (und einzige) Richterin am Bundesverfassungsgericht. Ihr spannender Lebenslauf war auch Gegenstand einer Ansprache zur Feier des Weltfrauentags am Oberlandesgericht in Köln im März diesen Jahres.

AH

Für mich ist Hans-Jürgen Papier, der während meiner Studienzeit Präsident des Bundesverfassungsgerichts war, ein herausragender Jurist und ein Vorbild.

? Welches Gesetz halten Sie für das skurrilste?

SW Einzelne Vorschriften, die zum Schmunzeln anregen, wie z. B. die über das Grenzzeichen, das verrückt geworden ist (§ 919 BGB).

AH Ein konkretes ist mir spontan nicht eingefallen. Bei der Suche bin ich allerdings u. a. auf die Aromendurchführungsverordnung (AromenDV) gestoßen, deren Namen ich bereits skurril finde. Sie regelt u. a. die Herstellung und Verwendung von frisch entwickeltem Rauch (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

? Mit welchem Rechtsgebiet werden Sie sich niemals anfreunden?

SW Bisher habe ich kein solches Gebiet kennengelernt. Ich befasse mich gerne auch mit neuen Rechtsbereichen und Gesetzen.

AH Verwaltungsrecht – da fehlte mir schon immer das Interesse und der Zugang.

? Welches rechtlich relevante Thema wird Ihrer Auffassung nach in naher Zukunft die Juristen unseres Landes insbesondere beschäftigen?

SW Der Umgang mit Künstlicher Intelligenz. Die Fragestellungen im Zusammenhang mit der rechtlichen, technischen und organisatorischen Umsetzung von Digitalisierung in all ihren Erscheinungsformen werden uns in der nächsten Zeit immer mehr beschäftigen. Hier gilt es die Chancen der Technik zu nutzen, ohne die Risiken zu verkennen.

AH Hierzu gehören m. E. alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Juristerei stellen.

? Welchen Ratschlag können Sie jungen Kollegen der Justiz oder Anwaltschaft zum Beginn ihrer Berufstätigkeit erteilen?

SW Ich finde es wichtig, möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln und so für sich die Arbeitsfelder auszumachen, die einem Freude bereiten. Mir selbst gefallen vielfältige und abwechslungsreiche Arbeitsaufgaben und neue Herausforderungen.

AH Nach einer Orientierungsphase würde ich in der heutigen Zeit jungen Kollegen aus der Anwaltschaft dazu raten, sich – soweit möglich – zu spezialisieren.

PERSÖNLICH:

? Mit welchen Vorurteilen mussten Sie sich aufgrund Ihrer Berufszugehörigkeit häufig auseinandersetzen?

SW Dass Juristen langweilig sind und nicht auch einmal Fünf gerade sein lassen können.

AH Ich hatte bisher das Glück, in beruflicher Hinsicht kaum mit Vorurteilen konfrontiert zu werden. Am ehesten gab es Vorurteile dahingehend, dass man als Jurist zugleich immer auch in persönlicher Hinsicht eine konservative Lebenseinstellung hat und bei praktischen Arbeiten keine Hilfe ist.

? Welches ist Ihr Lieblingsgericht (Speisen oder Justiz)?

SW Die selbstgebackenen Waffeln meiner Tochter Mara und der Kartoffelsalat von Schwiegermutter mit Walnüssen und Äpfeln.

AH Bei den Speisen gehören u. a. Spargel und Meeresfrüchte dazu. Bei den Justizgebäuden /Gerichten zum einen Köln als „Heimatgericht“ unserer Kanzlei, zum anderen Kleve, weil es sehr schön in einer alten Burg gelegen ist.

? Welchen Beruf hätten Sie ergriffen, wenn Sie sich nicht den Rechtswissenschaften zugewandt hätten?

SW Ich wäre wahrscheinlich Bauingenieurin geworden. Als Voraussetzung für das Studium hatte ich bereits in den Sommerferien nach dem Abitur ein mehrwöchiges Praktikum auf dem Bau absolviert, bevor ich über die ZVS einen Studienplatz für Rechtswissenschaften erhalten habe. Die Idee, bleibende Bauwerke zu schaffen, hat mir gefallen. Die Neigung zur Juristerei habe ich in der Oberstufe entwickelt, weil das Gymnasium, das ich besucht habe, Rechtskunde als Grundkurs und Abiturfach angeboten hat. Das war eine tolle Sache! Nun habe ich einen wunderbaren Beruf und zumindest das Eigenheim (mit-)geplant.

AH Dann wäre ich vermutlich Schreiner oder Förster geworden.

? Worüber können Sie sich besonders freuen und/oder besonders ärgern?

SW Ich freue mich über Ehrlichkeit. Besonders ärgern kann ich mich über Arroganz und Falschheit.

AH In privater Hinsicht kann ich mich am meisten darüber freuen, wenn meine Familie glücklich ist.

? Wer ist Ihr Lieblingsautor/Ihre Lieblingsautorin?

SW Ich lese gerne die Bücher von David Baldacci. Ich finde die teils politisch angehauchten Kriminalromane, mit denen sich der Autor als ehemaliger Strafverteidiger auf juristischem Terrain bewegt, unterhaltsam und spannend.

AH Mich interessieren vor allem Biografien und Sachbücher, von daher gibt es da verschiedene.

? Teilen Sie mit uns eine/Ihre Lebensweisheit?

SW Am Ende wird alles gut und wenn es noch nicht gut ist, ist es bestimmt noch nicht das Ende.

AH Ich würde jungen Menschen immer empfehlen, zu versuchen, die im jeweiligen Interessengebiet liegende bestmögliche Qualifikation zu erreichen, um einen Beruf wählen zu können, der einem möglichst viel Freude bereitet.

ABSCHLIESSENDE WORTE:**? Recht ist**

HJG ... die Grundlage für ein geregeltes und friedliches Miteinander.

AH ... eine Errungenschaft für das menschliche Zusammenleben, deren Bedeutung man kaum überschätzen kann.



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter **go.datev.de/anwalt**



RVG-Reform „Die Schwächsten nicht vergessen“

Die letzte Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht ist bereits drei Jahre her. Seitdem sind die laufenden Kosten – insbesondere für kleine Kanzleien – stark angestiegen. Es ist kein Geheimnis, dass es in diesem Zeitraum zu enormen inflationsbedingten Preissteigerungen in allen Bereichen kam.

Mit Sozialrecht wird man nicht reich. Das erkennt man schnell bei einem Blick ins RVG. Die Mittelgebühr i. H. v. € 359,00 (Nr. 2302 VV RVG) kann keine wirtschaftliche Abdeckung eines umfangreichen sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens bieten. Spezialisierte Kanzleien im Sozialrecht sind daher oftmals auf die Arbeit mit Vergütungsvereinbarungen angewiesen.

Auch Beratungshilfemandate – die im Sozialrecht besonders gehäuft vorkommen – können aufgrund der gesetzlich festgelegten Gebühren nur begrenzt angenommen werden, da ansonsten der wirtschaftliche Betrieb nicht aufrecht erhalten werden kann.

In der Praxis führt das für die Rechtsuchenden zu massiven und existenziellen Problemen.

Ein Fallbeispiel:

Eine Familie hat ein Kind mit einer sehr seltenen und komplexen Behinderung. Die Pflege ist hochaufwändig und medizinisch so komplex, dass Fachpersonal in der Familie im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege gem. § 37 c SGB V benötigt wird. Die Situation ist bereits seit der Geburt so schwierig, dass eines der Elternteile die Berufstätigkeit aufgeben musste und sich Vollzeit um die Pflege kümmert. Ausreichende Entlastung gibt es in derartigen Familienkonstellationen nicht. Dadurch, dass nur noch ein Elternteil die Möglichkeit hat, berufstätig zu sein, ist die finanzielle Situation der Familie deutlich angespannt. Einen Kindergarten kann das Kind nicht besuchen, da die medizinische Pflege dort nicht gesichert ist. Dies unabhängig von einem gesetzlich festgelegten Recht auf einen Kindergartenplatz. Die Eltern stellen einen Antrag bei der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung. Es findet eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst statt und die gesetzliche Krankenkasse lehnt den Antrag nach mehreren Monaten Prüfung ab. Dies passiert trotz medizinischer Indikation in der Praxis regelmäßig. Die Familie möchte sich anwaltliche Hilfe holen, um gegen den ablehnenden Bescheid form- und fristgerecht vorzugehen. Eine Rechtsschutzversicherung können sie sich jedoch aufgrund der angespannten finanziellen Lage nicht leisten. Im Rahmen ihrer Recherche im Internet stellen sie fest, dass es nur wenig spezialisierte Anwälte in diesem Bereich gibt. Bei den Kanzleien, bei denen sie anrufen, erhalten sie die Information, dass dort die Gebühren mit einer Gebührenvereinbarung berechnet werden, da

die gesetzlich vorgegebenen Gebühren des RVG nicht ausreichen, um den Fall kostendeckend bearbeiten zu können. So viel Geld hat die Familie jedoch nicht. Sie beantragen einen Beratungshilfeschein beim zuständigen Amtsgericht. Auch hiermit wird die Suche nach einer rechtskundigen Person nicht erleichtert. Oftmals sind es genau diese Familien, die anwaltliche Hilfe so dringend brauchen würden und Sie aus den dargestellten Gründen nicht bekommen können.

Der Fall könnte auch noch anders liegen. Es könnte auch um die Beantragung eines Hilfsmittels – wie eines Rollstuhls – gehen oder um die Unterstützung eines Kindes mit Behinderung in der Schule durch eine Integrationsfachkraft. Hier wäre dann beispielsweise die Eingliederungshilfe oder das Jugendamt Kostenträger. Auch in diesen Beispielen kommt es zu denselben praktischen Problemen, die zu der Erforderlichkeit anwaltlicher Beratung und Vertretung führen. Faktisch führt dies aber im Ergebnis zu einer Schlechterstellung von Menschen, die oftmals rechtliche Unterstützung aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung benötigen. Dies darf vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention jedoch nicht sein.

Die Problematik rund um nicht kostendeckende Gebühren im RVG – auch im Rahmen der Beratungshilfe – stellt sich auch in anderen Rechtsgebieten. Als Beispiele seien hier das Mietrecht, das Arbeitsrecht oder das Kindschaftsrecht genannt.

Ein Ungleichgewicht in der Anwaltschaft droht. Denn in anderen Rechtsgebieten kommt es oftmals nicht zur Notwendigkeit der Bearbeitung von Beratungshilfemandaten. Als juristisch gut ausgebildete Person hat man derzeit keine Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Attraktiv dürfte jedoch in vielen Fällen ein gutes Gehalt sein. Damit werden die Rechtsgebiete, in denen nicht gut verdient wird, immer unattraktiver. Im Ergebnis stehen auch immer weniger Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung, die derartige Mandate wie im obigen Beispielsfall beschrieben, annehmen könnten.

Auch in der Wissenschaft kann dies auf Dauer zu einer Verdrängung des Sozialrechts führen.

In dem Eckpunktepapier von DAV und BRAK aus Mai 2023 heißt es:

„Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaates. Damit die Anwaltschaft Ihrem Auftrag nachkommen kann, müssen die Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehört auch die zureichende Vergütung der amtlichen Tätigkeit.“

Für einen effektiven Zugang zum Recht für alle bedarf es insbesondere Gebührenanpassungen im Sozialrecht. Ein weiterer wichtiger Baustein wäre eine Reform von § 63 SGB X, denn hier werden aktuell in der Praxis nur die Mittelgebühren vom Gegner erstattet. Um effektiven Rechtsschutz zu gewähren und als Kanzlei wirtschaftlich arbeiten zu können, müssen die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

Es bleibt festzuhalten:

Wird über Rechte von Menschen mit chronischen Erkrankungen und / oder Behinderungen gesprochen, muss die dahinterstehende unterstützende Anwaltschaft mitgedacht werden. Denn diese kann nur existieren, wenn sie auch ausreichend vergütet wird.



Anna Mehlmann ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Pflegerecht und im Recht der Menschen mit Behinderungen. Sie hat im Jahr 2022 die „Kanzlei Special Needs“ mit Sitz in Gummersbach gegründet.



Porträts Kölner Hochschullehrer aus der NS-Zeit

Die Beschäftigung mit dem NS-Unrecht ist seit zwei Jahren Teil der juristischen Ausbildung (§ 5 a Abs. 2 n. F. DRiG). In fünf Beiträgen hat sich das KAV-Magazin mit der – teils gewaltsamen und mörderischen – Gleichschaltung der Kölner Justiz auseinandergesetzt (KAV Magazin 2022/1-3, 2023/1+3). Dies soll nun ergänzt werden durch Porträts Kölner Hochschullehrer aus der NS-Zeit. Nach dem Beitrag zu Hans Kelsen (KAV Magazin 2024/1) sind neben dem nachfolgenden Beitrag weitere über Richard Lange und Hans Carl Nipperdey geplant.

Carl Schmitt (Teil 1)

Kölner Klimamomente zum Sommersemester 1933

„...sich für einen Juden derartig einzusetzen“. Das schreibt Carl Schmitt am 18.04.1933 in sein Tagebuch – kurz bevor er ein Semester lang an der Universität Köln einen Lehrstuhl innehat. Die Uni Köln hatte sich nach der Machtergreifung Hitlers am 11.04.1933 freiwillig als erste deutsche Universität „gleichgeschaltet“ und dem „Führerprinzip“ unterworfen. Mit seinem antisemitischen Tagebuch-Erguss bezieht Schmitt sich auf den Versuch des Dekans Nipperdey, die Verabschiedung Kelsens, der jüdischer Abstammung (bei protestantischer Konfession) ist, zu verhindern und zu diesem Zweck Unterschriften der Kölner Professoren an der rechtswissenschaftlichen Fakultät zu generieren. Alle unterschreiben – bis auf Schmitt:

„Um ½ 9 kam Nipperdey. Er reist wegen Kelsen nach Berlin. Ich unterschrieb die lächerliche Eingabe der Fakultät nicht, elende Gesellschaft, sich für einen Juden derartig einzusetzen, während sie tausend anständiger Deutscher kaltblütig verhungern und verkommen lassen. Brief von Herlitz aus Stockholm wegen Kelsen. Diese Macht der Juden, hielt mich aus der Sache heraus. Nipperdey ist vielleicht auch Jude, das ganze war mir zu unangenehm.“

Knapp drei Wochen vorher – am 31.03.1933 – waren die jüdischen Richter, Staats- und Rechtsanwälte von der SA im Plenarsaal des Gerichtsgebäudes Reichenspergerplatz zusammengetrieben und anschließend auf einem Müllwagen öffentlich zur Schau gestellt worden.

Am 01.05.1933 hält der frisch eingesetzte Direktor der Uni Köln – Leupold, NSDAP-Mitglied, im Gürzenich eine Rede vor Studenten:

„Zum ersten Male begeht unsere Universität eine akademische Feier unter den Farben schwarz-weiß-rot und dem Hakenkreuzbanner ... es war und ist für die Besten unseres Volkes das Symbol für die sittliche und geistige und völkische Wiedergeburt.“ (Becker, 119)

Zu Schmitts Leben vor seiner Zeit in Köln

Schmitt wird am 11.07.1888 in Plettenberg geboren (und stirbt dort am 07.04.1985); er ist katholisch getauft, stammt aus sog. einfachen

Verhältnissen, besteht das Abitur mit „gut“, die Mutter unterstützt, dass er studiert, ein Bruder der Mutter rät zur Rechtswissenschaft und so beginnt Schmitt 1907 in Berlin mit dem Studium. 1910 besteht er das erste juristische Staatsexamen, promoviert und geht als Referendar an das OLG Düsseldorf.

Schmitt, der zahlreich veröffentlicht und zudem Tagebuch führt, ist Vertreter des Dezisionismus. Orozco schreibt, dass es Schmitt gewesen sei, der den Dezisionismus-Begriff in die deutsche Rechtssprache einführte. Nicht eine Norm oder die Wahrheit ist die letzte Begründung des Rechts, sondern die autoritäre Dezision bzw. die Entscheidung. Entscheidungen sind normativ gesehen schlechthin aus dem Nichts geboren; die Gültigkeit der Verfassungsnormen bemisst sich allein nach dem Durchsetzungsvermögen des verfassungsgebenden politischen Souveräns. Als Vorbilder für Schmitt gelten u. a. Hobbes und Donosco Cortez.



In seinem Buch „Gesetz und Urteil“, das Schmitt 1911 beendet, heißt es: „Eine richterliche Entscheidung ist heute dann richtig, wenn anzunehmen ist, dass ein anderer Richter ebenso entschieden hätte.“

Im Februar 1915 besteht Schmitt das zweite Staatsexamen und heiratet. Die Ehe wird einige Jahre später geschieden; Schmitt heiratet dann etwas später erneut; aus der zweiten Ehe stammt sein einziges Kind, eine Tochter.

Nach Ausbruch des ersten Weltkrieges wird Schmitt im Februar 1915 eingezogen und arbeitet im Stellvertretenden Generalkommando. Im Februar 1916 hält Schmitt seinen Habilitationswünschen Rechnung tragend in Straßburg eine Probevorlesung über „Die Einwirkung des Kriegszustandes auf das ordentliche strafprozessuale Verfahren“.

Deutsche Juristen-Zeitung

Organ
der Reichsfachgruppe Hochschullehrer
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates

Dr. V. BRUNS
Professor in Berlin

Dr. G. DAHM
Professor in Kiel

Dr. Dr. C. A. EMGE
Professor in Jena
Direktor des Nietzsche-Archivs in Weimar

Dr. W. GRAF GLEISPACH
Professor in Berlin

Dr. J. HECKEL
Professor in Bonn

Dr. E. R. HUBER
Professor in Kiel

Dr. W. KISCH
Geh. Justizrat, Professor in München
stellv. Präsident d. Akademie f. Deutsches Recht

Dr. F. KLAUSING
Professor in Frankfurt a. M.

Dr. H. LANGE
Professor in Breslau

Dr. J. POPITZ
Preuß. Finanzminister, Staatsrat, Professor in Berlin

Dr. P. RITTERBUSCH
Professor in Königsberg

herausgegeben vom Reichsfachgruppenleiter

Dr. CARL SCHMITT

Staatsrat, Professor in Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Hauptschriftleitung: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20 — Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 57, Potsdamer Str. 96

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise und die Preise für einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie unmittelbar durch die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,



Alle redaktionellen Sendungen nur an die Schriftleitung Berlin W 57, Potsdamer Str. 96 erbeten. Jeder Einsendung bitte Rückporto beizufügen. Anzeigen - Annahme der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, u. bei allen Anzeigenstell. Anzeigenpr.: die 4gesp. Millimeterzeile (Großspalte: 46 mm breit) 22 Pf. Fernspr. B 7 Pallas 2403 u. 2564.

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Nach dem ersten Weltkrieg ist Schmitt zunächst Dozent für öffentliches Recht an der Handelshochschule München. Er lehrt schließlich in Berlin an der Handelshochschule. Letzteres ist kein Aushängeschild, wenn der Blick auf das wissenschaftliche Arbeiten geht, bringt Schmitt aber mitten ins politische Berlin und ermöglicht ihm, Kontakte zu knüpfen.

1922 erscheint Schmitts Buch „Politische Theologie“. Seinen dezisionistischen Überzeugungen Rechnung tragend schreibt er:

„Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“

„Dazu (zum Ausnahmezustand, Anm. der Verf.) gehört ... eine prinzipiell unbegrenzte Befugnis, d.h. die Suspendierung der gesamten bestehenden Ordnung. Ist dieser Zustand eingetreten, so ist klar, dass der Staat bestehen bleibt, während das Recht zurücktritt. Weil der Ausnahmezustand immer noch etwas anderes ist als eine Anarchie oder ein Chaos, besteht im juristischen Sinne immer noch eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung. Die Existenz des Staates bewahrt hier eine zweifellose Überlegenheit über die Geltung der Rechtsnormen. Die Entscheidung macht sich frei von jeder normativen Gebundenheit und wird im eigentlichen Sinne absolut. Im Ausnahmefall suspendiert der Staat das Recht, kraft eines Selbsterhaltungsrechts, wie man sagt.“

Rüthers schreibt, Schmitts Dezisionismus sei die soziologisch-historische und politisch-philosophische Begründung der totalen Diktatur gewesen und habe das staatsrechtliche und rechtstheoretische Denken der Weimarer Epoche wesentlich beeinflusst. Die Rolle Schmitts in der Rechts- und Ideengeschichte des Nationalsozialismus, also etwa von 1933 bis 1936, sei von einschneidender Bedeutung gewesen.

1932 vertritt unter anderem Schmitt das Deutsche Reich gegen Preußen. Am 20.07.1932 hatte Reichspräsident Hindenburg unter Berufung auf Art. 48 Abs. 1 der Weimarer Verfassung eine Notverordnung erlassen, mit der die preußische Staatsregierung abgesetzt und Reichskanzler von Papen zum Reichskommissar für Preußen eingesetzt wurde. Dieser sog. Preußenschlag wurde gerichtlich überprüft; Schmitt wird nun zum wichtigsten Anwalt des Reiches im wichtigsten politischen Prozess der Weimarer Republik – Preußen ./. Reich vor dem Staatsgerichtshof. Das Reichsgericht entscheidet am 25.10.1932 und gibt beiden Seiten teilweise Recht. Das Urteil wird von Schmitt kommentiert mit: „Triumph gescheiter Judenpresse“.

1932 erfolgt der Ruf nach Köln.

Ausschnitte aus Schmitts Leben in Köln 1933

1933 lehrt Schmitt dann an der Universität Köln, die einen Nachfolger für Stier-Somlo sucht, der 1932 nach einem Verkehrsunfall starb. Er war u. a. Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht.

In der Kölnischen Zeitung hatte Schmitt Mitte der 1920er Jahre eine „Parlamentarismuskritik“ veröffentlicht. Stier-Somlo hatte eine Kritik zur extensiven Auslegung Schmitts betreffend die Diktatorbefugnisse des Reichspräsidenten veröffentlicht.

Schmitt, der sich ob dieses Disputs in der juristischen Zunft verfolgt fühlte, schrieb in einem Brief im Mai 1925 an Rudolf Smend: „Ich fühle mich in meinem Beruf isoliert, für einen in allen seinen Sinnen orthodoxen Menschen ist das ein schlimmer Zustand. Dazu das ästhetische Ekelgefühl vor der triumphierenden Demokrasserie, die lächerliche Situation, dass Wittmayer, Stier-Somlo, Mendelssohn-Bartholdy und Nawiasky – 4 Juden gegen einen Christen – in sämtlichen Zeitschriften über mich herfallen, und niemand merkt, um was es sich handelt.“

Von den drei Männern, die nach dem Tod Stier-Somlos 1932 für den Lehrstuhl vorgeschlagen werden, ist Schmitt Favorit – auch für den Dekan Kelsen, der als einer der profiliertesten Vertreter des Rechtspositivismus des 20. Jahrhunderts auch wissenschaftlich gänzlich anders unterwegs ist als Schmitt. Die Wahl fällt auf Schmitt, weil die Fakultät einen Mann anerkannter Bedeutung gewinnen möchte.

Als Schmitt im April 1933 wegen des anstehenden Sommersemesters in Köln eintrifft, ist Kelsen aus Sorge um sein Leben bereits abgereist. Mehring schreibt, es dürfe heute als weitgehend gesichert gelten, dass Schmitt eine Machtergreifung Hitlers ablehnte. Das dauert aber nicht lange. Das Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 kommentiert Schmitt als „revolutionären Legitimitätswandel“. Er wird von Vizekanzler von Papen in die Kommission zur Ausarbeitung des Reichstatthaltergesetzes berufen, das ein Abgesang an den Föderalismus ist. Schmitt bezeichnet das Ermächtigungsgesetz als „vorläufige Verfassung der deutschen Revolution“. „Gleichschaltung“ ist das große Wort. Noch bevor er Parteimitglied ist, wirkt er so als „Kronjurist der Nazis“. Nach dem Ermächtigungsgesetz, das im März 1933 erlassen wird, tritt Schmitt am 27.04.1933 mit Wirkung zum 01.05.1933 auf der Geschäftsstelle der NSDAP in Köln Braunsfeld, Mitgliedsnummer 2.098.860, in die NSDAP ein.

Schmitt arbeitet in Köln an seiner nationalsozialistischen Karriere. Er trifft u. a. den neuen Staatskommissar der Universität Dr. Winkelkemper (von 1940 bis 1944 OB in Köln) und der Hauptschriftleiter des NSDAP Parteiblatts „Westdeutscher Beobachter“ ist. Schmitt publiziert die meisten seiner im Sommersemester 1933 verfassten Artikel in diesem NSDAP-Blatt.

Am 01.05.1933 nimmt Schmitt an der Universitätsfeier im Gürzenich teil und hält im Tagebuch fest: „Der Rektor Leupold sprach großartig.

...Begeistert das Horst-Wessel-Lied gesungen. Oft Angst vor seiner chtonischen Brutalität und Wucht.“ Am 12.05.1933 veröffentlicht Schmitt einen Artikel im „Westdeutschen Beobachter“ über das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

„Die neuen Bestimmungen über Beamte, Ärzte und Anwälte reinigen das öffentliche Leben von nichtarischen fremdgearteten Elementen. ...Wir lernen wieder unterscheiden. Wir lernen vor allem Freund und Feind richtig zu unterscheiden.“

Ende Mai 1933 spricht Schmitt auf dem Begrüßungsabend, den die Fachschaft zu seinen Ehren veranstaltet:

„Es gibt rechtswissenschaftliche Erkenntnis nur dort, wo man dem Gegenstände dieser Wissenschaft existentiell zugehört.“ Er betont, wo man „an dem Leben des Volkes als Volksglied beteiligt ist und infolgedessen auch an der Rechtsgemeinschaft, die das Recht schafft und trägt, teilhat. Wer nicht dazu gehört, ist blind und beziehungslos, er mag sich noch zu kritisch und scharfsinnig gebärden, wie er will. Gemeint sind die jüdischen Mitbürger und Intellektuellen. Seine Rede erscheint wörtlich und vollständig im „Westdeutschen Beobachter“. Schmitt bezieht sich in seiner Rede auch zustimmend auf Winkelkemper und dessen „grosse Rede vom 17. Mai anlässlich der Verbrennung undeutscher Schriften vor unserer Kölner Universität“.

Ende 1. Teil



Andrea Trude ist Schauspielerin und Rechtsanwältin. Sie ist Mitglied im Arbeitskreis Recht + Politik und im Ausschuss Mediation und Schlichtung im KAV.



Familien-SUV mit vielen Talenten

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden¹:

z.B. Audi Q3 Sportback S line 35 TFSI 110(150) kW(PS) S tronic

Energieverbrauch (kombiniert): 6,6 l/100 km; CO₂-Emissionen (kombiniert): 151 g/km; CO₂-Klasse: E.

MMI Navigation plus, Audi virtual cockpit, Audi connect Navigation & Infotainment, Sitzheizung vorn, Audi Neuwagen-Reifengarantie, Einparkhilfe plus u.v.m.

Leistung: 110 kW (150 PS)
Vertragslaufzeit: 36 Monate

Jährliche Fahrleistung: 10.000 km
Leasing-Sonderzahlung: € 0,-

Monatliche Leasingrate
€ 379,-¹

¹ Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Der Händler berechnet die Kosten für die Neuwagenabholung in Höhe von EUR 1.293,27 und die Zulassungskosten gesondert.

Dieses Angebot ist bis auf Weiteres gültig und nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern-Großkundenvertrag bzw. die in keinem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, selbstständiger Land- und Forstwirt oder Genossenschaft aktiv sind. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt.

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach
Tel.: 0 22 61 / 50 79 00-19
online-team@steingruppe.de
www.stein-gummersbach.audi/de.html

SteinGruppe

Wichtige Termine 2024

Terminübersicht 2024		
Datum	Titel	Seite
30.08. 06.09. 13.09.2024	Sommerseminar im Familienrecht	72
11.09.2024	2. Sprechertreffen	/
04.09. 11.09. 18.09.2024	Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht	78
05.09. 12.09. 19.09. 26.09.2024	Anwaltliches Berufsrecht	70
12.09. 20.09. 26.09.2024	14. NRW IT-Rechtstag	80
20.09. 26.09. 27.09.2024	Herbstseminar Urheber- und Medienrecht	92
25.09.2024	Rechtliche Schritte 2024 - Gemeinsam laufen mit dem KAV	18
27.09.2024	Oldtimer-Tour durch die Eifel	49
10.10.2024	Referendariat und was dann - Thema: Rechtsanwaltschaft	51
30.10. 06.11. 13.11.2024	Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz	76
06.11.2024	JuraSlam – KAV Vorentscheid	/
07.11. 14.11. 21.11.2024	Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht	68
12.11. 19.11. 26.11.2024	14. Kölner Versicherungsrechtstag	95
22.11.2024	GALA Kölner Juristen	44
27.11. 04.12. 11.12.2024	Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht	66
29.11. 06.12. 13.12.2024	Kölner Mietrechtstage	85

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 3/2024

Das KAV Magazin erscheint auch im Jahr 2024 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gerne über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.koelner-anwaltverein.de über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein. Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die 3. Ausgabe im Jahr 2024.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 03/2024 erfolgt am **09.08.2024**. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen per E-Mail an: info@koelner-anwaltverein.de

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse. Gerne werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen. Vielen Dank!

SAVE THE DATE:

Berufsrechtliche Fortbildung gemäß § 43 f BRAO

Neue Termine

2024
2. Halbjahr



**Kostenfrei für Studierende
und KAV Mitglieder**

Modul 1:

05.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Grundprinzipien des Anwaltsrechts“

Referent: RA Dr. Jürgen Lauer

(Partner bei LOSCHOLDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Modul 3:

12.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Weitere Berufspflichten“

Referent: Dr. David Markworth

(Akademischer Rat, Assessor am Institut für Arbeits- und
Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln)

Modul 2:

19.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Core values“

Referent: Dr. Christian Deckenbrock

(Akademischer Oberrat, Assessor am Institut für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln)

Modul 4:

26.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Anwaltsvertrag und Haftung“

Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian

(u. a. Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

Weitere Informationen erhalten Sie im Seminarartikel auf Seite 70 und 71.

GALA Kölner Juristen 2024



Der KAV lädt herzlich zur 11. GALA Kölner Juristen ein Am Freitag, 22. November 2024 in der Wolkenburg

Am Freitag, 22.11.2024, findet die 11. GALA Kölner Juristen in der Wolkenburg statt. Die GALA reiht sich ein in eine lange Tradition von Juristenfesten, die der Kölner Anwaltverein seit Jahrzehnten organisiert. Bis zu den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts veranstaltete der KAV für seine Mitglieder diese gesellschaftlichen Abende. Mehr und mehr wollten die Partnerinnen und Partner der Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung, Universität, Fachhochschule und der privaten Wirtschaft teilnehmen. Daraus entwickelte sich der Juristenball. Dieser Ball erlebte in den 1980er Jahren mit teilweise über 1.200 Gästen eine beispiellose Erfolgsgeschichte. Eine ganz besondere Atmosphäre bot das Ballereignis stets dann, wenn es im historischen Treppenhaus des Oberlandesgerichts zu Köln am Reichenspergerplatz stattfand. Neben den Gästen aus der Kölner Region folgten viele ausländische Kolleginnen und Kollegen der befreundeten Anwaltsorganisationen und Anwaltskammern den Einladungen. Sie kamen und kommen aus den Benelux-Ländern, Frankreich, Großbritannien und Irland, später aber auch aus Italien, Kroatien, Norwegen, Polen, Griechenland, Spanien und Tschechien. In diesem Jahr haben wir nach den großen Erfolgen der vergangenen Jahre erneut die Wolkenburg für die GALA Kölner Juristen gewählt. Das traditionelle Ballhaus ist der räumliche Mittelpunkt vieler festlicher Veranstaltungen in Köln. Die vorweihnachtliche Dekoration von außen wie auch innen

erweckt bereits beim Betreten der alten Klosteranlage das Verlangen nach einem exklusiven Abend. Die GALA Kölner Juristen beginnt am 22.11.2024 um 17:30 Uhr mit einem Empfang. Um 18:30 Uhr wird das Dinner serviert. Während des Dinners werden die Gäste von Martin Sasse auf dem Piano begleitet. Im Anschluss spielt ab 21:00 Uhr die schon traditionell den Ball begleitende Band Heavens Club stimmungsvoll und schwungvoll zum Tanz auf. Ebenso traditionell ist das Bewusstsein dafür, mit dieser Veranstaltung nicht nur einen wunderschönen, glanzvollen Abend zu schaffen, sondern auch etwas Gutes zu tun. Wie in den Vorjahren wird den Gästen der GALA Kölner Juristen daher auch in diesem Jahr eine Tombola geboten, deren Gesamterlös in diesem Jahr der karitativen Einrichtung „wünschdirwas e.V.“ zu Gute kommt. Unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ein Tombola-Los erwerben, werden wieder sensationelle Preise verlost, die dank der freundlichen Unterstützung unserer Marketingpartner realisiert werden können. Lassen Sie sich überraschen – wir wünschen Ihnen viel Glück!

Die pauschale Preisgestaltung lässt den festlichen Abend mit Begleitung oder mit mehreren eigenen Gästen leicht kalkulieren. Der Galapreis von € 165,00 pro Person beinhaltet den Empfang, die Programmpunkte, das Dinner und ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr inklusive

Kartenreservierung

1 | Kartenpreis „Dinner & Ball“ € 165,00

Empfang ab 17:30 Uhr, Dinner, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

2 | Kartenpreis „Dinner & Ball“ € 125,00 (reduziert)*

* Jungmitglied im KAV gemäß § 3 Ziff. 3.3 c)

Empfang ab 17:30 Uhr, Dinner, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

3 | Kartenpreis „Ball“ € 85,00

ab 21:00 Uhr, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

Online-Reservierung

Über unser Buchungsportal können Sie Ihre Karten bequem online reservieren:



www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-koelner-juristen-2024/

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf Seite 100.

einem Mitternachtsimbiss. Jungmitglieder kommen zusätzlich in den Genuss eines reduzierten Eintrittspreises in Höhe von € 125,00 pro Person. Teilnehmer ohne Dinner zahlen den Ballpreis von € 85,00 pro Person einschließlich aller Programmpunkte, Getränke bis 02:30 Uhr und dem Mitternachtsimbiss.

Da das Interesse für Karten bekannterweise sehr groß, die Anzahl der Karten jedoch begrenzt ist, geben wir Ihnen den Tipp, frühzeitig zu reservieren!

Buchungen sind bis zum 15.11.2024 über unser Online-Portal oder per Anmeldeformular (siehe Seite 100), auf dem Fax- oder Postweg möglich. Bitte zahlen Sie Ihren Kartenbeitrag erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Angabe der dort angegebenen Rechnungsnummer. Die reservierten Gala- und Ballkarten liegen am Abend des 22.11.2024 an der Abendkasse für Sie bereit.

Kommen Sie gemeinsam mit Ihrer Partnerin, Ihrem Partner, Ihren Geschäftsfreunden und Mandanten im Kreise Ihrer Kolleginnen und Kollegen auf die festliche GALA Kölner Juristen.

Einen tollen Eindruck zum Glanz und der festlichen Atmosphäre, die diese Veranstaltung auszeichnen, erhalten Sie in unserem Video zur GALA Kölner Juristen, welches Sie hier abrufen können.



KAV RefaRep und Klausurenkurse 2024

zur Vorbereitung insb. auf die Abschlussprüfungen

 ONLINE

KAV RefaRep, 2. Halbjahr

Termine (jeweils zweiteilig):

Rechtsordnung, Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts / ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung (Teil 1)

Mittwoch, 22.08.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Rechtsordnung, Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts / ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung (Teil 2)

Mittwoch, 29.08.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse / Sachenrecht (Teil 1)

Mittwoch, 11.09.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse / Sachenrecht (Teil 2)

Mittwoch, 25.09.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)

Mittwoch, 09.10.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)

Mittwoch, 30.10.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

RVG sowie Grundlagen der Abrechnung / Vergütung und Kosten (Teil 1)

Mittwoch, 13.11.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

RVG sowie Grundlagen der Abrechnung / Vergütung und Kosten (Teil 2)

Mittwoch, 27.11.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 1) sowie Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 1)

Mittwoch, 11.12.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 2) sowie Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 2)

Mittwoch, 18.12.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:

Komplettbuchung

Auszubildende von KAV Mitgliedern:	kostenfrei
Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 150,00

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende/Refas von KAV Mitgliedern:	kostenfrei
Auszubildende/Refas von anderen Kanzleien:	€ 15,00

KAV Klausurenkurs, 2. Halbjahr

Termine:

Rechtsanwendung

Samstag, 26.10.2024 | 09:00 – 13:00 Uhr

Zivilprozessrecht

Samstag, 09.11.2024 | 09:00 – 13:00 Uhr

RVG – Gebührenrecht

Samstag, 16.11.2024 | 09:00 – 13:00 Uhr

Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Samstag, 23.11.2024 | 09:00 – 13:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:

Komplettbuchung (alle 4 Termine)

Auszubildende von KAV Mitgliedern:	€ 125,00
Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 170,00

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende von Mitgliedern KAV:	€ 35,00
Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 49,00



Online-Anmeldung:

www.koelner-anwaltverein.de/alle-fortbildungen/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.



Online-Anmeldung:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/kav-klausurenkurs-komplettbuchung-2-hj-2024/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Das **KAV RefaRep** richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten.

Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Dieses Jahr findet das KAV RefaRep wie in den Jahren zuvor als digitale Veranstaltung statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchslage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung – notfalls auch zwangsweise – erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben.

Mit dem **KAV Klausurenkurs** möchten wir Ihnen auch als Auszubildende im Jahr 2024 die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Hierfür bieten wir Ihnen unseren Klausurenkurs an.

Um 09:00 Uhr stellt der Referent pro Termine eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet wird. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert.

Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Als Teilnehmerin/Teilnehmer werden Sie gebeten, ggf. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzlei-management beim KAV tätig.

JETZT ANMELDEN und MITMACHEN: 25.09.2024

Gemeinsam laufen mit dem KAV



ERLEBT GEMEINSAM DAS HERZKLOPPEN VOR DEM START, DIE BEGEISTERUNG AUF DER STRECKE UND DEN STOLZ AUF DAS ERREICHTE IM ZIEL!

Machen Sie mit bei einem unvergesslichen Team-Erlebnis!

Ihr  KölnerAnwaltVerein e.V.

Das alles wird geboten:

- Zieleinlauf mit Gänsehautfaktor im RheinEnergieSTADION
- Abwechslungsreiche Strecke entlang der Jahnwiese, vorbei am Adenauer Weiher und durch den äußeren Grüngürtel
- Laufdistanz von 5,3 km
- Spaß und Sport für alle
- Große After-Run-Party
- Startnummer
- ein KAV-Laufshirt
- professionelle, individuelle Zeitnahme
- Zielverpflegung
- Individuelle Urkunde



RECHTLICHE SCHRITTE 2024

5,3 km sportlich unterwegs mit Ihrem KAV

Machen Sie mit bei unserem 2. KAV-Lauf

und haben Sie teil an einem unvergesslichen Team-Erlebnis.

Jetzt anmelden und mitlaufen - natürlich kostenfrei!
Die Anzahl unserer Startplätze ist auf 25 begrenzt.

Mit freundlicher Unterstützung von

HDI

| Soldan.de

SteinGruppe
IHR PARTNER FÜR MOBILITÄT



Anmeldung hier
oder auf:
www.b2run.de/koelner-anwaltverein.html



KölnerAnwaltVerein
e.V.

Oldtimer-Tour durch die Eifel

Die Eifel lädt zu zahlreichen Sehenswürdigkeiten und spannenden Fahrerlebnissen auf vielen verschiedenen Routen ein. Und da wir im Juni bereits mit dem Motorrad und einigen begeisterten Bikern unterwegs waren, kommt nun die Tour für die Autofans. Der KAV lädt ein, zu einer attraktiven und rundum schönen Oldtimer-Tour in die Eifel bis nach Manderscheid.

Der Reiseplan:

- Wir starten am 27.09.2024 um 10:00 Uhr.
- Treffpunkt ist der Südverteiler an der Bonner Straße an der ARAL-Tankstelle.
- Von hier aus geht unsere Route ca. 120 km über kurvenreiche Landstraßen bis zum Treffpunkt am Mittag.
- Mittags ist ein Imbiss in Manderscheid im Café Restaurant Heidsmühle vorgesehen - ein idyllischer Ort, um in ruhiger Umgebung ein Mittagessen einzunehmen.
- Am Nachmittag geht es dann langsam zurück nach Köln, wobei ein kleiner Zwischenstopp mit einer Kaffeepause auf der Burg Flammersheim vorgesehen ist.

Wichtige Hinweise

- Teilnehmen dürfen Fahrzeuge, die älter als Baujahr 2000 sind.
- Die Autos sollten in einem guten und fahrtüchtigen Zustand sein.
- Die Mitnahme von kleinen Snacks und Getränken ist nicht unbedingt erforderlich, aber empfehlenswert.
- Die Kosten für das Mittagessen und die Getränke übernimmt jeder Teilnehmende selbst.
- Wir werden uns strikt an alle Verkehrsregeln halten und rücksichtsvoll fahren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

TOURDATEN



27.09.2024

Abfahrt: 10:00 Uhr

Rückkehr: ca. 17:00 Uhr



Treffpunkt:

Südverteiler an der Bonner Straße
(ARAL-Tankstelle)

Strecke:

Eifel mit Zwischenstopp



Anmeldung:



www.koelner-anwaltverein.de/event/oldtimer-tour-2024/

Anmeldeschluss:

20.09.2024

Ihr Ansprechpartner:

KAV Geschäftsstelle



Veranstaltungen der Kölner Juristischen Gesellschaft

 **03.07.2024 | 18:30 Uhr**

Wenn das Recht und Märkte bei der Verhaltenssteuerung versagen: Strategien und Marktdesign

 **Oberlandesgerichts Köln | Plenarsaal**
Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln

 **Prof. Dr. Axel Ockenfels**
Universität zu Köln, Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn,
Leiter des Exzellenzzentrums für Soziales und Ökonomisches Verhalten der Universität zu Köln (University
of Cologne Center of Excellence for Social and Economic Behavior) und des Excellence Cluster ECONtribute.

 **11.09.2024 | 18:30 Uhr**

Politisches Unternehmensrecht und politisierte Unternehmen – Anmerkungen aus anwaltlicher Perspektive

 **Oberlandesgerichts Köln | Plenarsaal**
Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln

 **Dr. Georg Seyfarth**
Rechtsanwalt, Partner Hengeler Müller, Düsseldorf



INFORMATIONSVORANSTALTUNG

Referendariat – und was dann?

Die Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt



Donnerstag, 10.10.2024
18:00 Uhr



Kantine des Landgerichts Köln
Luxemburger Straße 101, 50939 Köln

Ausschuss Arbeitsrecht

40 Jahre Ausschuss Arbeitsrecht – Jubiläumsveranstaltung und Jahresempfang

Am 17.04.2024 fand der traditionelle Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten und gleichzeitig die Jubiläumsfeier zu 40 Jahren Ausschuss Arbeitsrecht des Kölner Anwaltverein statt. Nach Grußworten von KAV-Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Fatma Atasever, der KAV-Ausschusssprecherin Rechtsanwältin Janine Linde richteten auch die Gastgeber das Wort an die anwesende Richter- und Anwaltschaft. Dabei betonte der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, die guten Beziehungen, die zwischen der Anwaltschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit in Köln seit vielen Jahren bestehen; als Präsent überreichte er der Sprecherin des Ausschusses, Janine Linde, den literarischen Kommentar zum Grundgesetz von Georg M. Oswald, stellvertretend als verbindendes Element zwischen der Richter- und Anwaltschaft.

Nach den Grußworten und einem Überblick über die aktuellen Themen des Arbeitsgerichts seitens des Direktors des Arbeitsgerichts Dr. Dirk Gilberg ergriff Professor Dr. Sebastian Roloff, Richter am 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts, gerade selbst ein Jubiläum mit „20 Jahre Kölner Arbeitsrichter“ feierend, das Wort an die zahlreich erschienene Zuhörerschaft. In seinem unterhaltsamen und kurzweiligen Festvortrag über 40 Jahre Arbeitsrecht mit einer wunderbaren Alliteration auf 40 Jahre Flippers, kombinierte er einen historischen Streifzug durch die Arbeitsgerichtsbarkeit und der Arbeit des Ausschusses Arbeitsrecht auf sehr humorvolle, großartige Weise.

Im Anschluss an diesen offiziellen Part fanden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Cocktails und Snacks viel Gelegenheit zu Smalltalk und Networking bis in die Abendstunden rein.

Ein herzlicher Dank geht an alle – heutigen und ehemaligen – Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht im KAV sowie an die gesamte Richterschaft der Arbeitsgerichtsbarkeit und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das schöne gemeinsame Miteinander innerhalb dieser sehr gelungenen Jubiläumsfeier.



Dr. Dirk Gilberg



Dr. Jürgen vom Stein



RAin Janine Linde



RAin Fatma Atasever



Prof. Dr. Sebastian Roloff



Ausschuss Arbeitsrecht

Ordnung muss sein – auch für Arbeitsrichter

Mehr oder weniger zufällig, aber auf jeden Fall unscheinbar abgedruckt, erhielt ich Anfang des Jahres 2024 über eines der diversen Informationsportale Nachricht darüber, dass sich die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Wirkung ab dem 01.01.2024 geändert habe. Die angezeigte Änderung basierte auf einem Beschluss des gemeinsamen bundesweiten Ausschusses für Aktenordnung. Da ich von einem solchen Ausschuss bislang noch nichts gehört hatte, habe ich mich in einer ruhigen Minute einmal näher damit befasst. Bei diesem gemeinsamen bundesweiten Ausschuss für Aktenordnung handelt es sich um ein Organ, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesjustizverwaltungen und der für die Fachgerichtsbarkeiten zuständigen obersten Landesbehörden.

Beruhigt, dass es in Deutschland solche ordnenden Ausschüsse an allen Ecken und Enden gibt (so z. B. das Festordnende Komitee im Kölner Karneval), habe ich mich dann einmal mit dieser Aktenordnung näher befasst und musste feststellen, dass dort sehr hilfreiche Handreichungen zur Führung von Akten hinterlegt sind. So ist zum Beispiel in § 3 Abs. 2 AktO-ArbG geregelt, dass Papierakten einen sogenannten Aktenumschlag erhalten. Auf diesem oder einem Aktenvorblatt seien insbesondere zu vermerken das Gericht, das Aktenzeichen, die Angelegenheit, zum Beispiel durch die Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Vertreter und die von der Vernichtung der Akte auszuschließenden Dokumente und weitere Angaben, die sich auch nachfolgenden und gesonderten Bestimmungen ergeben sollten. Im Zeitalter der elektronischen Aktenführung mutet diese Vorschrift schon etwas antiquiert an.

Brandneu und hochaktuell waren bzw. sind die Vergabe von neuen Aktenzeichen in Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten nach § 19 Abs. 2 Ziffer 1 AktO-ArbG: Denn das seit Jahrzehnten verwendete Aktenzeichen „Sa“ ist seit dem 01.01.2024 durch das neue Aktenzeichen „SLa“ ersetzt worden.

An dieser Stelle habe ich mich dann ernsthaft gefragt, womit der erwähnte gemeinsame bundesweite Ausschuss für Aktenordnung sich denn nun Tag für Tag oder auch gelegentlich beschäftigt. Auf meine Anfrage an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, was denn der sachliche Hintergrund für die Änderung des Aktenzeichens gewesen sei, erhielt ich auch prompt eine Antwort. In dem mir vorliegenden Antwortschreiben vom 30.01.2024 heißt es wörtlich: „Im Rahmen dieses Ausschusses wurde der Mehrheitsbeschluss gefasst, zur Vermeidung problematischer Abkürzungen u. a. das (..) genannte Registerzeichen zu ändern. Hintergrund waren Anfragen in einigen Ländern sowie Veröffentlichungen zur Nutzung problematischer Abkürzungen bei der Aktenzeichenvergabe, z. B. mit Blick auf einen möglichen NS-Bezug.“

Nach Schönfelder, Palandt und Co. hat nun auch die Aktenordnung AktO-Arb sämtliche Wurzeln zu Deutschlands unsäglicher Vergangenheit gekappt.

RA Rolf Krügmeyer-Kalthoff

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Rolf Krügmeyer-Kalthoff, Köln, berät und vertritt bundesweit seit über 20 Jahren gleichermaßen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen arbeitsrechtlichen Fragen und Belangen.



Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Kann der Kölner Dom Inhaber einer Marke „KÖLNER DOM“ sein?

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Ja, der Kölner Dom kann Inhaber einer Marke „KÖLNER DOM“ sein und ist dies tatsächlich auch, nämlich für Waren und Dienstleistungen der Klassen 14, 16 und 35, darunter Edelmetalle, Edelsteine, Diamanten, Halbedelsteine, Heftzwecke, Schneiderkreide, Toilettenpapier sowie Großhandelsdienstleistungen für Sushi und Erdnussmilch (deutsche Wortmarke „KÖLNER DOM“, Registernummer 302018111639). Wie die vorstehend exemplarisch aufgeführten Produkte womöglich bereits andeuten, gilt dies jedoch eingeschränkt – dies hat kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden (BGH, Beschl. v. 12.10.2023 – I ZB 28/23).

Vorab: Zu den Rechtsverhältnissen rund um den Kölner Dom

Dass der Kölner Dom überhaupt als Inhaber einer Marke und sonstiger subjektiver Rechte in Betracht kommt, mag schon im Ausgangspunkt verwundern. Es macht daher Sinn, in einem ersten Schritt kurz die Rechtsverhältnisse rund um den Kölner Dom zu beleuchten. In den Medien ist in diesem Zusammenhang häufig zu lesen, der Kölner Dom gehöre sich selbst. In der Tat ist im Grundbuch der Stadt Köln als Eigentümerin des Kölner Doms die Hohe Domkirche zu Köln Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) eingetragen, die wiederum durch das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche Köln – auch Domkapitel genannt – vertreten wird. Das Kölner Metropolitankapitel ist rechtlich ebenfalls als KdöR organisiert und setzt sich als Gremium in personeller Hinsicht aus dem Dompropst, dem Domdechanten sowie zehn residierenden und vier nicht residierenden Domkapitularen zusammen. Nach seinen Statuten trägt das Domkapitel insbesondere die Verantwortung für die Durchführung der Domgottesdienste. Darüber hinaus ist es für die Vermögensverwaltung der Hohen Domkirche zu Köln zuständig und kümmert sich um den Erhalt des Bauwerks Kölner Dom. Da das Metropolitankapitel den Kölner Dom also lediglich verwaltet und nach außen vertritt, nicht jedoch dessen Eigentümer ist, gehört der Kölner Dom somit sich selbst, verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann folglich auch Marken auf seinen eigenen Namen anmelden.

Umfangreiche Markenmeldung im Oktober 2018

Von dieser Möglichkeit wollte der Kölner Dom respektive die Hohe Domkirche zu Köln sodann auch Gebrauch machen und hat daher einen umfangreichen Antrag auf Eintragung einer Wortmarke „KÖLNER DOM“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gestellt, der die Klassen 14, 16, 25 und 35 umfasste. Neben den bereits oben erwähnten Kuriositäten standen dabei – mit Blick auf den Anmelder – nicht minder skurrile Produkte wie Hutverzierungen aus Edelmetallen, Pinsel und Fußsäcke – nicht elektrisch beheizt – auf der Anmelde-

liste. Das DPMA hat die Markenmeldung jedoch durch Beschluss wegen fehlender Unterscheidungskraft teilweise zurückgewiesen, das Bundespatentgericht (BPatG) teilte die Bedenken [BPatG, Ent. v. 19.01.2023 – 25 W (526/21)]. Nunmehr blieb auch die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum BGH ohne Erfolg: Die Beurteilung des BPatG, der angemeldeten Wortmarke fehle für die betreffenden Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft, halte der rechtlichen Nachprüfung stand (BGH, Beschl. v. 12.10.2023 – I ZB 28/23).

Marke fehlt Unterscheidungskraft für angemeldete Waren und Dienstleistungen

Zur Begründung seiner Entscheidung erläuterte der BGH zunächst, dass Zeichen unterscheidungskräftig sein müssten, um als Marken eingetragen werden zu können. Unterscheidungskraft sei die einer Marke innewohnende konkrete Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungs-mittel aufgefasst zu werden, um die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie damit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Dies entspreche der Hauptfunktion der Marke, die darin liege, die sog. Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Genau diese Funktion könne eine Marke „KÖLNER DOM“ für die Waren der Klasse 16 (Fotografien; Druckereierzeugnisse; Kalender; Alben; Bilder; Bücher; Briefmarken; Broschüren; Plakate; Prospekte; Zeitungen; Zeitschriften) aber nicht erfüllen, da das Zeichen insofern als Themenangabe verstanden werde. Da beispielsweise Schlüsselanhänger in ihrer äußeren Form dem Kölner Dom nachempfunden sein könnten, werde die Anbringung des Zeichens „KÖLNER DOM“ auf derart gestalteten Waren außerdem als beschreibende Angabe und nicht als Hinweis auf ihre betriebliche Herkunft aufgefasst. Jegliche Unterscheidungskraft fehle zudem, wenn der angesprochene Verkehr den Aufdruck „KÖLNER DOM“ im Zusammenhang mit Reiseandenken und -bedarf wegen der großen Bekanntheit des Bauwerks nur auf das Gebäude beziehe und nicht als Produktkennzeichen wahrnehme. Dies habe das BPatG für die in Rede stehenden Waren der Klassen 14, 16 und 25 entsprechend festgestellt. Auch die Beurteilung des BPatG, für diejenigen Waren, die nicht oder eher selten als Reiseandenken erworben würden, werde das angemeldete Zeichen als rein dekorativ oder als Botschaft an die Umwelt wahrgenommen, weise keinen Rechtsfehler auf. Die Rechtsbeschwerde bleibe weiterhin ohne Erfolg, soweit sie sich gegen die Beurteilung des BPatG richte, dem angemeldeten Zeichen „KÖLNER DOM“ fehle für die beanspruchten Dienstleistungen des Einzel- und Großhandels die erforderliche Unterscheidungskraft. Angesichts der Art des hier in Rede stehenden Anmeldezeichens habe das BPatG ohne Rechtsfehler zu der Feststellung gelangen können, dass der Verkehr dessen

Verwendung für die fraglichen Dienstleistungen nur als Bezugnahme auf das geografisch lokalisierbare Bauwerk Kölner Dom und nicht als Unterscheidungsmittel für die in Rede stehenden Dienstleistungen verstehen werde.

Großzügigere Maßstäbe auf Unionsebene

Auf europäischer Ebene hatte die Hohe Domkirche zu Köln mehr Glück, denn dort wurde das Zeichen „KÖLNER DOM“ unter der Nummer 017966576 als Marke ebenfalls für solche Waren und Dienstleistungen eingetragen, für die das DPMA sowie die deutschen Gerichte Eintragungshindernisse ausgemacht haben. Generell steht dabei nach der Praxiserfahrung der Verfasser zu konstatieren, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) weniger strenge Maßstäbe an die Prüfung absoluter Schutzhindernisse anlegt als sein deutsches Pendant – ein Umstand, dem anlässlich der Entwicklung der Anmeldestrategie für Marken durchaus Rechnung getragen werden sollte. Der Vertrieb von beispielsweise textilen Babywindeln unter dem Zeichen „KÖLNER DOM“ ist also trotz des jüngsten BGH-Urteils – Gott sei Dank – markenrechtlich abgesichert.

RA Dr. Marcel Leeser

Sprecher des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz im KAV

RA Dr. René Rosenau, LL.M.



Rechtsanwalt Dr. Marcel Leeser ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Co-Sprecher des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz im Kölner Anwaltverein e. V. (KAV). Er ist zudem Partner der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte PartGmbH aus Köln.



Rechtsanwalt Dr. René Rosenau, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte PartGmbH. Dort befasst er sich vornehmlich mit Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, aber auch mit dem Presse- und Äußerungsrecht.

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

10. Kölner Gesellschaftsrechtstag als Präsenzveranstaltung im November 2024

Die Mitglieder des Ausschusses für Handels- und Gesellschaftsrecht freuen sich sehr, dass wir am Freitag, 15.11.2024, nach einigen Jahren u. a. des pandemiebedingten Ausfalls wieder eine Präsenzveranstaltung in Köln zum Gesellschaftsrecht abhalten können.

Der Kölner Gesellschaftsrechtstag 2024 wird eine Fortbildungsveranstaltung über netto 5 Stunden sein (brutto rd. 6,5 Stunden). Zusätzlich zu den bekannten und erfolgreichen 3 mal 5-stündigen online Fortbildungsseminaren des KAV im September 2024 ist dies eine willkommene Gelegenheit, sich persönlich auszutauschen und die Fortbildungspflicht zu erfüllen bzw. die dafür notwendigen Stunden aufzufüllen.

Wir haben ein abwechslungsreiches Programm aus Praxis und Wissenschaft zusammengestellt.

Traditionell eröffnen wird den Kölner Gesellschaftsrechtstag Frau Universitäts Prof. em. Dr. Barbara Grunewald mit dem Überblick zu aktuellen Entscheidungen aus der Rechtsprechung.

Es folgt ein von uns mit großer Vorfreude erwarteter Vortrag von Herrn Dr. Uwe Schmidt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Köln, zu dem Spannungsfeld zwischen Familienrecht und Gesellschaftsrecht. Wir freuen uns sehr, dass Herr Dr. Schmidt als Vorsitzender des u. a. für Kapitalgesellschaftsrecht zuständigen 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln zugesagt hat.

Da die Stadtgrenzen für uns nicht bindend sind, ist es uns auch eine besondere Freude, Herrn Dr. Robert Papst begrüßen zu dürfen, Vorsitzender Richter am Landgericht Düsseldorf. Herr Dr. Papst wird uns aus seiner Spruchpraxis berichten und insbesondere auf Fragen zu M & A-

Streitigkeiten eingehen, die nach der Konzentration bekanntlich in Düsseldorf angesiedelt sind. Herr Dr. Papst war vor seiner richterlichen Tätigkeit mehrere Jahre Rechtsanwalt in einer internationalen Sozietät, kennt also unseren anwaltlichen Blickwinkel bestens.

Herr Dr. Christian Deckenbrock, Akademischer Oberrat am renommierten Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln, wird uns das anwaltliche Gesellschaftsrecht noch näherbringen und zu diversen Punkten der relativ neuen Vorschriften der BRAO rund um die Berufsausübungsgesellschaften referieren.

Abschließend wird unser Ausschussmitglied Dr. Günter Seulen, Partner der bekannten Sozietät Oppenhoff, zu verschiedenen Aspekten des am 01.01.2024 in Kraft getretenen MoPeG vortragen.

Die Präsenzveranstaltung wird im Leonardo Hotel am Stadtwald in Köln stattfinden. Das an der Dürener Straße gelegene Hotel ist mit moderner Technik ausgestattet. Wir bekommen einen schönen, hellen großräumigen Saal mit Tageslichteinfall. Das Hotel ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Für PKW stehen Parkplätze zur Verfügung.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen und eine rege Teilnahme. Sehr schön wäre es, wenn sich neben unserer „Stammkundschaft“, die uns besonders am Herzen liegt, auch Kolleginnen und Kollegen zur Teilnahme entschließen würden, die wir noch nicht kennen. Es lohnt sich!

Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

Mitglied des Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

Profitieren Sie von hochkarätigen Vorträgen

KAV PRÄSENZSEMINAR – 10. Kölner Gesellschaftsrechtstag

15.11.2024 | 10:00 – 16:35 Uhr (5,0 Std. FAO)

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 79.



Prof. Dr. Barbara Grunewald, Bonn



VRIOLG Dr. Uwe Schmidt, Köln



VRIOLG Dr. Robert Papst, Düsseldorf



Dr. Christian Deckenbrock, Köln



RA Dr. Günter Seulen, Köln

Ausschuss Insolvenzrecht

„Restschuldbefreiungsverfahren“

§§ 295 a, 35 Abs. 2 InsO –

Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.10.2023, Az.: IX ZR 162/22

Befindet sich der Schuldner im Restschuldbefreiungsverfahren und übt er eine selbständige Tätigkeit aus, so findet § 295 a InsO Anwendung. Nach Abs. 1 obliegt es ihm dann, die Insolvenzgläubiger durch Zahlung an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind hierbei kalenderjährlich bis zum 31.01. des Folgejahres zu leisten.

Aber auch im eröffneten Insolvenzverfahren findet § 295 a InsO über § 35 Abs. 2 InsO bei erfolgter Freigabe der selbständigen Tätigkeit durch den Insolvenzverwalter Anwendung. Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter gegenüber dem Schuldner zu erklären, ob Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob diese Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Hierbei gilt § 295 a InsO entsprechend.

Zu der Abführungspflicht im eröffneten Verfahren bzw. zur Abführungsobliegenheit im Restschuldbefreiungsverfahren sind in den letzten Jahren immer wieder Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergangen. Zuletzt hat der Bundesgerichtshof sich in seiner Entscheidung vom 12.10.2023, Az.: IX ZR 162/22 zur Abführungspflicht des selbständigen Schuldners geäußert, der dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann.

Nach dem Wortlaut des § 295 a InsO hat der Schuldner die Insolvenzgläubiger so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Das Gesetz hat sich daher dafür entschieden, eine fiktive Berechnung vorzunehmen und die Abführungspflicht nicht an den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg des Schuldners zu knüpfen.



Dies bedeutet, dass der selbständige Schuldner, der wirtschaftlich erfolgreich ist, mehr profitiert, weil er nur das abzuführen hat, was er an pfändbarem Einkommen in einem angemessenen Dienstverhältnis erwirtschaften würde. Der erwirtschaftete Überschuss steht dem Schuldner zur Verfügung. Im Umkehrschluss sollen die Gläubiger das wirtschaftliche Risiko des Schuldners nicht tragen. Wirtschaftet der Schuldner nicht erfolgreich, so hat er grundsätzlich seiner Abführungspflicht nachzukommen. Maßstab ist hier zunächst wiederum das fiktive pfändbare Einkommen in einem angemessenen Dienstverhältnis. Hierbei ist jedoch modifizierend zu beachten, dass die Abführungspflicht dann entfällt, wenn der Schuldner kein ausreichendes Einkommen erwirtschaftet und er sich nachweisbar um eine angemessene abhängige Beschäftigung bemüht, und diese wahrnimmt, sobald sich ihm hierzu die entsprechende Gelegenheit bietet (vgl. Entscheidung des BGH vom 07.05.2009, Az.: IX ZB 133/07).

Des Weiteren gilt, dass ein Schuldner, der kein Dienstverhältnis mehr finden wird, der aber auch keine Gewinne mit seiner selbständigen Tätigkeit erzielt, keine Beträge abzuführen hat (BGH vom 05.04.2006, Az.: IX ZB 50/05). Unklar war jedoch, wie mit dem Schuldner umzugehen ist, der in dieser Situation Gewinne erzielt.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt in seiner Entscheidung vom 12.10.2023, Az.: IX ZR 166/22, 1. Leitsatz klargestellt:

„Übt der Schuldner eine vom Insolvenzverwalter freigegebene selbstständige Tätigkeit tatsächlich aus, hat er die Gläubiger auch dann so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, wenn er dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann, sofern er aus der selbständigen Tätigkeit einen Gewinn erzielt.“

Ferner wird im Rahmen des zweiten Leitsatzes einschränkend festgehalten:

„Bei der Festlegung der Höhe des sich nach dem fiktiven Nettoeinkommen zu bestimmenden Abführungsbetrags ist bei einem Schuldner, von dem wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schuldner überobligatorisch selbständig tätig ist.“

Die Entscheidung ist folgerichtig. Wenn der Schuldner tätig ist, dann entspricht es der Zielrichtung des § 35 InsO, dass die Gläubiger am Neuerwerb teilhaben. Dies muss zumindest gelten, wenn Gewinne erzielt werden. Um die Vergleichbarkeit zum selbständigen Dienstverhältnis zu gewährleisten, auf das § 295 a InsO abstellt, berücksichtigt der Bundesgerichtshof dann auch folgerichtig die Wertungen des § 850 a ZPO.

Es wird daher in Zukunft in solchen Konstellationen festzustellen sein, welches pfändbare Einkommen in einem Dienstverhältnis ohne die Einschränkungen erzielt werden könnte und sodann wird zu berücksichtigen sein, dass die überobligatorischen Anstrengungen bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages zu berücksichtigen sind.

Um hier Auseinandersetzungen zwischen Gläubigern, Schuldnern und Insolvenzverwaltern zu vermeiden, wird empfohlen, dass Schuldner und Insolvenzverwalter sich über die Höhe der abzuführenden Beträge abstimmen und auch von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 295 a Abs. 2 InsO Gebrauch gemacht wird. Dies bietet Sicherheit für alle Beteiligten.

Rechtsanwältin Martina Nießen
Mitglied des Ausschuss Insolvenzrecht



Martina Nießen, Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Insolvenzverwalterin

- Partnerin der DENS Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte, Betriebswirte
- Partnerin der DENS Rechtsanwälte in überörtlicher Partnerschaft
- als Rechtsanwältin seit 2007 zugelassen
- bestellt als Insolvenzverwalterin seit 2013 in Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren
- Tätigkeitsschwerpunkt Nachlassinsolvenzverfahren / Abwicklung von Nachlässen

Ihre Mitarbeit im Ausschuss

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie herzlich dazu einladen, sich einem unserer zahlreichen Fachausschüsse anzuschließen. Unsere Ausschüsse sind offen für alle ordentlichen Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV), unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft oder der Berufserfahrung.

Unsere Ausschüsse setzen sich aus engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die sich intensiv mit dem Fachbereich des jeweiligen Ausschusses auseinandersetzen. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung und Herausforderungen in der Praxis diskutiert und mögliche Lösungen erarbeitet.

Die Fachausschüsse des KAV bieten Ihnen zudem die Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, Ihr Netzwerk und Ihr Fachwissen zu erweitern und sich aktiv an der Gestaltung und Vertretung unserer Interessen als Rechtsanwaltschaft zu beteiligen.

Mit Ihren Kolleginnen und Kollegen planen Sie gesellige und verschiedenartige Netzwerkveranstaltungen, für die Ihnen ein Budget des KAV bereitgestellt wird und organisieren zusammen mit der Geschäftsstelle des KAV Fortbildungen Ihren Fachbereich betreffend.

Darüber hinaus können Sie auch aktiv an der Vertretung unserer Interessen als Rechtsanwaltschaft mitwirken. Unsere Ausschüsse arbeiten eng mit den Gerichten, Behörden und anderen Organisationen zusammen und setzen sich für die fachspezifischen Interessen im Namen des KAV ein. Sie nehmen zu den den Fachbereich des jeweiligen Ausschusses betreffenden Fragen – gegebenenfalls auch öffentlich – Stellung.

Wenn Sie Interesse haben, sich einem unserer Ausschüsse anzuschließen, informieren Sie sich gerne auf unserer Website über die verschiedenen Ausschüsse und Themenbereiche. Sie können sich auch direkt an uns wenden, um weitere Informationen zu erhalten oder um sich für eine Mitarbeit zu bewerben.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen und im besten Falle in einem unserer Ausschüsse willkommen heißen zu dürfen.

Ihr Kölner Anwaltverein



Momentan ist Ihre Mitarbeit insbesondere in den folgenden Ausschüssen gefragt:

- **Junge Anwälte**
- **Sozialrecht**
- **Kanzleimanagement**

Melden Sie sich gerne unter:
info@koelner-anwaltverein.de

Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club“ richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.



YOUNG LAWYERS CLUB

DER VERBANDSALTUNGSGRUPPE DES AUSSCHUSSES JUNGE ANWÄLTE IM KOELNER ANWALTVEREIN E.V.

Was euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations, in denen ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Juristerei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfahrt ihr stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibt ihr informiert, wenn ihr euch für den internen Newsletter des Ausschusses registriert. Sendet hierfür einfach eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de und wir leiten euch die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn ihr aber noch kein Mitglied seid, dann lasst euch von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeugt euch selbst, ob ihr Mitglied dieser Institution werden möchtet. Als Junganwältin oder Junganwalt habt ihr übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im KAV für die ersten zwei Jahre nach eurer Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich eure Getränke und Speisen, die ihr im Rahmen des Events vor Ort bestellt, gehen auf eure eigene Rechnung. Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind eure direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht.

Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet. Zudem steht euch die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf euch! Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können.

Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wie folgt erreichbar:

Datum	Name	Telefonnummer
Juli 2024	RA David Humborg	0221 9731430
August 2024	RA Bodo Pascal Bützler	0221 9731430
September 2024	RA Adrian Freidank	0221 9938-25724
Oktober 2024	RA Nils Bruckhuisen	0221 29426120

Fortbildungen für Junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV e.V. plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten. Den nächsten Termin findet ihr hier. Umfangreiche Infos zum Inhalt und den Referenten erhaltet ihr im Seminarteil in dieser Ausgabe.

Fortbildung im Berufsrecht

Seit dem 01.08.2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt 10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen.

Diesem Fortbildungsauftrag kommt der KAV gerne nach und bietet eine berufsrechtliche Lehrveranstaltung in vier Modulen zu je 2,5 Stunden an.

Und das Beste daran: Für Studentinnen und Studenten und für alle Mitglieder des KAV ist die Veranstaltung kostenlos.

Weitere Informationen siehe Seite 70 und 71.

Ausschuss Steuerrecht

Aktuelles zur Beraterhaftung

Pflichten im Lohnbuchhaltungsmandat bei unerkannter Sozialversicherungspflicht

Einleitung

Das Zusammenspiel von Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht ist komplex und birgt erhebliche Haftungsrisiken. In jüngerer Vergangenheit haben sich mehrere Gerichte mit der Frage befasst, welche Pflichten den Berater im Lohnbuchhaltungsmandat bezüglich der Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Sachverhalte treffen (vgl. nur OLG Hamm vom 08.04.2022 25 U 42/20, DStRE 2022, 1465; OLG Koblenz vom 09.06.2022 2 U 530/21, DStR 2022, 2023).

Die Rechtsprechung des BGH zur Frage der Haftung des Beraters bei sozialversicherungsrechtlicher Beitragsnacherhebung geht zurück in die Anfänge dieses Jahrtausends. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH müsse der Berater, der im Auftrag des Arbeitgebers die Lohnabrechnung besorge, grundsätzlich auch prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht komme, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Bei Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtlichen Schwierigkeiten sei der Berater gehalten, diese durch Rückfragen auszuräumen oder auf die Einschaltung eines hierfür fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken (BGH vom 23.09.2004 IX ZR 148/03, DStR 2004, 1979; vom 12.02.2004 IX ZR 246/02, DStR 2004, 2221; vgl. auch BGH vom 06.06.2019 IX ZR 115/18, DStRE 2020, 760).

Diese Rechtsprechung hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung (BGH vom 08.02.2024 IX ZR 137/22, DStR 2024, 1028 mit Anmerkung Freitag/Meixner) fortentwickelt:

Sachverhalt

Die Klägerin nahm die Beklagte auf Schadensersatz wegen angeblich fehlerhafter Beratung bei der Lohnbuchhaltung in Anspruch.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine im Jahr 2013 gegründete GmbH. Bei der Gründung ließen sich die drei Gesellschafter von der Handwerkskammer sowie von einem Versicherungsmakler beraten. Der am 21.10.2013 beurkundete Gesellschaftsvertrag sah eine Beteiligung der Gesellschafter zu gleichen Teilen und eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vor. Eine Sperrminorität zugunsten eines Gesellschafters war nicht vorgesehen. Die drei Gesellschafter waren zugleich als Geschäftsführer angestellt.

Die Beklagte, eine aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft, war seit der Gründung der Klägerin von dieser mit der Lohnbuchhaltung beauftragt. Hierbei wurden die

Geschäftsführer als selbständig behandelt und deshalb für sie keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Als sich im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung abzeichnete, dass die Deutsche Rentenversicherung die Geschäftsführer als sozialversicherungspflichtig einordnen werde, wurde der Gesellschaftsvertrag im Jahr 2019 dahingehend geändert, dass eine Beschlussfassung nur noch einstimmig möglich war. Ab diesem Zeitpunkt sah die Deutsche Rentenversicherung die Geschäftsführer als selbständig und von der Sozialversicherungspflicht befreit an.

Die Deutsche Rentenversicherung forderte die Klägerin nach Abschluss der Betriebsprüfung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die drei Geschäftsführer i. H. v. ca. € 260.000,00 für den der Änderung des Gesellschaftsvertrags vorausgegangen Zeitraum auf. Das von der Klägerin gegen diesen Bescheid angestrebte sozialgerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Klägerin begehrte mit der gegen die Beklagte erhobenen Schadensersatzklage die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für die Schäden, die ihr dadurch entstanden seien und noch entstünden, dass ihre Gesellschafter-Geschäftsführer bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen seien. Erstinstanzlich wurde der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgte die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidung des BGH

Die Revision war erfolgreich. Der BGH hob das Urteil auf, wies die Sache allerdings zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Die Beklagte hat – so der BGH – eine Hauptpflicht aus dem Lohnbuchhaltungsmandat verletzt. Für einen Lohnbuchhalter bestehe grundsätzlich keine eigene Pflicht zur sozialversicherungsrechtlichen Beratung. Das Lohnbuchhaltungsmandat verpflichte den Lohnbuchhalter zur Erfassung, Abrechnung und Buchung der Arbeitsentgelte sowie der gesetzlichen Abzüge wie etwa Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Eine Pflicht, die der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerte Frage der Sozialversicherungspflicht, eigenständig zu klären, treffe den Lohnbuchhalter indes nicht. Der Lohnbuchhalter

habe für die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung vielmehr nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren. Fehlt eine solche verbindliche Vorgabe und ist die statusrechtliche Einordnung weder als anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, habe der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken.

Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung stellt der BGH noch einmal ausdrücklich fest, dass dies auch dann gelte, wenn ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt oder eine aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende Berufsausübungsgesellschaft ein reines Lohnbuchhaltungsmandat übernimmt. Die (Haupt-)Pflichten eines Mandats bestimmten sich nach dem konkret übernommenen Auftrag. Dieser lege fest, welche (Rechts-)Kenntnisse sich der Auftragnehmer verschaffen muss.

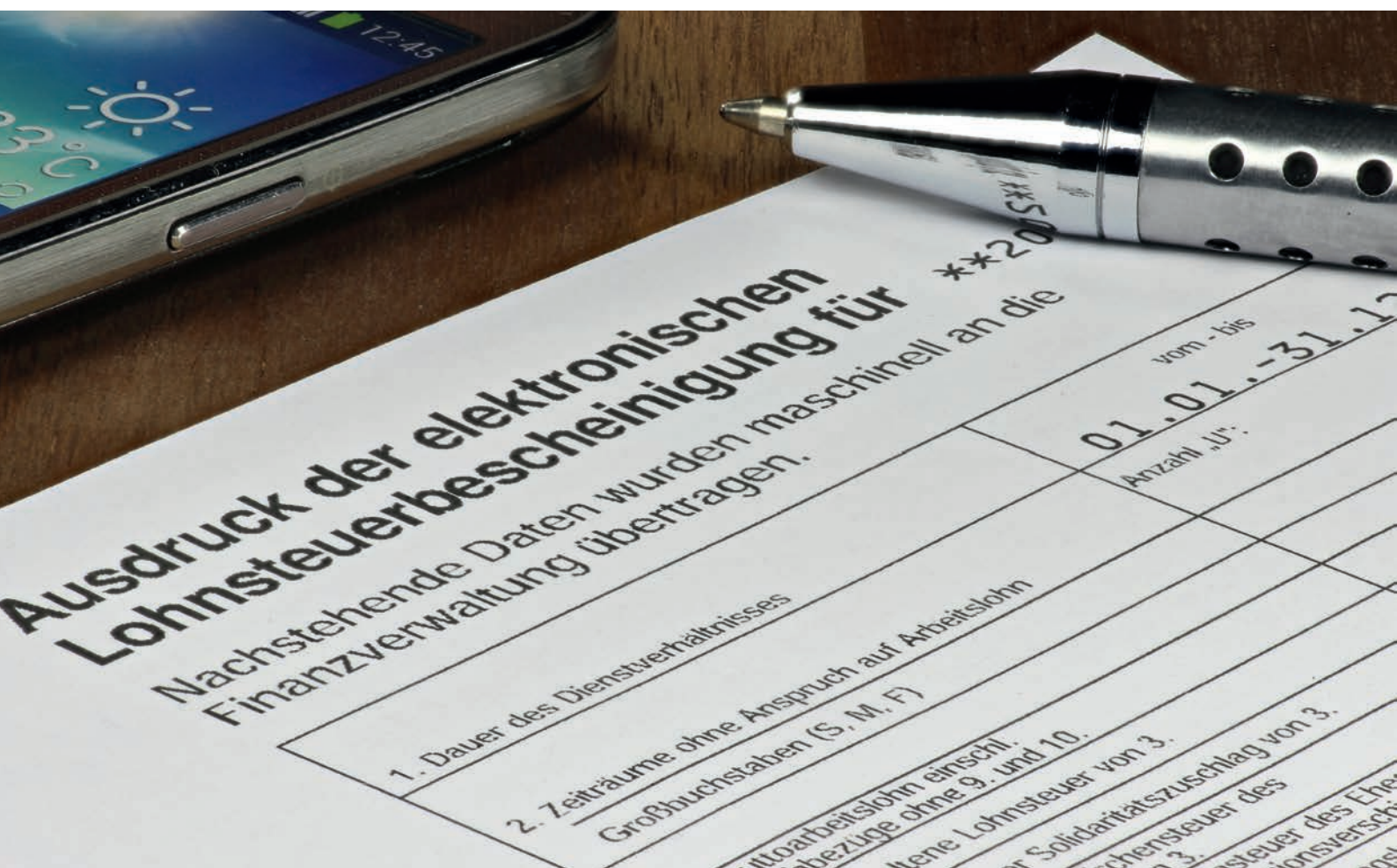
Hat der Auftraggeber keine verbindliche Vorgabe zur statusrechtlichen Einordnung gemacht, müsse der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Frage der Sozialversicherungspflicht durch den Auftraggeber hinwirken, sofern die Frage weder anderweitig (hinreichend) geklärt noch die statusrechtliche Einordnung zweifelsfrei ist. In dieser Situation müsse der Lohnbuchhalter dem Auftraggeber die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7 a SGB IV oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen nach § 28 h II SGB IV und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.

Anderweitig geklärt ist die sozialversicherungsrechtliche Statusfrage nach Auffassung des BGH insbesondere dann, wenn sie anwaltlich geprüft ist oder wenn – auch ohne dass Bescheide erlassen wurden – die bisherige Einordnung im Rahmen einer Betriebsprüfung der Rentenversicherung nach § 28 p SGB IV unbeanstandet geblieben ist. Weder von einem Arbeitgeber noch von einem Lohnbuchhalter könne erwartet werden, noch kritischer zu sein als der zuständige Prüfdienst.

Anlass zu näherer Prüfung bestehe insbesondere bei Verträgen eines Unternehmens mit Angehörigen und bei Gesellschafter-Geschäftsführern.

Soweit den Ausführungen des Senats in den Entscheidungen aus den Jahren 2004 und 2005 (aaO), ein Lohnbuchhalter müsse im Rahmen eines auf Lohnabrechnungen gerichteten Mandats grundsätzlich auch prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht komme, wenn Beiträge nicht abgeführt würden, entnommen werden könne, dass ein Lohnbuchhalter die Sozialversicherungsfreiheit eines Mitarbeiters des Auftraggebers zunächst eigenständig zu prüfen und zu beurteilen habe, wird daran nicht festgehalten.

Auch im Falle einer verbindlichen Vorgabe zur oder Klärung der Sozialversicherungspflicht durch den Mandanten bleibe die Warn- und Hinweispflicht unberührt. Sie setzt – so der BGH – voraus, dass der Lohnbuchhalter die Fehlerhaftigkeit der Vorgabe oder der erfolgten Klärung erkennt oder diese für ihn offenkundig war, weil sie für einen durchschnittlichen Lohnbuchhalter auf den ersten Blick ersichtlich



ist und der Lohnbuchhalter davon ausgehen muss, dass sich der Auftraggeber der ihm drohenden Nachteile nicht bewusst ist.

Nach diesen Grundsätzen geht der Senat vorliegend von der Verletzung einer Hauptpflicht durch die Beklagte aus. Vorliegend gab es keine verbindliche Vorgabe der Klägerin. Der sozialversicherungsrechtliche Status war auch nicht anderweitig (hinreichend) geklärt, z. B. durch einen Statusfeststellungsbescheid oder eine anwaltliche Prüfung.

Allerdings lässt sich ein durch die Pflichtverletzung herbeigeführter kausaler Schaden der Klägerin bislang nicht feststellen. Das Berufungsgericht hätte im Rahmen der Kausalitätsprüfung feststellen müssen, wie das hypothetische Alternativverhalten der Klägerin bei (unterstellt) ordnungsgemäßer Beratung gewesen wäre. Die Beklagte hatte nur für solche Sozialversicherungsbeiträge, die bei pflichtgemäßem Verhalten nicht angefallen wären. Das Berufungsgericht hätte daher den Zeitpunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder feststellen müssen, dass die rechtzeitige Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens eine auf den Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit rückwirkende Beitragspflicht gehindert hätte (§ 7 a V SGB IV).

Fazit

Das reine Lohnbuchhaltungsmandat birgt sozialversicherungsrechtliche Haftungsrisiken, selbst dann, wenn aus dem Mandat heraus keine unmittelbare Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen geschuldet wird.

Der BGH geht zwar nicht (mehr) davon aus, dass ein Lohnbuchhalter die Sozialversicherungsfreiheit eines Mitarbeiters des Auftraggebers zunächst eigenständig zu prüfen und beurteilen habe; der Lohnbuchhalter muss jedoch Möglichkeiten einer rechtssicheren Klärung der Statusbeurteilung aufzeigen, z. B. durch Einholung anwaltlichen Rats, im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen. In der Praxis empfiehlt sich zur Beweissicherung die Verschriftlichung dieser Hinweise.

Fehlt es an einem solchen Hinweis oder lässt sich die Erteilung des Hinweises nicht beweisen, lohnt sich im Regressfall der Blick auf die Schadensberechnung. Auch insoweit lassen sich der Entscheidung hilfreiche Ausführungen entnehmen. Durch die Annahme einer Verletzung von Prüfpflichten und – auf dieser Basis – der Bejahung eines kausalen Schadens liege der Kausalitätsprüfung ein unzutreffender rechtlicher Anknüpfungspunkt zugrunde. Das Gericht hätte feststellen müssen, wie die Klägerin reagiert hätte, wenn die Beklagte ihr die Möglichkeit der rechtssicheren Klärung aufgezeigt hätte. Die Feststellung, die Einholung anwaltlichen Rats oder die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens hätte zu einer frühzeitigeren Änderung des Gesellschaftsvertrags geführt, sei nicht ausreichend, da die Beklagte nur für solche Sozialversicherungsbeiträge hafte, die bei pflichtgemäßem Verhalten nicht angefallen wären.

Einen weiteren Aspekt beleuchtet der BGH allerdings leider nicht: Durch Einholung anwaltlichen Rats oder Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens hätte sich zwar ggf. die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen vermeiden lassen können. Allerdings können aufgrund der vierjährigen Verjährungsfrist gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV Sozialversicherungsbeiträge für ältere Jahre aufgrund der Verjährung nicht mehr nachgefordert werden. Diese nicht gezahlten und wegen Verjährung der Regressansprüche dauerhaft eingesparten Arbeitgeberbeiträge sind – ebenso wie eine geminderte Steuerbelastung – uE in die Schadensberechnung einzustellen (vertiefend: Freitag/Bertrand, DStR 2023, 1221 mit Verweis auf LG Kiel vom 25.08.2022 6 O 315/21 und vom 16.08.2022 6 O 275/20).

RA/FASr Dr. Christian Bertrand

Mitglied im Ausschuss Steuerrecht

RAin/StBin Dr. Carina Freitag



Dr. Christian Bertrand ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Trier, arbeitete sodann als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht/Strafprozessrecht Prof. Dr. Krey (Uni Trier) und promovierte dort auch im Strafrecht. Seit 2012 ist er als Rechtsanwalt bei Streck Mack Schwedhelm, dort seit 2023 Partner und seit 2016 Fachanwalt für Steuerrecht.



Dr. Carina Freitag ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin im Kölner Büro der Streck Mack Schwedhelm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB. Sie ist seit 2010 schwerpunktmäßig im Bereich der Steuerberaterhaftung tätig. Dabei steht sie Steuerberaterinnen und Steuerberater sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bei der Abwehr behaupteter Ansprüche zur Seite.

KAV SEMINARE



Rechtgebiete in alphabetischer Reihenfolge:

ARBEITSRECHT	65
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT	67
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	68
BERUFSRECHT	70
FAMILIENRECHT	72
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	75
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT	78
IT-RECHT	80
MEDIZINRECHT	82
MIET- UND WEG-RECHT	85
MITARBEITERSEMINARE	86
STEUERRECHT	88
STRAFRECHT	91
URHEBER- UND MEDIENRECHT	92
VERSICHERUNGSRECHT	94

Arbeitsrecht

PRÄSENZ

Sommerseminar im Arbeitsrecht (4 Std. FAO)

In diesem Jahr bietet der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 4 Std. FAO im Zuge des Sommerseminars im Arbeitsrecht zu besuchen.

Die Inhalte werden in zwei Modulen zu je 2 Std. FAO an einem Termin vermittelt.

In der Komplettbuchung können Sie beide Module zusammen buchen.

Modul 1

Donnerstag, 05. September 2024 von 16:00 – 18:00 Uhr

Das Einigungsstellenverfahren 2024

Herr Dr. Daniel Faulenbach, der seine Richterrobe an den Nagel gehängt hat und jetzt – äußerst erfolgreich – als professioneller Einigungsstellenvorsitzender tätig ist, wird einen Überblick über das Einigungsstellenverfahren geben. Thematisiert werden u. a. folgende Fragen:

- Wie wird die Einigungsstelle errichtet?
- Welche Gegenstände eignen sich?
- Was ist im Verfahren zu beachten?
Gibt es eine Verfahrensordnung?
- Welche Fallstricke gibt es für die anwaltlichen Vertreter*innen auf beiden Seiten?



 Dr. Daniel Faulenbach, Bonn

Modul 2

Donnerstag, 05. September 2024 von 18:30-20:30 Uhr

Update zur Massenentlassungsanzeige 2024

Herr Prof. Dr. Herms ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Raue in Berlin. Er wird über die neuesten Entwicklungen zum Thema „Massenentlassungsanzeige“ referieren.

- Führen Mängel bei der Massenentlassungsanzeige weiterhin zu einer Unwirksamkeit der Kündigung?
- Wie sieht die aktuelle Rechtsprechung des 2. und 6. Senates des BAG aus?
- Worüber soll der EuGH entscheiden?
- Was sind die wichtigsten Tipps für die beratenden Anwälte*innen?



 RA Prof. Dr. Sascha Herms, Berlin

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Arbeitsrecht



Datum

Modul 1:

Donnerstag, 05. September 2024
16:00 – 18:00 Uhr

Modul 2:

Donnerstag, 05. September 2024
18:30 – 20:30 Uhr



Veranstaltungsort

Leonardo Royal Hotel Köln



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 140,00
KAV Mitglieder	€ 180,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 180,00
Nichtmitglieder	€ 240,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 70,00
KAV Mitglieder	€ 90,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 90,00
Nichtmitglieder	€ 120,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 2 Stunden

Modul 2: 2 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden oder 4 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Arbeitsrecht



Datum

Modul 1:
Mittwoch, 27. November 2024
Modul 2:
Mittwoch, 04. Dezember 2024
Modul 3:
Mittwoch, 11. Dezember 2024



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden
Modul 2: 5 Stunden
Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht

ONLINE

SAVE THE DATE:

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 die Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Mittwoch, 27. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2

Mittwoch, 04. Dezember 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 3

Mittwoch, 11. Dezember 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**

[www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-2024-komplettbuchung/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-2024-komplettbuchung/)



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

Bank- und Kapitalmarktrecht

 ONLINE

SAVE THE DATE:

15. Kölner Bankrechtstag (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2025 den 15. Kölner Bankrechtstag ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Freitag, 07. März 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2

Freitag, 14. März 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 3

Freitag, 21. März 2025 von 10:00 – 16:30 Uhr

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/15-koelner-bankrechtstag-2025-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Arbeitsrecht



Datum

Modul 1:
Freitag, 07. März 2025

Modul 2:
Freitag, 14. März 2025

Modul 3:
Freitag, 21. März 2025



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden
Modul 2: 5 Stunden
Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Bau- und Architektenrecht



Datum

Modul 1:

Donnerstag, 07. November 2024

Modul 2:

Donnerstag, 14. November 2024

Modul 3:

Donnerstag, 21. November 2024



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Bau- und Architektenrecht

ONLINE

Jahresendveranstaltung im
Bau- und Architektenrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 die Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen bereits die folgenden Themen und Referenten ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Donnerstag, 07. November 2024 | 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung
zum Baurecht und Bauprozessrecht

VROLG Thomas Manteufel, Köln



Praxisprobleme im Umgang mit § 650f BGB



RA Dr. Martin Ludgen, Düsseldorf



Modul 2:

Donnerstag, 14. November 2024 | 10:00 – 16:30 Uhr

Wiederruf von Bau- und
Handwerkerleistungen

RA Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Köln



RA Dr. Markus Vogelheim, Köln

Mangelhafte Bauleistung und
technische Regelwerke (DIN-Normen)

VRLG am LG Joachim Seus, Koblenz



Modul 3:
Donnerstag, 21. November 2024 | 10:00 – 16:30 Uhr

Baubetriebliche Darlegungserfordernisse
zur Aufbereitung von gestörten Bauabläufen

 Beratender Ingenieur Simon Mock M.Sc. (TU), Essen



Vergaberechtliche Regelungen und
aktuelle Rechtsprechung

 RAin Dr. Desiree Jung, Frechen



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV



Datum

Modul 1:

Donnerstag, 05. September 2024

Modul 3:

Donnerstag, 12. September 2024

Modul 2:

Donnerstag, 19. September 2024

Modul 4:

Donnerstag, 26. September 2024



Uhrzeit

Jeweils 17:00 - 20:00 Uhr



Veranstaltungsort

Ort wird noch bekannt gegeben



Kostenbeitrag

KAV Juniormitglieder	kostenlos
KAV Mitglieder	kostenlos
Studierende	kostenlos
Nichtmitglieder*	
Komplettbuchung	€ 299,00
Pro Modul	€ 75,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
berufsrecht/](http://www.koelner-anwaltverein.de/berufsrecht/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Da das Platzangebot bei der Veranstaltung begrenzt ist, bitten wir um Verständnis, dass wir diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bevorzugen werden, die gemäß § 43 f Abs. 1, S. 1 BRAO zum Nachweis der berufsrechtlichen Fortbildung verpflichtet sind.

Berufsrecht

Anwaltliches Berufsrecht gemäß § 43 f BRAO

Der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) bietet auch im Jahr 2024 in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln eine regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht an und kommt damit dem Fortbildungsauftrag des Gesetzgebers gemäß § 43 f BRAO weiterhin nach.

Denn seit dem 01.08.2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt **10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht** nachzuweisen. Dies kann nach den gesetzlichen Vorgaben im ersten Jahr ihrer Zulassung oder bereits bis zu sieben Jahre vor der Zulassung vorgenommen werden.

Damit erstreckt sich die Zielgruppe unseres Fortbildungsangebotes neben den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften.

Der KAV schafft mit diesem kostenlosen Angebot ein bundesweit einmaliges Fortbildungs- und Netzwerkangebot für junge Juristinnen und Juristen.

Die Veranstaltung wird in vier Modulen zu je 2,5 Stunden im historischen Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln auf der ersten Etage stattfinden. Ihren Ausklang nimmt sie mit einem anschließenden kostenlosen Get Together, begleitet von kleineren Snacks und Getränken, sowie der Möglichkeit des Netzwerkers und Austauschens.

Modul 1 (150 Minuten): Donnerstag, 05.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

Grundprinzipien des Anwaltsrechts

Einheit 1 (50 Minuten): Einführung

- Begriff des Anwaltsrechts
- Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufsrecht, § 20 BORA)
- Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk
- Anwaltsgerichtsbarkeit

Einheit 2 (50 Minuten): Zulassung und Kammermitgliedschaft

- Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO)
- Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO)
- beA (§ 31 a f. BRAO)
- Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO)
- Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer einschl. Pflichten ggü. der RAK (§ 56 BRAO, § 24 BORA)
- Grundzüge des Verfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112 a ff. BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten): Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen

- System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechtssubjekte, Berufsethik vs. Berufspflichten
- Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten
- Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74 f., 113 ff. BRAO)



RA Dr. Jürgen Lauer, Köln

Modul 3 (150 Minuten): Donnerstag, 12.09.2024 17:00 – 20:00 Uhr**Weitere Berufspflichten****Einheit 1 (50 Minuten): Pflichten bei der Mandatsbearbeitung**

- Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)
- Umgehungsverbot (§ 12 BORA)
- Zustellungen (§ 14 BORA)
- Mandatswechsel (§ 15 BORA)
- Akteneinsicht (§ 19 BORA)
- Kollegialität (normativ, außernormativ)
- Handakten (§ 50 BRAO)

Einheit 2 (50 Minuten): Werbung

- Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43 b BRAO, §§ 6 ff. BORA)
- Provisionsverbot (§ 49 b III BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten): „Besondere Anwaltsformen“

- Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft
- Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)
- Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)
- Fachanwälte (§ 43 c BRAO, FAO)


 Dr. David Markworth, Köln
Modul 2 (150 Minuten): Donnerstag, 19.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr**Core values****Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43 a I BRAO)
- Berufsgeheimnis (§§ 43 a, 43 e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche

Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote

- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a IV-VI BRAO, § 3 BORA)
- Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO)
- Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte

Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten

- Sachlichkeit (§§ 43 a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug)
- Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43 a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung)
- Fortbildung (§ 43 a VIII BRAO)


 Dr. Christian Deckenbrock, Köln
Modul 4 (150 Minuten): Donnerstag, 26.09.2024 | 17:00 – 20:00 Uhr**Anwaltsvertrag und Haftung****Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag**

- Kontrahierungszwang (§§ 48 - 49 a BRAO, §§ 16, 16 a BORA)
- Ablehnung (§ 44 BRAO)
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Inhalt
- Kündigung

Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung

- Haftungsrelevante Pflichten
- Vertragspflichten des Mandanten
- Haftungsbeschränkung

Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung

- Grundprinzipien RVG
- Informationspflichten
- Gebührenunterschreitung (§ 49 b I BRAO)
- Erfolgshonorar (§ 49 b II BRAO, § 4 a RVG)


 Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht

 Datum

Modul 1:
Freitag, 30. August 2024
Modul 2:
Freitag, 06. September 2024
Modul 3:
Freitag, 13. September 2024

 Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

 Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

 Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO **Modul 1: 5 Stunden**

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

 Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht

 **ONLINE**

Sommerseminar im Familienrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 das Sommerseminar im Familienrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Modul 1:

Freitag, 30. August 2024 | 10:00 – 16:30 Uhr

**Brüssel IIb-Verordnung ab 01.08.2022:
Neue europarechtliche Regelungen bei der
internationalen Zuständigkeit, Anerkennung
und Vollstreckung in Ehescheidungssachen,
Kindschaftssachen und bei Kindesentführungen**

 RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Berlin



**Der Unternehmer im Familienrecht -
ausgewählte Fragen**

 RA Rolf Schlünder, Mannheim



Modul 2:

Freitag, 06. September 2024 | 10:00 – 16:30 Uhr

**Patchwork, Regenbogen und Co. -
Neue Konstellationen im Familienrecht**

 RAG Morten Woltaire, Lübeck



**Abänderungsfälle und Haftungsfälle
für den Anwalt in Unterhaltssache**

 VROLG a. D. Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf



Modul 3:

Freitag, 13. September 2024 | 10:00 – 16:30 Uhr

**Materielles Kindschaftsrecht unter Berücksichtigung
der aktuellen Rechtsprechung des OLG Köln**

 RinOLG Dr. Petra Volke, Köln

Familienrecht

PRÄSENZ

Unterhaltsberechnung mit dem Programm WinFam/IFam (Gutdeutsch) / Grundlagenschulung

Ziel der Veranstaltung ist es, die korrekte Anwendung dieses Programms unter Berücksichtigung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen der Einkommensermittlung zu erlernen. Dabei wird die Umsetzung des Tatsachenvortrages in das Programm anhand von praktischen Fallbeispielen auf der Grundlage realer Gehaltsabrechnungen dargestellt und von den Teilnehmern geübt. Der den Fragestellungen des Programms zugrunde liegende materiell-rechtliche Hintergrund wird unter Berücksichtigung aktueller Rechtsentwicklungen erörtert.

Bringen Sie ein Laptop mit, auf dem entweder das Programm in der aktuellen Version installiert oder mit dem ein Zugang zu Ihrem vorhandenen Account der Online-Version des Programms (IFam) möglich ist. Im Schulungsraum ist W-LAN vorhanden.



Thomas Ulmer, Direktor des Amtsgerichts Bergheim



RAG Hans Kemmerling, Bergheim



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht



Datum
Freitag, 15. November 2024



Uhrzeit
09:00 – 17:15 Uhr



Veranstaltungsort
Leonardo Royal Hotel Köln



Kostenbeitrag*:

KAV Jungmitglieder	€ 299,00
KAV Mitglieder	€ 449,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 449,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



7,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 7,5 Stunden erstellt.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht

 **Datum**
Freitag, 29. November 2024

 **Uhrzeit**
09:00 – 17:15 Uhr

 **Veranstaltungsort**
Leonardo Royal Hotel Köln

 **Kostenbeitrag*:**

KAV Jungmitglieder	€ 299,00
KAV Mitglieder	€ 449,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 449,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 7,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 7,5 Stunden erstellt.

Familienrecht

 **PRÄSENZ**

Unterhaltsberechnung mit dem Programm WinFam/IFam (Gutdeutsch) / Aufbauschulung

Die Aufbauschulung IFam/WinFam richtet sich an Teilnehmer*innen, die dieses Programm bereits regelmäßig nutzen.

Behandelt werden sollen aktuelle Probleme, die sich aus der Programmanwendung oder der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben.

Denkbare Schwerpunkte aus dem Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleich sind insbesondere:

- Unterhaltsberechtigte, die in unterschiedlichem Rangverhältnis zueinander stehen, insbesondere mehrere unterhaltsberechtigte Partner
- Realsplitting
- Kombination mehrerer Einkunftsarten
- Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens auf der Grundlage komplexer Einkommensbelege unter Einbezug z. B. des Dienstwagens
- Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich
- Unterhaltsprivileg (gem. § 33 VersAusglG)
- Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung (gem. § 51 VersAusglG)

Bringen Sie ein Laptop mit, auf dem entweder das Programm in der aktuellen Version installiert oder mit dem ein Zugang zu Ihrem vorhandenen Account der Online-Version des Programms (IFam) möglich ist. Im Schulungsraum ist W-LAN vorhanden.



 Herr Thomas Ulmer, Direktor des Amtsgerichts Bergheim



 RAG Hans Kemmerling, Bergheim

Gewerblicher Rechtsschutz

 ONLINE

Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std. FAO)

Bei diesem Vortrag handelt es sich um ein Grundlagenseminar. So werden verschiedene Markenformen vorgestellt, es werden Fragen der Verwechslungsgefahr besprochen, Tipps zu Recherchemöglichkeiten gegeben, auf die Kollision von Marken mit Internetdomains hingewiesen und typische Fallstricke anhand von vielen Beispielen aufgezeigt.

Diese Fortbildung ist perfekt zugeschnitten auf die Zielgruppe unserer Young Lawyers und generelle Berufseinsteiger. Sie wird mit Unterstützung des Ausschusses Junge Anwälte im KAV e. V. und dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz im KAV e. V. ausgerichtet.

Selbstverständlich steht die Teilnahme an diesem Einführungsseminar generell allen interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung.



RA Christian Weil, Köln

Christian Weil ist selbstständiger Rechtsanwalt. Er arbeitet seit 1999 mit den Tätigkeitsschwerpunkten Marken-, Wettbewerbs-, Internet-, Patent-, Geschmacksmuster- sowie Urheberrecht, ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Mitglied des KAV-Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz.



KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz



Datum

Dienstag, 25. Juni 2024



Uhrzeit

14:00 – 16:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 60,00

KAV Mitglieder € 80,00

Mitglieder anderer

örtlicher Anwaltvereine** € 80,00

Nichtmitglieder € 100,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz



Datum

Modul 1:

Mittwoch, 30. Oktober 2024

Modul 2:

Mittwoch, 06. November 2024

Modul 3:

Mittwoch, 13. November 2024



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

-10%*

* Bedingungen siehe Seite 96

Gewerblicher Rechtsschutz

ONLINE

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 das Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Modul 1

Mittwoch, 30. Oktober 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Einheitliches Patentgericht -
Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem ersten Jahr

PA Dr. Alexander Schuld, Köln



Modul 2

Mittwoch, 06. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Neues zum Digital Services Act



RA Dr. Lucas Brost, Köln



Modul 3

Mittwoch, 13. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Löschung bösgläubiger Markenmeldung,
Vergleich der europäischen und nationalen
Rechtsprechung zur Wiederholungsmarke

RBPatG Dr. Eike Nielsen, München



Aktuelles aus dem grünen Bereich



RA David Ziegelmayer, Köln

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

herbstseminar-gewerblicher-rechtsschutz-2024-komplettbuchung/

Cisco Meraki Managed Service

Service und Sicherheitsnetzwerk erster
Klasse gemanagt von der Telekom



Connecting
your world.

In Kooperation mit



Meraki

Hier geht's zum
Netzwerksicherheitspaket
exklusiv für KAV-Mitglieder



www.netzsicherheit-kav.de



KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht



Datum

Modul 1:

Mittwoch, 04. September 2024

Modul 2:

Mittwoch, 11. September 2024

Modul 3:

Mittwoch, 18. September 2024



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Handels- und Gesellschaftsrecht

ONLINE

Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht
(15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 das Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Mittwoch, 04. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2

Mittwoch, 11. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Haftung des Geschäftsleiters wegen verbotener
Zahlungen (§ 64 GmbH geben, § 15 b InsO) –
In der höchstrichterlichen Rechtsprechung

RBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau

Sonstige Rechte und Pflichten des Geschäftsleiters –
In der höchstrichterlichen Rechtsprechung

RBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau



Modul 3

Mittwoch, 18. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Fit für die Unternehmensnachfolge –
Zivil- und steuerrechtlicher
Gestaltungsbedarf im Unternehmen

RAin Dr. Luise Hauschild, Düsseldorf



RA Dr. Philipp Weiten, Düsseldorf

Grenzüberschreitende gesellschaftsrechtliche
Vorgänge nach dem UmRUG im Praxistest

RAG Dr. phil. Dr. jur. Christian Schulte, M.A., Berlin



Handels- und Gesellschaftsrecht

10. Kölner Gesellschaftsrechtstag (5 Std. FAO)

Am 15. November 2024 (Freitag) wird in Köln – Leonardo Hotel am Stadtwald – erfreulicherweise nach einigen Jahren wieder ein Kölner Gesellschaftsrechtstag in Präsenz abgehalten werden. Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm mit fünf herausragenden Referenten aus Wissenschaft und Praxis, darunter 2 Vorsitzende Richter von Spezialspruchkörpern und 2 bekannte Wissenschaftler sowie 1 bekannter Anwaltskollege aus Köln.

Neben Fragen zum interessanten Spannungsverhältnis zwischen Familien- und Gesellschaftsrecht werden das anwaltliche Gesellschaftsrecht rund um die durch die BRAO-Reform geschaffene Berufsausübungsgesellschaft, Aspekte des am 01. Januar 2024 in Kraft getretenen MoPeG, aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und M & A-post-merger-Streitigkeitsprobleme behandelt.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit „alten Bekannten“ und ebenso würden wir uns freuen, zahlreiche neue Kolleginnen und Kollegen am 15. November 2024 begrüßen zu dürfen.

Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

für den Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht in den Jahren 2023 und 2024

 Prof. Dr. Barbara Grunewald, Bonn



Gesellschaftsrecht und Familienrecht – 2 Welten treffen aufeinander

 VROLG Dr. Uwe Schmidt, Köln



Typische Streitpunkte bei M&A-Transaktionen

 VRLG Dr. Robert Papst, Düsseldorf



Zwei Jahre nach der Neuarchitektur des anwaltlichen Gesellschaftsrechts durch die Große BRAO-Reform: Status Quo und offene Fragen

 Dr. Christian Deckenbrock, Köln



MoPeG – Erste Erfahrungen mit den Änderungen für OHG und (GmbH & Co.) KG

 RA Dr. Günter Seulen, Köln



 PRÄSENZ

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht



Datum

Freitag, 15. November 2024



Uhrzeit

10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Leonardo Royal Hotel Köln



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 175,00

KAV Mitglieder € 225,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 225,00

Nichtmitglieder € 299,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO

5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Informationstechnologierecht



Datum

Modul 1:

Donnerstag, 12. September 2024

Modul 2:

Freitag, 20. September 2024

Modul 3:

Donnerstag, 26. September 2024



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden
oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Informationstechnologierecht

14. NRW IT-Rechtstag (15 Std. FAO)

ONLINE

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 den 14. NRW IT-Rechtstag ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Donnerstag, 12. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

KI und Berufsrecht – Welche berufsrechtlichen Herausforderungen sind zu beachten?



RA Dr. Frank Remmert, München



KI & Legaltech eine Demonstration zu den Möglichkeiten - Wie ein perfekter Prompt aussehen kann



RA Tom Braegelmann, München



Modul 2

Freitag, 20. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung der 8. Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf



VRLG Wilko Seifert, Düsseldorf



KI, Datenrecht und Wechselwirkung zur DSGVO



RAin Anna Cardillo, Leipzig



KAVSEMINARE

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z**Modul 3**

Donnerstag, 26. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Trend im E- Commerce Recht RA Dr. Carsten Föhlich, Köln**KI und Urheberrecht** RA Dr. Thomas Lapp, Frankfurt

**Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge
sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:**
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
14-nrw-it-rechtstag-2024-komplettbuchung/

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht

**Datum**

Mittwoch, 28. August 2024

**Uhrzeit**

16:00 – 18:15 Uhr

**Veranstaltungsort**

KAV ONLINESEMINAR

**Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder € 60,00

KAV Mitglieder € 80,00

Mitglieder anderer
örtlicher Anwaltvereine** € 80,00

Nichtmitglieder € 100,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de**FAO 2 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

ONLINE

Aktuelles zum Vertragsarztrecht (2 Std. FAO)

Der Vortrag gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Vertragsarztrecht. Schwerpunktartig wird dabei die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts betrachtet, aber auch interessante instanzgerichtliche Entscheidungen werden angesprochen. Daneben erfolgt – je nach Fortschritt der Gesetzgebung – eine Übersicht der (geplanten) Gesetzesvorhaben mit den (zu erwartenden) Auswirkungen auf die Praxis.

**RAin Dr. Christina Merx, Bonn**

Frau Rechtsanwältin Dr. Christina Merx aus der Kanzlei Busse & Miessen aus Bonn berät und vertritt als Fachanwältin für Medizinrecht alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowohl in außergerichtlichen als auch in gerichtlichen Angelegenheiten. Viele ihrer Mandanten vertritt Frau Dr. Merx dauerhaft, sei es in vertragsarzt- oder haftungsrechtlichen Fragen. Langjährige Erfahrung weist sie auch bei der Abwehr von Regressforderungen auf. Ihre Kenntnisse im Medizinrecht werden durch ihr Fachwissen im Gesellschaftsrecht bezogen auf Umstrukturierungsmaßnahmen und Transaktionsprozesse ergänzt.

Medizinrecht, Strafrecht

 ONLINE

Update Medizinstrafrecht (2 Std. FAO)

Die Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate ohne grundlegende strafrechtliche Kenntnisse ist kaum noch möglich. Vielfach knüpft sich an die Verletzung einer medizinrechtlichen Vorschrift – unmittelbar oder mittelbar – eine Strafandrohung. Dies gilt in besonderem Maße für das Medizinwirtschaftsstraf, bspw. für den medizinstrafrechtlichen Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB) oder die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299 a, 299 b StGB). Insbesondere das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen Korruptionstatbeständen getroffen, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besonders präsent war das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie: Themen wie Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen dominierten nicht nur monatelang die Berichterstattung, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Spannende Entwicklungen gibt es auch darüber hinaus: So ist die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in vollem Gange. Die Einigung auf eine gesetzliche Regelung der geschäftsmäßigen Sterbehilfe lässt weiter auf sich warten.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts dozieren Rechtsanwältin Daniela Etterer MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.



RAin Daniela Etterer, Köln

- Rechtsanwältin (seit 2006) und Partnerin
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht



RA Dr. Markus Gierok, Köln

- Rechtsanwalt seit 2019
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Medizinrecht



Datum
Donnerstag, 05. September 2024



Uhrzeit
16:00 – 18:30 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 60,00
KAV Mitglieder	€ 80,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 80,00
Nichtmitglieder	€ 100,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Medizinrecht

 **Datum**
Donnerstag, 05. Dezember 2024

 **Uhrzeit**
14:00 – 16:15 Uhr

 **Veranstaltungsort**
KAV ONLINESEMINAR

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 60,00
KAV Mitglieder	€ 80,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 80,00
Nichtmitglieder	€ 100,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 2 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

 ONLINE

Update aus dem ärztlichen und zahnärztlichen Berufsrecht (2 Std. FAO)

Aktuelle Entwicklungen im ärztlichen Berufsrecht:

Der Vortrag vermittelt einen Überblick über die berufsrechtlichen Regelungen sowie die aktuellen Entwicklungen im ärztlichen Berufsrecht. Gegenstand ist die Rechtsprechung der Heilberufsgerichte sowie die Änderungen des Heilberufsgesetzes. Im Focus stehen aber auch Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Bezug auf berufsrechtliche Regelungen. Das Seminar bietet eine umfassende Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, die das ärztliche Berufsfeld betreffen. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die ärztliche Berufsordnung und deren Bedeutung für die ärztliche Praxis. Auch gewerbliche Strukturen im Gesundheitswesen werden beleuchtet, um ein umfassendes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen zu vermitteln.

Schwerpunkte zahnärztliches Berufsrecht:

Das zahnärztliche Berufsrecht findet seine Grundlage in der Berufsordnung, der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammern, die mit dem Erlass des entsprechenden Satzungsrechts von ihrem Selbstverwaltungsrecht Gebrauch machen und die sich durch die Heilberufekammergesetze der Länder ergebenden Anforderungen umsetzen. Einfluss auf das zahnärztliche Berufsrecht nehmen sowohl die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG als auch das europäische Primärrecht (im Kern die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV) sowie das europäische Sekundärrecht (im Kern die Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG sowie seit mehreren Jahren die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie 2018/958/EU).



RA Dr. Patrick C. Otto, Nienburg

Rechtsanwalt Dr. Patrick Christian Otto (Medizinrecht) war von 2020 – 2023 angestellter Justitiar der Zahnärztekammer Niedersachsen. Er ist zertifizierter Compliance-Officer mit dem Fokus auf das Gesundheitswesen und hält regelmäßig Vorträge und Seminare aus dem Bereich des gesamten Medizinrechts mit besonderem Fokus auf das zahnärztliche Berufsrecht.



RAin Katharina Eibl, Düsseldorf

Frau Katharina Eibl ist seit 2006 Fachanwältin für Medizinrecht und ist seit 2016 Referentin der Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf und in diesem Rahmen auf nahezu sämtlichen Gebieten des Medizinrechts tätig.



Miet- und WEG-Recht

 ONLINE

Kölner Mietrechtstage (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 die Kölner Mietrechtstage ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Freitag, 29. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2

Freitag, 06. Dezember 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Die WEG-Rechtsprechung des BHG im Jahr 2023/2024

 RA Thomas Brandt, Köln


Abweichende Kostenverteilung in der Gemeinschaft – Aktuelle Rechtsfragen rund um § 16 Abs. 2 S. 2 WEG

 RAG Barry Sankol, Hamburg


Modul 3

Freitag, 13. Dezember 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
koelner-mietrechtstage-2024-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Miet- und WEG-Recht

Datum

Modul 1:

Freitag, 29. November 2024

Modul 2:

Freitag, 06. Dezember 2024

Modul 3:

Freitag, 13. Dezember 2024

Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV

**Datum & Uhrzeit**

Mittwoch, 22. August 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 29. August 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 11. September 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 25. September 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 09. Oktober 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 30. Oktober 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 13. November 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 27. November 2024 | 17:00 – 19:00
 Mittwoch, 11. Dezember 2024 | 17:00 – 20:00
 Mittwoch, 18. Dezember 2024 | 17:00 – 20:00



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR

**Kostenbeitrag*****Komplettbuchung:**

Kostenbeitrag Auszubildende
von Mitgliedern des KAV kostenfrei
 Auszubildende anderer
Kanzleien € 150,00

Module (einzeln):

Kostenbeitrag Auszubildende
von Mitgliedern des KAV kostenfrei
 Auszubildende anderer
Kanzleien je Modul € 15,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.

**Online-Anmeldung:**

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter

ONLINE

RefaRep (2. Halbjahr 2024)

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Auszubildende, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten. Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der guten Erfahrungen findet der KAV RefaRep als Onlineseminar statt.

Lerninhalte:

- 22.08.2024 | Rechtsordnung, Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts / ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung (Teil 1)
- 29.08.2024 | Rechtsordnung, Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts / ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung (Teil 2)
- 11.09.2024 | Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse / Sachenrecht (Teil 1)
- 25.09.2024 | Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse / Sachenrecht (Teil 2)
- 09.10.2024 | Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)
- 30.10.2024 | Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)
- 13.11.2024 | RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten (Teil 1)
- 27.11.2024 | RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten (Teil 2)
- 11.12.2024 | Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 1) sowie Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 1)
- 18.12.2024 | Grundlagen und Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung (Teil 2) sowie Mandantenbetreuung/PKH, VKH, Beratungshilfe u. Organisation (Teil 2)

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben.

**RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach**

In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzleimanagement beim KAV tätig.

Mitarbeiter

 ONLINE

Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung für Auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden prüfungsähnliche Fragen und Fälle unter Klausurbedingungen bearbeitet. Nach der Pause werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Lerninhalte:

- Samstag, 26.10.2024 | Rechtsanwendung
- Samstag, 09.11.2024 | Zivilprozessrecht
- Samstag, 16.11.2024 | RVG - Gebührenrecht
- Samstag, 23.11.2024 | Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Um 09:00 Uhr stellt der Referent, RA Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Die Teilnehmer/innen werden gebeten ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzleimanagement beim KAV tätig.



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV



Datum

Samstag, 26. Oktober 2024
Samstag, 09. November 2024
Samstag, 16. November 2024
Samstag, 23. November 2024



Uhrzeit

Jeweils 09:00 – 13:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

Auszubildende von Mitgliedern
des KAV € 125,00

Auszubildende anderer
Kanzleien € 170,00

Module (einzeln):

Kostenbeitrag der einzelnen Module:

Auszubildende von Mitgliedern
des KAV je Modul € 35,00

Auszubildende anderer
Kanzleien je Modul € 49,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Steuerrecht



Datum
Dienstag, 10. September 2024



Uhrzeit
15:00 – 17:45 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 99,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 99,00
Nichtmitglieder	€ 125,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Steuerrecht

ONLINE

Die Besteuerung von Kryptowährung (2,5 Std. FAO)

Die Referenten führen praxisnah in die Thematik der Besteuerung von virtuellen Währungen und Token (Kryptowährungen) im Privatvermögen ein. Themen des Seminars sind die zutreffende Deklaration der Einkünfte aus Kryptowährungen sowie steuerstrafrechtliche Aspekte. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten und Grenzen der gängigen Auswertungstools aufgezeigt.



RA/StB Dr. Ingo Heuel, Köln

Dr. Ingo Heuel ist Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA), Partner bei LHP Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte; Köln, Zürich. Dr. Ingo Heuel ist in dem für Rechtsanwälte konzipierten Lehrgang „Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht“ sowohl als Dozent für das Thema Selbstanzeige als auch als Lehrgangsleiter tätig. Er ist Mitherausgeber/Fachbeirat der Fachzeitschrift „Der AO-Steuerberater“. Bei den Kölner Tagen Steuerfahndung, ist Herr Dr. Heuel Tagungsleiter und trägt alljährlich auch die neuesten Entwicklungen zum Steuerstrafrecht/ Selbstanzeige vor. Er ist Autor im Kommentar von Kohlmann, Steuerstrafrecht und Mitglied im Ausschuss „Steuerliches Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht“ der Bundessteuerberaterkammer.



RAin/SBbin Dorothée Gierlich, Köln

Dorothée Gierlich ist seit 2009 Rechtsanwältin und seit 2012 Fachanwältin für Steuerrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht. 2018 schloss sie den Zertifizierungslehrgang als Compliance Officer (TÜV) ab. Seit 2019 ist sie bei LHP Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte Steuerberater in Köln als angestellte Rechtsanwältin tätig.



Steuerrecht

 ONLINE

Der Berater in der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung (2,5 Std. FAO)

Die Risiken der sozialrechtlichen Betriebsprüfung werden häufig unterschätzt. Nachforderungen der Rentenversicherungsträger können existenzbedrohend sein, zumal sie nicht selten parallel zu Nachforderungen der steuerlichen Betriebsprüfung festgesetzt werden. Ermittelt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit drohen strafrechtliche Konsequenzen. Das Seminar gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung, sensibilisiert anhand aktueller Rechtsprechung für Beitragsrisiken und gibt Verteidigungswerkzeuge an die Hand, wenn bereits Beitragsnachforderungen festgesetzt oder Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung gem. § 28p SGB IV:

1. Übersicht über das Prüfungsverfahren
2. Verfahrensgrundsätze und Mitwirkungspflichten
3. Streitfelder im Abgabenstreit
4. Widerspruchsverfahren
5. Gerichtsverfahren / einstweiliger Rechtsschutz
6. Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken



RA Dr. Christian Bertrand, Köln

RA Dr. Christian Bertrand ist Fachanwalt für Steuerrecht in Köln.

2003 - 2008: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier

2008 - 2010: wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht/Strafprozessrecht
Prof. Dr. Krey (Uni Trier)

2008 - 2011: Promotion im Strafrecht bei Prof. Dr. Krey (Uni Trier)

2010 - 2012: Referendariat beim Kammergericht Berlin

Seit 2012: Rechtsanwalt bei Streck Mack Schwedhelm



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Steuerrecht



Datum

Mittwoch, 09. Oktober 2024



Uhrzeit

10:00 – 12:45 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 75,00

KAV Mitglieder € 99,00

Mitglieder anderer

örtlicher Anwaltvereine** € 99,00

Nichtmitglieder € 125,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2,5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Steuerrecht



Datum
Donnerstag, 28. November 2024



Uhrzeit
15:00 – 17:45 Uhr



Veranstaltungsort
KAV ONLINESEMINAR

**Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 99,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 99,00
Nichtmitglieder	€ 125,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

**2,5 Stunden**

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

**Online-Anmeldung**

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Steuerrecht, Strafrecht

ONLINE

Aktuelle Entwicklung im Steuerstrafrecht (2,5 Std. FAO)

Freuen Sie sich auf einen interessanten und top aktuellen Vortrag im Steuerstrafrecht, der die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich darstellt und beleuchtet.

Unter Zugrundelegung der neusten Rechtsprechung erläutert unser Referent wichtige Änderungen in Bezug auf die Steuerdelikte und das Strafverfahren bei Steuerstraftaten.

**RA Dirk Petri, Köln**

Dirk Petri ist seit 2002 als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht. Darüber hinaus ist Rechtsanwalt Petri Datenschutzbeauftragter TÜV. Seit 2015 ist er in der Kanzlei als Of Counsel tätig. Vor seinem Wechsel zu *verte | rechtsanwälte* war er viele Jahre Namenspartner einer Kölner Strafrechtsboutique. FOCUS-Spezial zählt Rechtsanwalt Petri 2023 erneut zu den "TOP-Anwälten" im Bereich Strafrecht; ebenso zählt die Wirtschaftswoche Dirk Petri zu den "Top-Anwälten Wirtschaftsstrafrecht 2022"; gleichfalls wird er im Ranking "Best Lawyers 2023" des Handelsblatts für den Bereich Wirtschaftsstrafrecht besonders empfohlen.

Strafrecht

PRÄSENZ

Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht (4 Std. FAO)

Diese Veranstaltung ist Teil einer regelmäßig stattfindenden Fortbildungsreihe, in der aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht vorgestellt und kritisch hinterfragt wird. Gleichzeitig wird sie zum Anlass genommen, Wissen im materiellen wie im formellen Recht aufzufrischen. Oft genug fehlt im Strafverteidiger-Alltag die Zeit, sich mit Rechtsfragen und deren Relevanz für das eigene Verteidigungsverhalten intensiver auseinanderzusetzen. Grundsätzlich sollen die Themen jeder einzelnen Veranstaltung offenbleiben, um der Aktualität höchstrichterlicher Entscheidungen den Vorzug zu geben und auf sie flexibel reagieren zu können. Gerne können Themen für die Veranstaltungen vorgeschlagen werden, diese bitte rechtzeitig an die E-Mail-Adresse kanzlei@ra-sauren.de zu übermitteln sind.



RBGH a. D. Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe

Herr Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach ist Mitglied des für den OLG-Bezirk Köln zuständigen 2. Strafsenats des BGH. Als solcher kann er als unmittelbar Beteiligter über die Entwicklungen und Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung berichten. Er genießt nicht zuletzt aufgrund seiner Veröffentlichungen in Kommentaren und Aufsätzen außerordentliches Renommee. Als Referent zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen ist er bekannt und wegen seiner kritischen und hinterfragenden Sichtweisen geschätzt.

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Strafrechtsausschuss



Datum

Samstag, 14. September 2024



Uhrzeit

10:00 – 14:30 Uhr



Veranstaltungsort

Hilton Cologne Hotel



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 140,00
KAV Mitglieder	€ 180,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 180,00
Nichtmitglieder	€ 240,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



FAO 4 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 4 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Arbeitskreis Urheber- und Medienrecht



Datum

Modul 1:

Freitag, 20. September 2024

Modul 2:

Donnerstag, 26. September 2024

Modul 3:

Freitag, 27. September 2024



Uhrzeit

jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 375,00

KAV Mitglieder € 499,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 499,00

Nichtmitglieder € 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 149,00

KAV Mitglieder € 199,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 199,00

Nichtmitglieder € 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Urheber- und Medienrecht

ONLINE

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 das Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Vorträge sowie den ReferentInnen werden in Kürze veröffentlicht. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Modul 1

Freitag, 20. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung der 8. Kammer für
Handelssachen des LG Düsseldorf

VRLG Wilko Seifert, Düsseldorf



KI, Datenrecht und Wechselwirkung zur DSGVO



RAin Anna Cardillo, Leipzig



Modul 2

Donnerstag, 26. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Trend im E- Commerce Recht



RA Dr. Carsten Föhlich, Köln



KI und Urheberrecht



RA Dr. Thomas Lapp, Frankfurt



Modul 3

Freitag, 27. September 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

**Aktuelle Rechtsprechung zum Medien-,
Äußerungs- und Persönlichkeitsrecht** ROLG Wolfgang Dötsch, Köln**Öffentlich-rechtliches Äußerungsrecht** RA Dr. Christian Conrad, Köln**Rechtelandschaft im Musik-Online-Bereich,
Marktstrukturen und Lizenzverträge
im Plattformbereich** RAin Christina von Gemmingen-Hornberg (MBA), München

Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, indem Sie bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Versicherungsrecht



Datum

Donnerstag, 26. September 2024



Uhrzeit

13:00 – 19:00 Uhr



Veranstaltungsort

Leonardo Royal Hotel Köln



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 175,00

KAV Mitglieder € 225,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 225,00

Nichtmitglieder € 299,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 89,00

KAV Mitglieder € 119,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 119,00

Nichtmitglieder € 149,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Versicherungsrecht



PRÄSENZ

Herbstseminar im Versicherungsrecht (5 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen 2024 das Herbstseminar im Versicherungsrecht in Präsenz ankündigen zu dürfen. Die Veranstaltung besticht mit hochkarätige Referenten.

Im Anschluss an die Vorträge wird es die Möglichkeit zu einem kollegialen Austausch geben. Informationen hierzu folgen in Kürze.

Modul 1

Donnerstag, 26. September 2024 von 13:00 – 15:45 Uhr

Aktuelles aus der Schnittstelle von
Rechtsversicherern und Anwaltschaft

Dr. Ulrich Eberhardt, Rödental



Modul 2

Donnerstag, 26. September 2024 von 16:15 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des BGH
zum Versicherungsrecht

RinBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe



Versicherungsrecht

 ONLINE

14. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV (15 Std. FAO)

Wir freuen uns, Ihnen auch 2024 den Kölner Versicherungsrechtstag ankündigen zu dürfen. Wie gewohnt zeichnet sich die Veranstaltung durch hochkarätige Referenten und interessante Themen aus. Sie haben wieder die Möglichkeit, diese Veranstaltung für einzelne Module, je 5 Stunden FAO oder als Komplettbuchung 15 Std. FAO, online zu buchen. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Modul 1

Dienstag, 12. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelles aus dem Haftpflichtversicherungsrecht

 Prof. Dr. Peter Schimikowski, Köln


Deckungsfragen in der D&O Versicherung

 RA Dr. Rocco Jula, Berlin


Modul 2

Dienstag, 19. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelles zur Cyberversicherung

 Prof. Dr. Simon J. Heetkamp, LL.M., Köln


Aktuelles zur Vermögensschadenhaftpflicht

 RA Dr. Florian Dallwig, Hamm


Modul 3

Dienstag, 26. November 2024 von 10:00 – 16:30 Uhr

Private Unfallversicherung – klassische Probleme und aktuelle Rechtsprechung

 RinLG Dr. Almut Schneider, Bonn


Aktuelle Rechtsprechung der Privaten Krankenversicherung

 RA Arno Schubach, Frankfurt


KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Versicherungsrecht



Datum

Dienstag 1:
Freitag, 12. November 2024

Modul 2:
Dienstag, 19. November 2024

Modul 3:
Dienstag, 26. November 2024



Uhrzeit

jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV ONLINESEMINAR



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 375,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 625,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 149,00
KAV Mitglieder	€ 199,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 199,00
Nichtmitglieder	€ 249,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



FAO Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de



-10%*

* Bedingungen siehe Seite 96

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2024 (15 Std. FAO)

Im Rahmen unserer angebotenen Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen erhalten Sie die Möglichkeit, die erforderlichen 15 Fortbildungsstunden nach § 15 Abs. 2 FAO in einer Veranstaltung zu absolvieren. Diese Veranstaltungen werden als Komplettbuchung sowie jeweils als Teilbuchung im Onlineformat angeboten.

Kölner Sozialrechtstag

 05., 12. & 19. Juni 2024

Sommerseminar im Familienrecht

 30. August, 06. & 13. September 2024

Herbstseminar im Handels- und Gesellschaftsrecht

 04., 11. & 18. September 2024

NRW IT-Rechtstag

 12., 20. & 26. September 2024

Herbstseminar Urheber- und Medienrecht

 20., 26. & 27. September 2024

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz

 30. Oktober, 06. & 13. November 2024

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht

 07., 14. & 21. November 2024

Kölner Versicherungsrechtstag

 12., 19. & 26. November 2024

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht

 27. November 04. & 11. Dezember 2024

Kölner Mietrechtstage

 29. November, 06. & 13. Dezember 2024

Nähere Informationen zu den angebotenen Vortragsthemen, Referenten, Preisen, etc. erhalten Sie in dieser Ausgabe und auf unserer Webseite unter: www.koelner-anwaltverein.de/alle-fortbildungen/.

Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

Die Teilnahmegebühren sind inklusive der Teilnehmerunterlagen.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.*

-10%

* Der KAV gewährt einen Frühbucherrabatt in Höhe von 10% auf die Netto-Teilnahmegebühr, wenn Sie sich bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden und bei der Anmeldung das Stichwort „Early Bird“ angeben. Die Angabe des Stichworts ist zwingend, um den Rabatt zu erhalten. Wir werden den Rabatt sodann automatisch von Ihrer Rechnung abziehen.

Fax-Anmeldung für Seminare

Per Fax an:
02 21 / 44 14 57

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme an den unten genannten Seminaren an.

Bitte auswählen: ☐ Jungmitglied ☐ KAV Mitglied ☐ Mitglied anderer Anwaltvereine ☐ Nichtmitglied

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Seminare:

Seminartitel:

Seminardatum:

Ort, Datum, Unterschrift*:

* Pflichtfeld

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen des Kölner Anwaltverein e. V.

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Kölner Anwaltverein e. V., satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn RA Markus Trude oder der stellv. Vorsitzenden, Frau RAin Dr. Luise Hausschild (gemäß § 5 Ziff. 5.5 der Satzung des Kölner Anwaltverein e.V. vom 15. März 1946 in der Fassung vom 21. Januar 2022), Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, 43 VR 4781.

2. Geltungsbereich

Der Kölner Anwaltverein e. V. führt Präsenz- und Onlineveranstaltungen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

3. Buchung und Vertragsschluss

Unser Veranstaltungsangebot stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes zur Buchung einer unserer Veranstaltungen dar. Buchungen müssen über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) erfolgen. Indem eine Buchung abgesendet wird, wird lediglich ein Angebot zur Buchung gemäß § 145 BGB abgegeben. Die Annahme des Angebotes bestätigen wir ausschließlich per E-Mail. Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite besteht die Möglichkeit, für den eingeloggten Kunden selbst und/oder für andere Teilnehmer unsere Veranstaltungen zu buchen (Buchender). Unabhängig von der Anzahl der gebuchten Teilnehmer kommt der Vertrag ausschließlich mit dem Buchenden zustande. Der Buchende ist verpflichtet auf die besonderen Pflichten der Teilnehmer gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Teilnahmebedingungen hinzuweisen.

4. Widerrufsrecht

Verbraucher haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB).

4.1. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kölner Anwaltverein e.V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Fax: 0221 / 44 14 57, E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. einer E-Mail, ein mit der Post versandter Brief oder Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

5. Teilnahmegebühren und Fälligkeit

Maßgeblich ist die zum Buchungszeitpunkt angegebene Teilnahmegebühr. Die Teilnahmegebühren der vom Kölner Anwaltverein e.V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen sind umsatzsteuerbefreit. Es handelt sich um Fortbildungsveranstaltungen eines Berufsverbandes.

Soweit für andere Veranstaltungen Teilnahmegebühren entstehen und diese umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese gesondert ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr wird mit dem Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

6 Rechnung

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail und gleichzeitig im persönlichen Kundenkonto des Buchenden hinterlegt.

7. Preisvorteile, Komplettbuchungen, Rabatte und Gutscheine

7.1 Preisvorteile

KAV Jungmitglieder, KAV Mitglieder und Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine, die ihrerseits Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind, erhalten zu unseren Veranstaltungen ermäßigte Teilnahmegebühren. Es gelten die bei Buchung ausgeschriebenen Preise.

Der Preisvorteil für Mitglieder anderer Anwaltvereine (DAV) wird dann gewährt, wenn zeitgleich mit der Buchung ein schriftlicher Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt. Der Nachweis der Mitgliedschaft ist zwingend erforderlich.

Soweit wir dies anbieten, können Sie zu ermäßigten Teilnahmegebühren teilnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Fachanwaltsehranges oder zum Zeitpunkt der berufsbegleitenden Zusatzausbildung, Mitglied des Kölner Anwaltvereins und weniger als 5 Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sind.

7.2 Komplettbuchungen

Komplettbuchungen sind nicht auf mehrere Personen aufteilbar, sondern müssen jeweils von derselben Person wahrgenommen werden.

7.3 Rabatte und Gutscheine

Auf den in Anspruch zu nehmenden Rabatt oder Gutschein ist bei der Anmeldung hinzuweisen. Soweit nicht anders angeboten, sind Rabatte untereinander sowie mit Gutscheinen nicht kombinierbar, sondern können nur alternativ beansprucht werden. Es gelten die jeweils ausgedruckten Bedingungen.

8 Stornierung

8.1. Form der Stornierung

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) kann der Buchende die von ihm gebuchte Veranstaltung für jeden etwaigen Teilnehmer einzeln stornieren.

8.2. Stornierungsfristen

8.2.1. Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz oder online

Bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

8.2.2. Fachanwaltskurse oder Zusatzausbildungen

Bei einer Stornierung bis zwei Monate vor Beginn des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Termin des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Eingangs Ihrer Stornierung bei dem Kölner Anwaltverein e.V.

Stornierungsgebühren werden in entsprechender Höhe mit gegebenenfalls bereits geleisteten Gebührenaufzahlungen verrechnet.

9. Änderung und Absage

Der Kölner Anwaltverein e.V. behält sich vor, seine Veranstaltungen oder auch Teile davon, auch kurzfristig, abzusagen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, werden wir schnellstmöglich darüber informieren. Die auf den abgesagten Teil entfallende bereits gezahlte Teilnahmegebühr wird erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Buchenden durch die Absage entstehen bzw. entstanden sind, kommen wir (außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht auf.

Bietet der Verein einen alternativen Veranstaltungstermin an, so kann der Buchende über dessen Annahme frei entscheiden.

Änderungen des Veranstaltungsprogramms und Referentenwechsel sind vorbehalten. Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

10. Anmeldung und Zugang bei Online-Veranstaltungen

Pro Anmeldung erhält der Teilnehmer einen Zugangslink zu unserem Online-Veranstaltungsraum der entsprechend gebuchten Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Zugangslink sorgfältig aufzubewahren. Der Zugangslink darf nicht an Dritte weitergegeben werden oder diesen auf anderen Wegen den Zugang zur Online-Veranstaltung ermöglichen. Der Zugangslink enthält die Berechtigung zum Betreten des virtuellen Veranstaltungsraums zur gebuchten Online-Veranstaltung pro Endgerät, über welchen die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erfolgt.

11. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers bei Online-Veranstaltungen

Der Teilnehmer hat die für die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Benötigt wird ein PC, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Mikrofon/Kopfhörer oder Headset sowie eine stabile Internetverbindung und eine aktuelle Browserversion. Spezielle Software ist nicht erforderlich. Für die Prüfung und Sicherstellung der technischen Voraussetzungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Ein etwaiger Ausfall der technischen Voraussetzungen des Teilnehmers, ggf. auch während des Webinars, entbinden nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, die angegebenen Anmeldedaten, insbesondere die Kontaktdaten, aktuell zu halten.

12. Arbeitsunterlagen

Bei einer Vielzahl der vom Kölner Anwaltverein e. V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen stellen die Referenten den Teilnehmern Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf diese Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. besteht. Sofern der jeweilige Referent einwilligt, übermitteln wir den Teilnehmern diese Arbeitsunterlagen per E-Mail oder stellen diese im persönlichen Kundenkonto zur Verfügung. Jegliches Begleitmaterial steht exklusiv den Teilnehmern der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung.

Der Kölner Anwaltverein e.V. haftet (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der Arbeitsunterlagen.

13. Urheberrecht

Das Urheberrecht der Veranstaltungen, sämtlicher Arbeitsunterlagen, Skripte und Grafiken liegen bei den entsprechenden Referenten und dem Kölner Anwaltverein e.V.

Die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung der Veranstaltung, von Arbeitsunterlagen, Skripten, Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen, usw., auch auszugsweise, bedürfen vorher der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Verfassers und des Kölner Anwaltverein e.V.

14. Datenschutz

Der Kölner Anwaltverein e. V. kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutz nach. Es werden keine gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Unternehmen weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, zu finden unter: www.koelner-anwaltverein.de/datenschutzerklaerung.

15. Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an unseren Fortbildungsveranstaltungen erteilen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebestätigung wird nach Abschluss der Veranstaltung digital übersandt und ist über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite jederzeit erneut abrufbar. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, bei entsprechender nachweislicher Teilnahme und bei Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr der Veranstaltung.

Viele unserer Fortbildungsveranstaltungen sind fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet und als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO geeignet sind. Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung mit Nachweis der Zeitstunden aus. Die endgültige Entscheidung über die Eignung als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO trifft die für den Teilnehmer zuständige Rechtsanwaltskammer. Der Kölner Anwaltverein e.V. übernimmt hierfür keine Garantie. Regressansprüche gegenüber dem Kölner Anwaltverein e. V. aus einer Nichtanerkennung sind ausgeschlossen.

15.1. Teilnahmebescheinigungen bei Präsenzveranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Präsenzveranstaltungen führen wir Teilnahmebescheinigungen. Für eine Teilnahmebescheinigung bei Teilnahme und dem erfolgreichen Abschluss eines unserer Fachanwaltskurse oder eine Zusatzausbildung, ist die Unterschrift und entsprechende Anwesenheit des Teilnehmers unumgänglich.

15.2. Teilnahmebescheinigungen bei Online-Veranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Online-Veranstaltungen wird ein gesondertes technisches Verfahren zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme eingesetzt, durch das die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO erfüllt werden.

Dieser Fortbildungsnachweis kann nur auf die Person ausgestellt werden, die als Teilnehmer bei der Buchung der Online-Veranstaltung eingetragen wurde. Nehmen weitere Personen über den Zugang an der Veranstaltung teil, so erhalten diese keinen Fortbildungsnachweis nach § 15 Abs. 2 FAO.

16. Haftung

Die Teilnahme an unsren Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Kölner Anwaltverein e. V. haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung sowie für das Fehlen von Garantieangaben. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Kölner Anwaltverein e. V., der keiner seiner leitenden Mitarbeiter ist; in einem solchen Fall ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz des Kölner Anwaltverein e. V. Dieser befindet sich in Köln.

18. Sonstige Regelungen

Der Buchende teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Kontaktschrift, E-Mail-Adresse) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, dem Kölner Anwaltverein e. V. unverzüglich in Textform (E-Mail, Fax oder Post) oder über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite mit.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird in den Bezeichnungen und Titeln unserer Veranstaltungen sowie Teilnahmebestätigungen, Werbetexten etc. häufig zwar ausschließlich die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen gemeint. Sollte eine Anpassung einer Teilnahmebescheinigung gewünscht werden, wird diese selbstverständlich auf Ihren Wunsch hin entsprechend von uns erfolgen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Von den hier aufgeführten Teilnahmebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

19. Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach § 36 VSB

Als Online-Unternehmen sind wir verpflichtet, Sie als Verbraucher auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Diese OS-Plattform ist über folgenden Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle allerdings nicht teil.



Das digitale Gesamtverzeichnis.

Die ganze Produktwelt von Deutschlands führender
juristischer Datenbank jetzt online erleben

Recht
Steuern
Wirtschaft



WIR SEHEN UNS ...

AM 22. NOVEMBER 2024
IN DER WOLKENBURG KÖLN

GALA KÖLNER JURISTEN



Dinner & Ball

€ 165,-

17:30 Uhr Empfang

reduziert € 125,- *

18:30 Uhr Dinner
(exklusives 3-Gänge-Menü)

* Jungmitglied im KAV gemäß § 3 Ziff. 3.3 c)

21:00 Uhr Musik & Tanz
Live-Band: Heavens Club
Karitative Tombola

Inklusive Getränke (Kölsch, Weißwein, Rotwein, Wasser, Softdrinks, Heißgetränke) und Mitternachtssnack

Ball

€ 85,-

21:00 Uhr Musik & Tanz
Live-Band: Heavens Club
Karitative Tombola

Inklusive Getränke (Kölsch, Weißwein, Rotwein, Wasser, Softdrinks, Heißgetränke) und Mitternachtssnack

Mit freundlicher Unterstützung von:



Verbindliche Reservierung zur GALA KÖLNER JURISTEN

 22. November 2024

 Wolkenburg Köln

Per Fax an:
02 21 / 44 14 57

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:
Kölner Anwaltverein e. V.
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Absender und Rechnungsempfänger:

Kanzlei/Firma: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Kartenreservierung

Zur GALA KÖLNER JURISTEN am 22. November in der Wolkenburg Köln bestelle ich zum Kartenpreis
von € 165,- (Dinner & Ball) | € 125,- (reduziert*) | € 85,- (nur Ball) für folgende Personen:

Bitte Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben einsetzen.

	Dinner & Ball	Reduzierter Kartenpreis*	Nur Ball	Vegetarisches Dinner
Name: _____	☐	☐	☐	☐
Gäste: _____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐

Personen insgesamt: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

* Jungmitglied im KAV gemäß § 3 Ziff. 3.3 c)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt per Fax an 0221/44 14 57 oder per E-Mail Scan an service@koelner-anwaltverein.de

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte unter: 0221/285602-0 oder service@koelner-anwaltverein.de

Die Reservierung der Karten ist verbindlich! Aufgrund des limitierten Kartenkontingentes bitten wir um Verständnis, dass Anmeldungen in Reihenfolge ihres Eingangsstempels berücksichtigt werden. Wir freuen uns daher auf Ihre frühzeitige Anmeldung. Die Karten liegen an der Abendkasse bereit. Bitte zahlen Sie den Kartenpreis erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Verwendung der dort angegebenen Rechnungsnummer. Vielen Dank!

ANNONCEN

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte



Sind Sie Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, verfügen über die o.g. Voraussetzungen u. Sie suchen eine Tätigkeit in kollegialer Atmosphäre u. eigener Verantwortung? Unsere **Kanzlei Rechtsanwälte Kampf-Spieler & Thomas** sucht Verstärkung.

Gesucht wird eine/ein Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Form einer **Teilzeit- o. Vollzeitstelle**, wenn möglich mit Erfahrung im **FamilienR.**

Wir sind eine **ländlich gelegene Kanzlei mit langjähriger Tätigkeit**, vorrangig in den Rechtsgebieten Familien- u. ErbR sowie im Allgemeinen ZivilR, ArbeitsR, BauR, Strafr u. SozialR. Unseren Anwältinnen/Anwälten bieten wir ein erstklassiges **familiäres u. familienfreundliches Arbeitsumfeld** u. eine **leistungsgerechte Vergütung**. Bei uns erwartet Sie ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis** u. ein gutes Betriebsklima. Sie haben die Chance zum Einstieg in ein dynamisches u. professionelles Umfeld mit hervorragenden persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Zu Ihren zukünftigen Aufgaben gehören Betreuung u. Beratung von Mandanten sowie deren Vertretung vor Gericht. Wir sind sowohl an Bewerbungen von Berufsanfängern als auch von Kolleginnen u. Kollegen mit Berufserfahrung interessiert. Haben Sie Interesse, unser Team zu verstärken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Art der Stelle: Vollzeit, Teilzeit, Festanstellung mit Aussicht auf Partnerschaft

Arbeitszeiten: Gleitzeit – montags bis freitags, Homeoffice

Leistungen: familienfreundliche Arbeitszeiten, Gleitzeit / Homeoffice, kostenlose Getränke, kostenloser Parkplatz, familienfreundliches Arbeiten



RAe Kampf-Spieler & Thomas | Querstraße 2 | 51580 Reichshof
Tel. 02296/90414 | Fax. 02296/90415 | info@kspt.de

Schaltung von Annoncen im KAV Magazin

Für Mitglieder des KAV e. V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei.

Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeitern bieten wir die Annoncenschaltung zu € 36,00 inkl. 19 % MwSt. an.

Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir € 74,00 inkl. 19 % MwSt.

Für Mitglieder
kostenfrei!

Bürogemeinschaft

Büro in großer Bürogemeinschaft (Anwälte, Steuerberater) in der **Kölner Innenstadt** an **1,5 - 2 Tagen** (Mittwoch und Donnerstag) unterzuvermieten. Helle, repräsentative Büro-
etage, 2 Besprechungszimmer, Küche, Kopierer, Empfang und Telefonannahme (whd. Haupt-Bürozeiten) inklusive.



Schriftlich an: CHIFFRE KAV02/2024 - 01

Bürogemeinschaft in **Köln Marsdorf** mit hervorragender Verkehrsanbindung (Bahnlinie S12, Autobahnanbindung) in modernem Gebäude geboten. Angeboten wird **ein heller Raum** mit Sekretariatsnutzung u. Besprechungsraum. Es besteht zudem die Möglichkeit einer freien Mitarbeit in den Bereichen **gewerblicher Rechtsschutz, IT-Recht, Arbeitsrecht**. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.



RA Hendrik Heymel
Tel.: 0151/65663259 | E-mail: heyamel@heyamel.eu

Kanzlei für **Arbeits- u. VerkehrsR** sucht nach Kooperation o. Zusammenschluss.

Wir beraten u. vertreten mit **2 Rechtsanwälten** unsere Mandanten seit Jahrzehnten in den Bereichen des Arbeits-, Verkehrs- und des privaten Baurechts. Zur Ergänzung o. Intensivierung unserer Beratungsfelder suchen wir nach einer **Kooperation** o. einem **Zusammenschluss** mit einer Sozietät o. Einzelkanzlei. Wir verfügen über langjährige Erfahrung, legen Wert auf eine hohe Qualität u. bearbeiten unsere Mandate mit Überzeugung u. Begeisterung, achten zugleich aber auch auf unsere **Work-Life-Balance**. Sollten Sie eine ähnliche Berufs- u. Lebensauffassung haben, freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung.



Anfragen schriftlich an: CHIFFRE KAV02/2024 - 02

BÜROGEMEINSCHAFT in herausragender **zentraler Innenstadtlage (Breite Straße)** über den Dächern von Köln in kernsaniertem Objekt geboten (Lichtbilder unter www.drstark.de/angebot.html). Zur Verfügung stehen **zwei helle u. ruhige Räume** mit einer Größe von jeweils **ca. 21 qm**. Gemeinsame Sekretariatsbenutzung sowie die Inanspruchnahme von Sekretariatsdienstleistungen ist ebenso möglich, wie die gemeinsame Nutzung des separaten Schreibzimmers, der Küche, des Empfangsbereichs, der Dachterrasse u. des Besprechungszimmers. Gleiches gilt für die Nutzung der Bibliothek/Literatur u. der Juris-Datenbank. Die Kanzlei ist hochwertig ausgestattet u. verfügt über modernste Telekommunikations- u. EDV-Einrichtungen; PKW-Tiefgaragenstellplätze u. Archivräume im Hause optional vorhanden. Freundliches, kollegiales Miteinander ist für unsere seit einem ¼ Jahrhundert bestehende Bürogemeinschaft ebenso selbstverständlich, wie kostenfreie Termins- u. Urlaubsvertretungen. Von Interesse wäre auch eine **Übernahme/Unterstützung von Mandaten** aus den Bereichen **ImmobilienR, ArbeitsR, Familien- u. ErbR**.



RA Prof. Dr. Stark | Tel.: 0221/272470 | Mobil: 0177/3579357

Ein o. mehrere Kolleginnen u. Kollegen für Büro-
gemeinschaft o. auch späterer Kanzleiübernahme
gesucht.

Wirtschaftsanwalt mit Schwerpunkten im **Steuer-, Insolvenz- u. ErbR** bietet aus Altersgründen eine Zusammenarbeit mit der Möglichkeit der Fortführung von Mandaten an. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, lediglich Räumlichkeiten (Anwaltszimmer, Sekretariatsarbeitsplätze, Besprechungsraum, Archivraum, TG-Stellplätze) zu nutzen sowie auf Wunsch auch Personal (Rechtsanwaltsfachangestellte). Bei Bedarf können aktuell noch Räumlichkeiten in einer weiteren Etage hinzugemietet werden.

Die ruhig in einer Seitenstraße gelegenen Räumlichkeiten sind modern u. repräsentativ ausgestattet (u. a. USM-Möbel), liegen zentral und sind gut erreichbar (KVB Haltestelle Christophstr./Mediapark u. Tiefgarage Kaiser-Wilhelm-Ring).



RA Jörg Nogosseck, Wirtschaftskanzlei Nogosseck
Herwarthstr. 6 | 50672 Köln
Tel.: 0221/952797-0 | Mobil: 0171/9550042

Vermietung/Verkauf



Kanzlei in erstklassiger Kölner Lage/Top-Adresse sucht weitere(n) Kollegin/Kollegen mit **ergänzenden Fachbereichen**. Die besonders hochwertig u. repräsentativ eingerichtete Kanzlei befindet sich in **zentraler Lage am Volksgarten** u. verfügt über modernste technische Ausstattung. Zur Verfügung stehen drei sehr helle, mit bodentiefen Fenstern versehene Büroräume, die auch hochwertig eingerichtet zur Verfügung gestellt werden können. Die gemeinsame Nutzung von Empfang, Wartebereich, Sekretariat, Besprechungsraum, WC u. Küche ist ebenso möglich wie die gemeinsame Nutzung der technischen Infrastruktur sowie der Sekretariatsdienstleistungen. Ein gesonderter Personalarbeitsplatz stünde alternativ zur Verfügung. Pkw-Tiefgaragenstellplätze u. Archivräume im Hause vorhanden.



Schriftlich an: CHIFFRE KAV02-2024 - 03

Ein o. mehrere Kolleginnen u. Kollegen für Bürogemeinschaft o. auch **späterer Kanzleiübernahme** gesucht.

Wirtschaftsanwalt mit Schwerpunkten im **Steuer-, Insolvenz- u. ErbR** bietet aus Altersgründen eine Zusammenarbeit mit der Möglichkeit der Fortführung von Mandaten an. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, lediglich **Räumlichkeiten** (Anwaltszimmer, Sekretariatsarbeitsplätze, Besprechungsraum, Archivraum, TG-Stellplätze) zu nutzen sowie auf Wunsch auch Personal (Rechtsanwaltsfachangestellte). Bei Bedarf können aktuell noch Räumlichkeiten in einer weiteren Etage hinzugemietet werden.

Die **ruhig** in einer Seitenstraße gelegenen Räumlichkeiten sind modern u. repräsentativ ausgestattet (u. a. USM-Möbel), liegen zentral und sind gut erreichbar (KVB Haltestelle **Christophstr./Mediapark** u. Tiefgarage Kaiser-Wilhelm-Ring).



RA Jörg Nogosseck, Wirtschaftskanzlei Nogosseck
Herwarthstr. 6 | 50672 Köln
Tel.: 0221/952797-0 | Mobil: 0171/9550042

ROOM-SHARING. Bieten Konferenz-/Besprechungsraum für Rechtsanwälte

Für Rechtsanwälte/innen in u. um Köln bieten wir die mit (Mit-) Benutzung eines Konferenzraumes an. Beste Lage Innenstadt **Zülpicher Platz**. Parkplätze vorhanden. Sie sind selbstständig o. gerade dabei Ihre Kanzlei zu gründen u. haben keine eigenen Kanzleiräume in Köln. Sie suchen eine Möglichkeit, Ihre Mandanten/innen an einem festen zentralen Ort 24/7 in Köln zu treffen? Wir freuen uns, wenn Sie sich zwecks ROOM-SHARINGS bei uns melden.



RA Patrick Rehkatsch, Tel.: 0221/4201074 (auch WhatsApp),
E-Mail: info@rehkatsch.de o. www.rehkatsch.de/roomsharing



Altersbedingt plane ich, meine Einzelkanzlei in Köln auf Sicht zu beenden. Ich suche eine(n) **Nachfolger(in)**. Ich führe meine Kanzlei bewusst als spezialisierte „Nischen-Kanzlei“. Die Nische ist definiert durch das **Liegenschaftsrecht (inkl. Immobilien-vollstreckung u. Finanzierung)** sowie das **ErbR**. Der Kanzleiwert besteht vorrangig in meiner praxiserprobten Expertise sowie meinem marktbreiten Renommee – speziell zum Thema **Immobilien-vollstreckung**. Dieses schwierige Randthema ist in der Anwaltschaft eher unbekannt u. unbeliebt, weswegen mir viele Mandate von Kollegen/innen angetragen werden. Das Renommee dokumentiert sich auch in meiner bundesweiten Tätigkeit als Fachreferent. Der übertragbare Goodwill ist als Basis für eine kleine Kanzlei geeignet; alternativ ist er – vor allem auch wegen des Themas Teilungsversteigerung – eine wertvolle Ergänzung für eine **familien- u./o. erbrechtlich** ausgerichtete (Fachanwalts) Kanzlei. Die Einarbeitung in der Übergangsphase ist gewährleistet, eine spätere (freie) Mitarbeit denkbar; die Übernahme-Konditionen sind frei verhandelbar. Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen.

Schriftlich an: CHIFFRE KAV02-2024 - 04

In ist, wer **drin** ist **im KAV**

Jetzt Mitglied **werden** oder Mitglied **werben**!



KreAtiv

Das hört ja gut auf!



Ein Hauch von Humor, Kuriositäten, Abstruses oder einfach kreative visuelle Inhalte erobern zukünftig die letzte Seite unseres Magazins, denn wir präsentieren Ihnen unsere brandneue Rubrik: „KreAtiv – Das hört ja gut auf!“.

An dieser Stelle unseres Magazins widmen wir uns den Momenten des Anwaltslebens, die so kurios, abstrus oder einfach nur witzig sind, dass sie keiner weiteren Erklärung bedürfen. Hierbei steht das Bild für sich und erzählt eine Geschichte, die mehr sagt als tausend Worte.

Wir sind gespannt auf Ihre Reaktionen und freuen uns über die Einsendung Ihrer Bilder. Denn wir laden Sie herzlich dazu

ein, sich an unserer neuen Rubrik zu beteiligen. Haben Sie ein Foto, das die kuriose, absurde oder humorvolle Seite Ihrer Anwaltstätigkeit zeigt? Oder haben Sie eine andere kreative Idee? Dann senden Sie uns gerne Ihre Bilder an info@koelner-anwaltverein.de zu, damit wir sie mit unseren Lesern teilen können.

**MITMACHEN,
100 €
GEWINNEN!**

Das originellste und hier abgedruckte Foto wird mit einem Seminarwertgutschein in Höhe von 100 € prämiert.



Exklusiv für
Mitglieder des
Kölner Anwalt-
verein e.V.



HDI

Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit



KölnerAnwaltVerein
e.V.

Neuheit von RA-MICRO



JURA KI Assistent

Jetzt informieren:

www.ra-micro.de/jura-ki-assistent

Infoline: 030 435 98 801

RA-MICRO